Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1855.

Sechszehnter Jahrgang.

Rudolstadt.

Gedruckt mit Froebelschen Schriften.

Inhalts-Verzeichniß.

№		Seitenzahl.
1.	Ministerial-Bekanntmachung vom 27. December 1854, die Einziehung des Königl. Bayerischen Hauptzollamtes im Innern Reichenhall und die Ueberweisung der demselben übertragen gewesenen Funktionen an die Hauptzollämter Freilassing und Rosenheim betreffend	1
2.	Verordnung des F. Ministeriums, Abth. des Innern, das Verbot des Lattenschnitzens in den Ortschaften betr., vom 29. December 1854	2
3.	Nachtrag zu dem Gesetze über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, vom 15. Jan. 1855	3
4.	Verordnung, die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg betr., v. 2. Febr. 1855	5
5.	Gesetz, die Militairpflicht betr., vom 9. Febr. 1855.	7
6.	Ministerial-Verordnung, das bei der Conscription, bei Reclamationen und bei Verloosung der Militairpflichtigen zu beobachtende Verfahren betr., v. 9. Febr. 1855.	13
7.	Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstenthums vom 9. Febr. 1855.	21
8.	Gesetz, die Bergzehnt-Armuthscasse betr., vom 9. Febr. 1855.	35
9.	Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Febr. 1855, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Königlich Sächs. Nebenzollämter I. in Neugersdorf und Ebersbach, Amtsbezirks Zittau, betr.	36
10.	Bekanntmachung des F. Ministeriums, Abth. des Innern, vom 10. Febr. 1855, die Veränderung der Preise der Arzneimittel für das Jahr 1855 betr.	37
11.	Ministerial-Bekanntmachung v. 12. Febr. 1855, betr. den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der Gothaer-Heimaths-Convention.	39
12.	Verordnung, den bei der Verarbeitung von Rüben und von Rübensyrop (Melasse) zu Branntwein zu zahlenden Steuersatz betr., vom 15. Febr. 1855.	39
13.	Verordnung vom 23. Febr. 1855, betr. eine Abänderung des oberherrschaftl. Holzpreisregulativs vom 12. Juli 1852.	40

№		Seitenzahl.
14.	Gesetz vom 23. Febr. 1855, betr. den §. 18 des Ablösungsgesetzes v. 27. April 1849	41
15.	Gesetz vom 23. Febr. 1855, betr. die Anwendung des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 auf Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen.	42
16.	Gesetz, die Abänderung des §. 43 Nr. 3 des Gesetzes über die Landesunterthanenschaft und das Heimathsrecht vom 3. April 1846 betr.	44
17.	Bekanntmachung des Fürstl. Ministeriums, Abth. des Innern, vom 24. Febr. 1855, die im 6. Stücke der Gesetzsammlung unter Nr. 10 erlassene Arznei-Taxe pro 1855 betr.	45
18.	Verordnung, die Beibringung der Wittwen-Cassen-Beiträge betr., v. 2. März 1855.	47
19.	Gesetz vom 9. März 1855, betr. die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen.	48
20.	Verordnung, die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage betr., vom 9. März 1855.	49
21.	Gesetz, die Einführung freier Gerichtstage betr., vom 16. März 1855.	54
22.	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode von 18$\frac{3}{4}$, vom 16. März 1855.	59
23.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1855, die Errichtung eines Abfertigungsbüreaus des Großherzogl. Badischen Hauptzollamtes bei Schusterinsel auf dem Bahnhofe bei Basel betr.	61
24.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1855, das zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien abgeschlossene Uebereinkommen hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden betr.	62
25.	Verordnung vom 16. März 1855, die Abänderung des Jagdgesetzes v. 4. December 1848 und der Verordnung vom 15. Nov. 1852 betr.	67
26.	Gesetz, die zeitweise Heranziehung des steuerfreien Grundeigenthums zu einer außerordentlichen Grundsteuer betr., vom 23. März 1855.	71
27.	Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die zeitweise Heranziehung des steuerfreien Grundbesitzes zu einer außerordentlichen Grundsteuer betr., v. 23. März 1855.	78
28.	Instruction für die zur Abschätzung des steuerfreien Grundbesitzes erwählten Sachverständigen vom 23. März 1855.	90
29.	Gesetz über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen, vom 23. März 1855.	95
30.	Verordnung vom 30. März 1855, die Ausdehnung der höchsten Bestimmung vom 17. Juli 1850 wegen Einführung eines Militairdienstzeichens auf das Gendarmerie-Corps betr.	114
31.	Ministerial-Bekanntmachung vom 7. April 1855, betr. das mit dem K. K. Oesterreichischen Gouvernement getroffene Uebereinkommen wegen Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 26. Januar 1854 und vom 18. August 1836 bezüglich der gegenseitigen Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher.	114

№ Seitenzahl.

32. Ministerial-Bekanntmachung v. 10. April 1855, die Umwandlung des Hauptzollamtes Waidhaus in ein Nebenzollamt I. und die Vereinigung dessen bisherigem Amtsbezirks nebst den dazu gehörigen zwei Obercontrolen, drei Nebenzollämtern II. und einer fixen Legitimationsscheinstelle mit dem benachbarten Hauptzollamte Waldmünchen zu einem Hauptzollamtsbezirke betr. 117

33. Verordnung des F. Ministeriums, Abth. des Innern, die Anwendung des Aethers und Chloroforms als schmerzstillendes und betäubendes Mittel bei chirurgischen Operationen betr., vom 19. April 1855. 118

34. Bekanntmachung des F. Ministeriums, Abth. der Finanzen, vom 21. Mai 1855, die dem K. Preuß. Untersteueramte zu Hohengandern ertheilte Ermächtigung zu Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zu Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung übergehenden Branntweins betr. 119

35. Verordnung des F. Ministeriums, Abth. des Innern, vom 26. Mai 1855, betr. einen Nachtrag zur Sporteltaxe vom 8. Januar 1847. 120

36. Gesetz, die Einführung eines Kartenstempels betr., vom 22. Juni 1855. 120

37. Gesetz vom 30. Juni 1855, betr. den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Sept. 1855 bis Ende August 1857. 123

38. Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Juli 1855, die dem K. Preuß. Untersteueramte zu Guben beigelegte Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen betr. 125

39. Verordnung des F. Ministeriums vom 24. Juli 1855, betr. das Verbot des Aufspaltens von Leseholz im Walde. 127

40. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1855, die Erweiterung der Amtsbefugnisse des K. Preuß. Nebenzollamtes I. zu Seidenberg, im Hauptamtsbezirke Görlitz, in Schlesien betr. 128

41. Ministerial-Bekanntmachung vom 28 August 1855, die Verlegung der zwischen Cronach und Sonneberg bestehenden Uebergangsstraße über Buch und Stockheim betr. 129

42. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. September 1855, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betr. 130

43. Ministerial-Verordnung, betr. die Controlmaßregeln wegen Einführung von Wildpret in den Städten und Dörfern der Fürstl. Unterherrschaft, v. 5. Oct. 1855. 131

44. Ministerial-Bekanntmachung, die anderweite Regulirung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu gewährenden Steuervergütung betr., vom 9. October 1855. 134

45. Bekanntmachung des F. Schw. Appellationsgerichts in Eisenach vom 9. Oct. 1855, den §. 10 der Gebührentaxe für Verhandlungen in Strafsachen betr. 135

46. Ministerial-Bekanntmachung, die Sistirung der unterm 9. October d. J. angeordneten Erhöhung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu gewährenden Steuervergütung betr. 136

№ Seitenzahl.

47. Gesetz, die Errichtung einer Landes-Credit-Casse betr., vom 1. Novbr. 1855 . . . 136

48. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. November 1855, die Errichtung eines Nebenzollamtes I. an der Maximilians-Eisenbahn in Scheidt betr. 145

49. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. November 1855, die Erweiterung der Amtsbefugnisse des Königl. Sächs. Nebenzollamtes I. in Brambach betr. 145

50. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. November 1855, die Errichtung eines Hauptsteueramtes mit Niederlage in Ruhrort und die Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen betr. 146

51. Verordnung des F. Ministeriums, Abth. des Innern, vom 20. Nov. 1855, betr. das Verbot des Gebrauchs von Pflugschleifen auf den Chausseen. 146

52. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. December 1855, die zeitweise Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr. 147

53. Ministerial-Bekanntmachung v. 6. December 1855, die im Herzogthum Nassau getroffenen Bestimmungen wegen der Uebergangs-Abgaben-Entrichtung von eingehendem Branntwein betr. 147

54. Verordnung des F. Kirchenraths v. 5. December 1855, die Feier der s. g. kleinen Feste betr. 148

55. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. December 1855, betr. den mit Großbritannien abgeschlossenen Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung . 149

56. Nachtrag zu der Verordnung vom 15. Juli 1847 zum Schutze des Eigenthums von englischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 14. December 1855. 153

57. Bekanntmachung des F. Ministeriums, Abth. für Kirchen- und Schul-Sachen, das unbefugte Eindringen der Eltern in die Schule betr., vom 12. Decbr. 1855 . 154

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1855.

№ I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. December 1854, die Einziehung des Königlich Bayerischen Hauptzollamtes im Innern Reichenhall und die Ueberweisung der demselben übertragen gewesenen Functionen an die Hauptzollämter Freilassing und Rosenheim betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird das Königlich Bayerische Hauptzollamt im Innern Reichenhall vom 1. Januar 1855 an eingezogen werden und hat sonach von diesem Zeitpunkte an seine Functionen einzustellen. Seine Incorporationen sind je nach der örtlichen Lage den beiden nächstbefindlichen Hauptzollämtern Freilassing (Vereinsgrenzamt) und Rosenheim (Amt im Innern) und zwar in der Weise zugewiesen worden, daß die Nebenzollämter I. Schwarzbach (in Walserberg), Melleck und Schellenberg (in Hangendenstein) dem erstgenannten Hauptzollamte und das Nebenzollamt I. Reit im Winkel dem letztgenannten Hauptzollamte unterstellt worden sind.

Rudolstadt, den 27. December 1854.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 13. Januar 1855.

1855.

№ II. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, das Verbot des Lattenschnitzens in den Ortschaften betreffend, vom 29. December 1854.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Geschnitzte Stangenlatten dürfen ebenso, wie dies bezüglich des Stichholzes durch die Verordnung vom 28. Juni 1836 (publicirt den 26. Juli 1836 in Nr. 32 des Wochenblattes ej. anni) bereits angeordnet ist, nur da, wo die Stangen dazu abgemacht worden sind, angefertigt werden.

§. 2.

Nach Maßgabe der sub III. der angezogenen Verordnung angeordneten Controle, sowie der Strafbestimmung sub IV. loc. cit. ist auch bezüglich der Stangenlatten zu verfahren.

Rudolstadt, den 29. December 1854.

Fstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Scheidt.

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1855.

№ III. Nachtrag

zu dem Gesetze über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, vom 15. Jan. 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf dem Grunde einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins getroffenen Vereinbarung nachträglich zu dem Gesetze vom 1. Juli 1850, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, (Ges.-Samml. von 1850, S. 451 ff.), was folgt:

I.

Zu §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1850.

Auch die Verarbeitung der Runkelrüben zu einer Zuckerflüssigkeit oder Syrup ist der hier gedachten Steuer in deren jeweilig bestimmten Betrage unterworfen.

II.

Zu §§. 17 bis 21 desselben Gesetzes.

Denjenigen, welcher es unternimmt, dem Staate die Rübenzucker-Steuer zu entziehen, namentlich, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichtes der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht, trifft neben der Verbindlichkeit zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, wenn er nicht mit einer härteren Strafe belegt wird, mindestens die Defraudationsstrafe. Wenn sich in einem solchen Falle der hinterzogene Steuerbetrag nicht feststellen läßt, tritt eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern = 17 Fl. 30 Kr. bis 175 Fl. ein.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 20. Januar 1855.

Es bewendet jedoch auch in dem Falle, wenn die Steuer mittelst Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Ermittelung des Gewichts der Rüben führen, verkürzt wird, wie rücksichtlich der Fälle unter 2 und 3 in dem §. 17, bei einer Ordnungsstrafe nach Maßgabe der §§. 26 und 27 des Gesetzes, wenn der Angeschuldigte nachweist, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. Januar 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1855.

№ IV. Verordnung,

die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg betreffend, vom 2. Februar 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hierdurch in Gemäßheit einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten deshalb getroffenen Vereinbarung zu Position 36, Abtheilung II. des bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarifs (Gesetz-Samml. vom Jahre 1845 Seite 64 ff. 93, vom Jahre 1851 S. 28, vom Jahre 1853 S. 257 ff.), wie folgt:

Der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) wird unter Belassung des Zollsatzes von 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. vom Centner für Stearin (einschließlich Stearinsäure), — vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres auf 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. für den Centner herabgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 2. Februar 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther,** F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 3. Februar 1855.

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1855.

№ V. Gesetz,

die Militairpflicht betreffend, vom 9. Febr. 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags unter Aufhebung des Regulativs wegen der Militairpflichtigen ꝛc. vom 12. Juli 1822, des Gesetzes vom 11. April 1846 (Ges.-Samml. 1846, S. 40, 41.) und der Verordnung vom 16. März 1849 (Ges.-Samml. 1849, S. 72, 73), was folgt:

Militairpflicht.

§. 1.

Militairpflichtig ist jeder Unterthan des Landes ohne Unterschied des Standes und der Religion.

Als unwürdig zum Militairdienst sind von demselben diejenigen Personen ausgeschlossen, die zu einer Strafe verurtheilt sind, welche bei einer Militairperson die Ausstoßung derselben aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

§. 2.

Die Militairpflicht beginnt mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre in der Weise, daß derjenige der im Laufe des Calenderjahres sein 20. Jahr zurückgelegt hat, mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres dienstpflichtig wird.

§. 3.

Der Bedarf an Mannschaften zur Ergänzung des Contingents wird alljährlich durch Verloosung unter den Militairpflichtigen gedeckt.

Die niedrigen Nummern werden zunächst einberufen.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 17. Februar 1855.

§. 4.

Die Militairpflicht dauert mit Ausschluß der Recrutenexercirzeit 6 Jahre. Wer in Folge der Höhe seiner Loosnummer in den ersten 4 Jahren seiner Militairpflicht nicht einberufen wird, bleibt in Friedenszeiten von Leistung des activen Militairdienstes frei.

§. 5.

Ausgenommen von der Verloosung, mithin frei von der Militairpflicht, sind:

1) Diejenigen, welche mit landesherrlicher Genehmigung, ohne desfallsigen Vorbehalt in auswärtige Civil- oder Militairdienste getreten sind;

2) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Geisteskrankheiten zum Militairdienst gänzlich untauglich befunden worden. Candidaten der Theologie werden durch die Ablegung des theologischen Staatsexamens von der noch nicht angetretenen oder nicht ganz erfüllten Militairpflicht frei.

§. 6.

Bei der wirklichen Einberufung zum Dienst sollen in der Verloosungsliste vorläufig übergangen und zurückgestellt werden

1) diejenigen Individuen, die nur bedingt und zur Zeit körperlich untauglich sind, d. h. bei denen die Annahme einer spätern Diensttauglichkeit als begründet erscheint. Diese haben sich im folgenden Jahre wiederum zu stellen. Werden sie auch dann nicht als diensttauglich befunden, so werden sie in der Verloosungsliste gestrichen.

2) Diejenigen, welche, obwohl sonst diensttauglich, das Normalmaaß von 66 Rudolstädter Zoll nicht halten. Auch diese werden vorläufig auf ein Jahr zurückgestellt, und wenn sie auch dann das gesetzlich geringste Maaß noch nicht erreicht haben, in den Listen als „für den Train tauglich" bezeichnet und eintretenden Falls nach ihrer Loosnummer dahin verwendet.

3) Einzige Söhne, welche ihre Eltern wegen Kränklichkeit, Gebrechlichkeit oder sonstiger Hülflosigkeit derselben zur Zeit der Einberufung erhalten haben und denselben auch ferner unentbehrlich sind.

4) Der älteste Bruder verwaister und noch unmündiger Geschwister, welcher an denselben Elternstelle vertreten muß und diese Pflicht auch wirklich erfüllt.

5) Der jüngste von mehreren Brüdern, welche bereits beim Militair dienen oder im Dienste gefallen, oder in demselben unbrauchbar geworden sind.

Es wird indeß bei den unter Nr. 3, 4 und 5 gedachten Befreiungen vorausgesetzt,

daß die Militairpflichtigen, bezüglich deren Eltern nicht die Mittel besitzen, einen Stellvertreter zu beschaffen.

6) Diejenigen, die sich zur Zeit der Einberufung auf einer öffentlichen oder Privat-Lehr- oder Bildungsanstalt befinden, um sich den Künsten oder Wissenschaften zu widmen oder sich zu einem öffentlichen Berufe vorzubereiten.

7) Diejenigen, die sich zu derselben Zeit im Hof-, Staats- oder im Privatdienst der landesherrlichen Familie oder in einer andern öffentlichen Berufsthätigkeit befinden, und von der ihnen vorgesetzten Stelle ein Unentbehrlichkeits-Attest beibringen.

§. 7.

Die Zurückstellung aus den im §. 5, Nr. 3—7 bezeichneten Gründen erfolgt immer nur auf ein Jahr. Fällt der Grund der Befreiung später, aber noch innerhalb der gesetzlichen Militairdienstzeit, fort, so treten die Zurückgestellten nach ihrer Loosnummer in diejenige Altersclasse zurück, in welcher sie stehen würden, wenn sie vorher nicht vorläufig befreit gewesen wären.

Dieselbe Vergünstigung wird denjenigen zu Theil, die wegen Höhe ihrer Loosnummer nicht sofort, wohl aber später, innerhalb der ersten vier Jahre ihrer Militairpflicht einberufen sind. (§. 4.)

Bestimmung der Dienstzeit.

§. 8.

Die Berechnung der Militairdienstzeit beginnt mit dem Tage der Beeidigung.

§. 9.

Die Zahl der alljährlich einzuziehenden Militairpflichtigen und die Zahl der zu Entlassenden richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfniß nach Maßgabe der Bundesbestimmungen.

§. 10.

Die gesammte Militairdienstzeit zerfällt:

1) in den Dienst beim Hauptcontingent, welcher mit Ausschluß der Recrutenexercirzeit vier Jahre umfaßt;

2) in den Dienst beim Reservecontingent, welcher zwei Jahre währt.

Die Dauer der ersten Präsenz durch Dienst in der Garnison richtet sich nach den Bundesbestimmungen. Die aus dem Garnisondienst Ausscheidenden werden auf Ordre,

d. h. auf unbestimmte Zeit, beurlaubt und nach Bedürfniß, bezüglich nach Maßgabe der Bundesbestimmungen, wieder einberufen.

§. 11.

Befreit von dem Garnisondienst werden diejenigen, welche sich nach der Verloosung und nachdem sie als diensttauglich befunden worden sind, bei dem Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, bereit erklären, sich auf eigene Kosten vorschriftsmäßig equipiren und auf den Sold verzichten zu wollen. Anspruch auf solche Vergünstigung haben aber nur solche Personen, die sich zu der Zeit, wo sie eintreten müssen, im Hof-, Staats- oder Privatdienst der landesherrlichen Familie oder in einer andern öffentlichen Berufsthätigkeit befinden und kein Unentbehrlichkeits-Attest beibringen (§. 6, Nr. 7), sowie diejenigen, die sich zu einem solchen Dienste oder Berufe vorbereiten und nicht eine Lehr- oder Bildungsanstalt besuchen. (§. 6, Nr. 6.)

Solche Freiwillige werden, nachdem sie ausexercirt sind, auf Ordre beurlaubt und nur zur jährlichen Exercirzeit, und in außerordentlichen Fällen einberufen. Sie bleiben indeß von der Zeit ihres Eintritts an gleichfalls 6 Jahre dienstpflichtig.

§. 12.

Diejenigen, welche freiwillig vor Beginn ihrer wirklichen Dienstpflicht eintreten wollen, ohne sich auf eigene Kosten zu equipiren und auf den Sold zu verzichten, können zwar, wenn sie als diensttauglich erscheinen, angenommen werden, sie verzichten aber durch ihren freiwilligen Eintritt auf ihr Loosrecht und genießen nur den Vortheil, ihrer sechsjährigen Dienstzeit früher zu genügen.

§. 13.

Die Einberufung zum Garnisondienst erfolgt, soweit der erforderliche Bedarf an Mannschaften nicht durch freiwilligen Eintritt gedeckt wird, nach der Nummerfolge und zwar von den niedrigsten Nummern nach den höheren aufwärts. Bei Abgang der einen oder der andern Nummer tritt die in der Reihe folgende ein.

§. 14.

Nach Vollendung der 6jährigen Dienstzeit wird der Militairabschied von dem F. Militair-Commando unentgeltlich ausgefertigt. Befindet sich das Contingent im Felde, so ist jeder Soldat auch nach Ablauf seiner 6jährigen Dienstzeit so lange fort zu dienen verpflichtet, bis die erforderliche Ersatzmannschaft beim Contingente eingetroffen ist.

§. 15.

Die Reserve dient zum Ersatz des Hauptcontingents. Die Reihenfolge bei der Reservemannschaft wird wie beim Hauptcontingente nach der Loosnummer bestimmt.

Stellvertretung.

§. 16.

Jeder Militairpflichtige, der durch das Loos zum Eintritt in den activen Dienst bestimmt ist, kann einen Stellvertreter für sich stellen.

Als Stellvertreter können nur solche Staatsunterthanen in Vorschlag gebracht werden, welche sich im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte befinden und bei der mit ihnen vorzunehmenden ärztlich-chirurgischen Untersuchung zum Militairdienste durchaus tauglich befunden worden sind.

Ist der präsentirte Stellvertreter nicht Militair, so muß er unverheirathet sein.

Solche Personen, welche in den vier ersten Jahren ihrer Militairpflicht nicht zum Dienste einberufen und beeidigt worden sind, können beim Vorhandensein der anderen Voraussetzungen, und wenn sie das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, als Stellvertreter für einen anderen eintreten. Auch diejenigen, welche ihre eigene Dienstzeit bereits vollendet und ohne Vorwurf gedient haben, können als Stellvertreter angenommen werden. Doch darf ein Solcher in der Regel nicht über 30, auf keinen Fall aber über 34 Jahre alt sein.

Außer den Stellvertretungsverträgen sind auch Reserve- und Loosnummer-Tauschverträge zulässig.

§. 17.

Stellvertretungs-, Reserve- und Loosnummertausch-Verträge können nur nach vorgängiger Genehmigung des Fürstl. Militair-Commando's und nur vor den Militairgerichten abgeschlossen werden. Das Fürstl. Militair-Commando hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob der Vertretene auf den etwaigen Desertionsfall des Stellvertreters, sowie wegen der Stellvertretungsgelder und in welchem Betrage Caution zu stellen hat.

Aushebung der Militairpflichtigen.

§. 18.

Das bei der Conscription, bei Reclamationen und bei der Verloosung zu beobachtende Verfahren wird durch eine besondere Verordnung des Fürstl. Ministeriums regulirt werden.

Ungehorsamsstrafen.

§. 19.

Das Nichterscheinen im Verloosungstermine ohne ausreichende Entschuldigung hat bei Diensttauglichen sofortige Einstellung in den activen Militairdienst, bei Dienstuntauglichen eine Geldbuße bis zu 35 Fl. oder 20 Thlr. bezüglich verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zur Folge.

Ist der Aufenthalt des Ungehorsamen unbekannt, so wird derselbe durch die Aushebungsbehörde in den amtlichen Blättern des Inlandes und in zwei viel gelesenen Zeitungen des Auslandes aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate zu stellen. Leistet er der Aufforderung Folge, so wird gegen ihn in derselben Weise verfahren, wie für den ersten Fall angeordnet ist; erscheint er nicht, so wird er im Betretungsfalle zu vierjähriger ununterbrochener Dienstzeit eingestellt, bei Dienstunfähigkeit aber mit Geldbuße bis zu 1750 Fl. = 1000 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft bestraft.

§. 20.

Leistet ein durch das Loos zum Eintritt bestimmter Militairpflichtiger der Einberufung nicht Folge und ist sein Aufenthalt bekannt, so ist derselbe durch Anwendung polizeilicher Zwangsmittel dem Fürstl. Militair-Commando zu übergeben, und zu vierjähriger ununterbrochener Dienstzeit einzustellen, bei etwa inzwischen eingetretener Dienstunfähigkeit aber mit Geldbuße bis zu 1750 Fl. = 1000 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft zu bestrafen.

Ist der Aufenthalt des Ungehorsamen unbekannt, so wird derselbe durch das Militair-Commando in den amtlichen Blättern des Inlandes und in zwei vielgelesenen Zeitungen des Auslandes aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate zu stellen. Leistet derselbe der Aufforderung Folge, so wird gegen ihn wie im ersten Falle verfahren; erscheint er nicht, kommt aber später in den Bereich des Fürstl. Militair-Commandos, so wird er bei Diensttauglichkeit mit vierjähriger ununterbrochener Einstellung und Geldbuße bis zu 1750 Fl. = 1000 Thlr. bezüglich verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, bei Dienstuntauglichkeit aber mit doppelter Geldbuße resp. Gefängnißhaft bestraft.

§. 21.

Ungehorsam gegen die Anordnungen der betreffenden Behörden in dem Conscriptions- und Verloosungsverfahren wird mit den in der nach §. 18 zu erlassenden Verordnung zu bestimmenden Geld- bezüglich Gefängnißstrafen geahndet.

§. 22.

Die Verfolgung der unter die §. 19 und 20 fallenden Straffälle ist an die längere Verjährungsfrist von 15 Jahren gebunden. (Art. 71 des Straf-Gesetz-Buchs.)

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Februar 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№. VI. Ministerial-Verordnung,

das bei der Conscription, bei Reclamationen und bei der Verloosung der Militairpflichtigen zu beobachtende Verfahren betr., vom 9. Februar 1855.

Zum Zwecke der Ausführung der Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes, die Militairpflicht betreffend, vom heutigen Tage, wird auf Höchsten Befehl Serenissimi verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zahl der jährlich auszuhebenden militairpflichtigen Mannschaften richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse und wird vom Fürstl. Ministerio bestimmt (§. 9 des Gesetzes über die Militairpflicht).

§. 2.

Die Leitung und Ausführung des Conscriptions-, Verloosungs- und Aushebungsgeschäftes liegt den Fürstl. Landrathsämtern innerhalb ihres Bezirkes ob. Dieselben entscheiden über Reclamationen jeder Art in erster Instanz nach Maßgabe der weiter unten getroffenen Bestimmungen.

§. 3.

Jeder Landrathsamtsbezirk umfaßt einen oder mehrere Verloosungsdistricte, und zwar:

I. Der Landrathsamtsbezirk Rudolstadt:

1) den Verloosungsdistrict Rudolstadt (Verloosungsort Rudolstadt) mit sämmtlichen Ortschaften und Einzelungen der Justizämter Rudolstadt und Blankenburg;

2) den Verloosungsdistrict Stadtilm (Verloosungsort Stadtilm) mit sämmtlichen Ortschaften und Einzelungen des Justizamtes Ilm und dem Orte Angelroda;

3) den Verloosungsdistrict Leutenberg (Verloosungsort Leutenberg) mit sämmtlichen Ortschaften und Einzelungen des Justizamtes Leutenberg.

II. Der Landrathsamtsbezirk Königsee:

1) den Verloosungsdistrict Königsee (Verloosungsort Königsee) mit sämmtlichen Ortschaften und Einzelungen des Justizamtes Königsee;

2) den Verloosungsdistrict Oberweißbach (Verloosungsort Oberweißbach) mit sämmtlichen Ortschaften und Einzelungen des Justizamtes Oberweißbach.

III. Der Landrathsamtsbezirk Frankenhausen:

den Verloosungsdistrict Frankenhausen (Verloosungsort Frankenhausen) mit sämmtlichen Ortschaften und Einzelungen der Justizämter Frankenhausen und Schlotheim.

§. 4.

Die Vertheilung der nach §. 1 auszuhebenden Mannschaften auf die einzelnen Landrathsamtsbezirke erfolgt alljährlich durch die Abtheilung des Innern des Fürstl. Ministeriums nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerungsverhältnisse.

Conscription und Reclamation.

§. 5.

Ein jeder Pfarrer des Landes hat alljährlich aus den Kirchenbüchern nach den politischen Gemeinden getrennte Extracte über diejenigen in seiner Parochie geborenen Personen anzufertigen, welche im Laufe des folgenden Jahres das militairpflichtige Alter erreichen (§. 2 des Gesetzes über die Militairpflicht).

Diese Extracte sind an die betreffenden Landrathsämter längstens bis zum 1. November jeden Jahres einzusenden.

§. 6.

Spätestens bis Mitte December jeden Jahres fertigen die Landrathsämter die betreffenden Kirchenbuchextracte den Ortsvorständen ihres Bezirks mit der Auflage zu, in den Extracten zu bemerken,

1) ob und wer von den Militairpflichtigen inzwischen mit Tod abgegangen,
2) ob und wer mit obrigkeitlicher Erlaubniß in das Ausland gezogen ist,
3) ob und wer seinen Geburtsort verlassen und im Inlande einen andern Wohnort gefunden hat.

Ebenso sind von den Ortsvorständen in die Extracte

4) diejenigen mit vollen Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Namen und Stand der Eltern nachzutragen, welche zwar nicht in dem Gemeindebezirke geboren, aber entweder durch nachmalige Erwerbung der Unterthanenschaft und Niederlassung oder sonst in die Ortsgemeinde gekommen sind und in dem folgenden Jahre nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes über die Militairpflicht militairpflichtig werden.

In Bezug auf diese Nachweisungen haben die Ortsvorstände bei vorkommenden Zweifeln die Ortsgeistlichen zu Rathe zu ziehen und dieselben um ihre Mitwirkung anzugehen.

§. 7.

Sobald die Kirchenbuchextracte nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen vervollständigt sind, haben die Ortsvorstände dieselben acht Tage lang an einem öffentlichen Orte auszulegen und nach Erledigung der während dieses Zeitraums etwa dagegen erhobenen Ausstellungen dem betreffenden Landrathsamte einzusenden. Die erfolgte Auslegung haben die Ortsvorstände selbst unter den Extracten zu bescheinigen.

§. 8.

Die Einsendung muß längstens bis zum 31. Januar jeden Jahres erfolgt sein.

Die Nichteinhaltung dieses Termins zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. nach sich, welche das Fürstl. Landrathsamt festzusetzen und von dem säumigen Ortsvorstande sofort einzuziehen hat.

§. 9.

Diejenigen, welche nach den im §. 6, Nr. 4 angeführten Umständen in einem Gemeindebezirke militairpflichtig geworden sind, haben sich selbst bei dem Ortsvorstande ihres Heimathsortes als militairpflichtig anzumelden. Werden solche Personen später

als militairpflichtig ermittelt, ohne daß ihre Namen in der von den Ortsvorständen eingereichten Liste verzeichnet worden, so verfallen dieselben in eine Geldstrafe von 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß ihrerseits die zeitige Anmeldung beim Ortsvorstande erfolgt ist.

§. 10.

Aus den von den Ortsvorständen eingereichten Verzeichnissen stellt das Fürstl. Landrathsamt mit thunlichster Beschleunigung für jeden Verloosungsdistrict seines Bezirkes ein Verzeichniß sämmtlicher, dem betreffenden District angehörigen Militairpflichtigen (Conscriptionsliste) zusammen. Alsdann erfolgt die schriftliche Ladung der Militairpflichtigen des Verloosungsdistrictes zu dem anzuberaumenden Verloosungstermine.

§. 11.

Die Ladung zum Verloosungstermine muß außer einer allgemeinen Hinweisung auf die den Ausbleibenden treffenden Nachtheile (§. 19 des Gesetzes über die Militairpflicht) die Bemerkung enthalten, daß der dem Verloosungstermine vorhergehende Tag zum Reclamationstage bestimmt sei und daß diejenigen, welche Reclamationen entweder schon angebracht haben oder noch anzubringen gesonnen sind, bei Vermeidung der außerdem eintretenden Strafen und Nachtheile (§. 16) an diesem Tage zu erscheinen und die Entscheidung zu gewärtigen haben.

§. 12.

Gleichzeitig mit dem Erlaß der Ladungen an die einzelnen Militairpflichtigen sind die angesetzten Verloosungs- und Reclamationstage in dem Rudolstädter Wochenblatte und bezüglich dem Frankenhäuser Intelligenzblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Auch diesen Bekanntmachungen ist eine Hinweisung auf die den Ausbleibenden treffenden Nachtheile beizufügen.

Zwischen dem Ausflusse der Ladungen bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung und dem Verloosungstermine muß ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen liegen.

§. 13.

Diejenigen, welche auf Grund der §§. 5 oder 6 des Gesetzes über die Militairpflicht entweder ganz oder zeitweilig von der Verpflichtung zum Militairdienste befreit zu sein glauben, haben sich, sofern sie den Grund ihrer Befreiung in einem körperlichen Gebrechen zu finden vermeinen, zunächst mit einem den Befund ihrer körperlichen Be-

schaffenheit constatirenden Zeugnisse des Amtsphysikus oder Chirurgus zu versehen und während der im §. 12 gedachten Frist von vier Wochen, spätestens aber am Reclamationstage sich dem Landrathe vorzustellen und ihre Reclamationen vorzutragen.

§. 14.

Am Reclamationstage werden die Erschienenen von den Militairärzten in Gegenwart des Vorstandes des Fürstl. Landrathsamtes untersucht. Das Fürstl. Landrathsamt entscheidet sofort über alle erhobenen Reclamationen.

§. 15.

Gegen diese Entscheidungen findet eine einmalige Berufung an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, binnen einer ausschließlichen Frist von zehn Tagen Statt, ohne daß jedoch die vorläufige Ausführung der Entscheidung des Fürstlichen Landrathsamts dadurch aufgehalten wird.

§. 16.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche am Reclamationstage nicht erscheinen und im Verloosungstermine oder später als untauglich zum Militairdienste erkannt werden, haben die Kosten der nachmaligen Untersuchung mit 2 Thlr. = 3 Fl. 30 Kr. zu tragen.

§. 17.

Bei Entscheidung der Reclamationen ist, sofern dieselbe auf Grund eines behaupteten Gesundheitsfehlers erfolgt, das Gutachten der Militairärzte maßgebend. Im Uebrigen und wenn ein behaupteter Gesundheitsfehler seinem Wesen nach nur durch fortgesetzte Beobachtung erkannt werden kann, sollen neben den beigebrachten Zeugnissen die Angaben der Ortsvorstände und geeigneten Falls die der übrigen Militairpflichtigen berücksichtigt werden.

§. 18.

Die Militairärzte entscheiden auf Grund eigener Wahrnehmung. Die von den Reclamanten beigebrachten Atteste anderer Aerzte können nur dazu benutzt werden, die Aufmerksamkeit der Militairärzte auf gewisse Punkte zu lenken. Die Militairärzte sind jedoch verbunden, inländische physikatsärztliche Zeugnisse über Gesundheitsfehler anzuerkennen, vorbehältlich der Entscheidung darüber, ob der bescheinigte Fehler zum Militairdienst untauglich macht oder nicht.

Verloosung.

§. 19.

Nach Erledigung der eingebrachten Reclamationen, und nachdem diejenigen anwesenden Militairpflichtigen ärztlich untersucht sind, welche am Reclamationstage nicht erschienen waren, werden die nach §. 5 des Gesetzes über die Militairpflicht von der Militairpflicht Befreiten aus der Conscriptionsliste gestrichen. Hierauf erfolgt die Verloosung, nachdem die Reihenfolge der einzelnen Gemeinden durch das Loos bestimmt ist. Die Ortsvorstände des ganzen Verloosungsbezirks bezüglich deren Stellvertreter, die auch am Reclamationstage anwesend sein müssen, sofern sie nicht hiervon von dem F. Landrathsamte ausdrücklich dispensirt worden sind, haben der Verloosung beizuwohnen. Das Verloosungsgeschäft selbst ist in folgender Weise vorzunehmen.

§. 20.

Nach der Zahl der auf der Conscriptionsliste des Bezirks befindlichen Militairpflichtigen werden Loose mit fortlaufenden Nummern angefertigt und in eine Urne gelegt. Alsdann werden nach Anleitung der Liste die Namen der einzelnen Militairpflichtigen aufgerufen. Jeder Aufgerufene zieht ein Loos, auf welches sofort der Vor- und Zuname, das Gewerbe und der Wohnort des Aufgerufenen geschrieben wird. Das Loos wird dem Aufgerufenen und in Abwesenheit desselben dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung bezüglich weiterer Aushändigung übergeben.

In die Conscriptionsliste werden die gezogenen Loosnummern neben den einzelnen Namen eingetragen. Außerdem wird noch eine besondere Verloosungsliste aufgestellt.

§. 21.

In der Regel muß jeder Conscribirte selbst das Loos ziehen. Ist ein Militairpflichtiger durch Krankheit oder andere gewichtige Umstände am persönlichen Erscheinen in dem Verloosungstermine behindert, und hat er gehörige Bescheinigung darüber beigebracht, so wird, falls ein besonderer Bevollmächtigter für ihn nicht erschienen ist, von seinem Ortsvorstand für ihn das Loos gezogen.

§. 22.

Das Verloosungsgeschäft muß regelmäßig bis zum 15. April jedes Jahres beendigt sein.

Aushebung.

§. 23.

Nach Beendigung des Verloosungsgeschäftes vertheilt der Landrath die aus seinem Bezirke nach Maßgabe des §. 4 zu stellende Mannschaft auf die einzelnen Verloosungsdistricte nach Verhältniß der Zahl der in denselben zur Verloosung gekommenen Militairpflichtigen und ladet die hiernach zur Aushebung kommenden Conscribirten, welche die niedrigsten Loosnummern gegriffen haben, zu dem nach vorherigem Benehmen mit Fürstl. Militair-Commando festgestellten Aushebungstermine.

Bei Feststellung der zur Aushebung kommenden Mannschaften werden die nach §. 6 des Gesetzes über die Militairpflicht zurückgestellten Loosnummern unter Berücksichtigung der in dem genannten §. sub 1 und 2 angeführten Modalitäten übersprungen.

§. 24.

In den Aushebungsterminen, welche für die Oberherrschaft in Rudolstadt, für die Unterherrschaft in Frankenhausen von den Landräthen in Gegenwart der vom Fürstl. Militair-Commando hierzu beorderten Personen und der Militairärzte abzuhalten sind, werden die Ausgehobenen nochmals sorgfältig ärztlich untersucht und sofern ihrer Diensttauglichkeit ein Bedenken nicht mehr entgegensteht, dem Fürstl. Militair-Commando übergeben.

§. 25.

Das Nichterscheinen im Verloosungs- und Aushebungstermine ohne hinreichende Entschuldigung hat die in §. 19 und 20 des Gesetzes über die Militairpflicht geordneten Strafen und Nachtheile zur Folge.

§. 26.

Ungebührlichkeiten im Reclamations-, Verloosungs- oder Aushebungstermine werden von den F. Landrathsämtern mit sofort zu vollziehender Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen geahndet. Gegen solche Strafverfügungen findet kein Rechtsmittel statt.

Rudolstadt, den 9. Febr. 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1855.

№ VII. Geschäftsordnung
für den Landtag des Fürstenthums, vom 9. Febr. 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen in Ausführung des §. 38 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (G. S. 1854 S. 35 ff.) zum Zweck der Regelung des Geschäftsganges bei den Landtags-Versammlungen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Einleitung.

Die Einberufung des Landtags erfolgt durch landesherrliche, regelmäßig durch die Gesetz-Sammlung zu publicirende Verordnung. (§. 36 des Grundgesetzes.) Durch dieselbe wird auch der Ort bestimmt, an welchem der Landtag zusammen zu treten hat.

§. 2.

Die Landtags-Abgeordneten haben sich am Tage vor dem zur Eröffnung des Landtags bestimmten Termine bei dem Vorsitzenden des Ministeriums persönlich anzumelden.

§. 3.

Vertreter der Staats-Regierung.

Die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage werden durch von dem Landesherrn ernannte Commissarien geführt. Als solche sind die Mitglieder des Fürstl. Ministeriums unmittelbar durch ihre amtliche Stellung legitimirt.

Diese Commissarien sind befugt, zu ihrer Unterstützung und Vertretung andere Fürstliche Diener zuzuziehen.

Die landesherrlichen Commissarien und deren Beauftragte vertreten in den Land-

Ausgegeben in **Rudolstadt,** den 17. Februar 1855.

tags-Versammlungen die Staatsregierung. Sie übergeben dem Landtage die für denselben bestimmten landesherrlichen Dekrete, sowie alle von der Staatsregierung ausgehenden Mittheilungen und nehmen die Anträge und Beschlüsse des Landtags entgegen. An die landesherrlichen Commissarien haben sich der Landtag und die Ausschüsse wegen jeder von ihnen gewünschten Auskunft, so wie wegen der Hülfsmittel zu wenden, deren sie bedürfen.

§. 4.

Alterspräsident. Beim Zusammentritt eines neu gewählten Landtags (§§. 16 und 39 des Grundgesetzes) übernimmt vorläufig der Aelteste unter den Abgeordneten den Vorsitz.

§. 5.

Legitimations-Prüfung. Dem Alterspräsidenten werden die über die Wahl der Abgeordneten ergangenen Akten übergeben, um die Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen durch den Landtag zu veranlassen. (§. 36 des Wahlgesetzes vom 21. März 1854, G. S. S. 47 ff.)

§. 6.

Zu diesem Endzwecke theilt sich die Landtags-Versammlung in drei Abtheilungen, deren Mitglieder der Vorsitzende zu bestimmen hat. Jede Abtheilung erhält durch den Vorsitzenden die von ihr zu prüfenden Wahlacten. Selbstverständlich darf keine Abtheilung die Vollmacht eines ihrer eigenen Mitglieder prüfen. Jede Abtheilung ernennt ihren Vorsitzenden und Schriftführer durch Stimmenmehrheit.

§. 7.

Sobald die Wahlacten in den Abtheilungen geprüft worden sind, erstatten die Abtheilungsvorstände Bericht über den Befund der Prüfung, worauf der Landtag über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet.

§. 8.

Diejenigen Landtags-Abgeordneten, deren gehörige Bevollmächtigung in Zweifel gezogen wird, haben sich bei der Abstimmung hierüber ihrer Stimmen zu enthalten.

§. 9.

Sind die bei einer angefochtenen Wahl vorgekommenen Fehler solcher Art, daß eine schleunige Verbesserung möglich oder daß eine Neuwahl nöthig ist, so wird das Erforderliche auf Ansuchen des Landtags durch die Staatsregierung sofort verfügt.

§. 10.

Sind einzelne Abgeordnete nicht erschienen, so hat bei vom Landtage als triftig anerkannten, blos vorübergehenden, Verhinderungsgründen der Vorsitzende auf einstweilige Einberufung des Stellvertreters, bei bleibenden Verhinderungsgründen dagegen, d. h. bei solchen, die sich über die Dauer der ganzen Landtagsperiode (§. 16 des Grundgesetzes) erstrecken, zugleich auf Vornahme der erforderlichen Neuwahl bei der Staatsregierung anzutragen. (§. 40 des Wahlgesetzes.)

§. 11.

Nach beendigter Prüfung der Legitimationen und wenn die Wahlen von wenigstens 11 Abgeordneten (§. 20 des Grundgesetzes) für gültig befunden worden sind, erfolgt die Vereidigung der Abgeordneten nach Maßgabe des §. 18 des Grundgesetzes. Vereidigung der Landtags-Abgeordneten.

§. 12.

Die später an die Stelle ganz oder zeitweise ausgeschiedener Landtags-Abgeordneten eintretenden Abgeordneten oder Stellvertreter leisten denselben Eid in gleicher Weise ab. Wird ein früher schon beeidigter Abgeordneter später wieder in den Landtag gewählt, so hat derselbe nur die Erfüllung seiner Pflichten mittelst Handschlags zu geloben.

§. 13.

Nach der Vereidigung der Landtags-Abgeordneten eröffnet entweder der Landesherr in Person oder einer der landesherrlichen Commissarien den Landtag.

§. 14.

Nachdem der Landtag eröffnet worden ist, wählt derselbe, durch absolute Stimmenmehrheit aus seiner Mitte drei Candidaten, aus welchen der Vorstand und ein Stellvertreter durch den Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren (§. 39 des Grundgesetzes) ernannt wird. Landtags-Vorstand.— Stellvertreter desselben.— Schriftführer.

Nach erfolgter Bestellung des Vorstandes legt der Alterspräsident sein Amt nieder.

Als Schriftführer stellt die Staatsregierung einen oder mehrere zum Protokoll verpflichtete Staatsdiener zur Verfügung des Landtags.

§. 15.

Der Landtags-Vorstand führt den Vorsitz in der Landtags-Versammlung. Er leitet

die Berathungen, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet das Resultat derselben. Ihm liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Versammlung ob. Er hat über die genaue Beobachtung der Geschäftsordnung zu wachen.

Die vom Landtage ausgehenden Erklärungen werden vom Vorstande unterzeichnet.

§. 16.

Bei Verhinderungen des Vorstandes, insbesondere auch dann, wenn der Letztere an einer Verhandlung als Redner Antheil nehmen will, tritt er den Vorsitz an den gewählten Stellvertreter ab.

§. 17.

Der Schriftführer führt das Protokoll bei den allgemeinen Versammlungen. Dieses Protokoll muß den Verlauf der Verhandlungen übersichtlich darstellen. Insbesondere muß aus demselben ersichtlich sein:

1) ob und welche Regierungs-Vertreter an der Sitzung Theil genommen haben,
2) ob sämmtliche Abgeordnete anwesend gewesen sind und — wenn dies nicht der Fall — welche derselben gefehlt haben,
3) die Namen der Redenden,
4) eine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen über die zur Verhandlung gekommenen Fragen und der von den Vertretern der Regierung zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur Berichtigung von Mißverständnissen abgegebenen Erklärungen,
5) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung,
6) das Ergebniß der Abstimmung.

Ferner besorgt der Schriftführer die Aufzeichnung und Controle der Anträge und Eingaben und, in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden, die sämmtlichen das Actenwesen und den Abdruck der Protokolle betreffenden Geschäfte.

§. 18.

Das erforderliche Schreiber- und Dienerpersonal wird von der Staatsregierung dem Landtags-Vorstande zur Disposition gestellt, ebenso die nöthigen Schreibematerialien und anderen Utensilien.

§. 19.

Landtags-Sitzungen und

Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich.

§. 20.

Nicht öffentliche (vertrauliche) Sitzungen finden nur ausnahmsweise statt, wenn die Staatsregierung oder wenigstens 3 Mitglieder des Landtags darauf antragen und im letzteren Falle der Landtag nach vorläufiger Entfernung der etwaigen Zuhörer dem Antrage beitritt. Aufrechthaltung der Ordnung in denselben.

§. 21.

Der Inhalt der Protokolle solcher vertraulichen Sitzungen ist geheim zu halten. Verletzung der Verschwiegenheit über den Gegenstand solcher Verhandlungen zieht Verweis durch den Landtag nach sich und kann nach Befinden zeitweise, ja sogar gänzliche Ausschließung aus der Landtags-Versammlung durch mit absoluter Majorität gefaßten Landtagsbeschluß unter Zustimmung der Regierung (§. 19 des Grundges.) zur Folge haben.

§. 22.

Am Anfang jeder Sitzung liest der Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung vor, welches nach Genehmigung von dem Vorstande, bezüglich dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§. 23.

Unmittelbar nach Vorlesung des Protokolls steht es den Vertretern der Regierung, so wie jedem bei der betreffenden Sitzung betheiligt gewesenen Abgeordneten frei, Berichtigungen zu verlangen.

§. 24.

Abänderungen des Protokolls sind nur durch den Schriftführer unter Zustimmung des Landtags zulässig.

§. 25.

Das letzte Sitzungs-Protokoll wird, zum Zeichen des Anerkenntnisses der vorhergehenden Protokolle, von sämmtlichen Abgeordneten unterzeichnet.

§. 26.

Den Zuhörern ist jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung untersagt. Sollte der Aufforderung des Vorsitzenden an die Zuhörer: Ruhe zu halten und alle Zeichen des Beifalls oder Mißfallens zu unterlassen, nicht sofort Folge geleistet werden, so steht es ihm frei, die Ruhestörer, nöthigenfalls auch alle Zuhörer auf die Dauer der

beunruhigten Sitzung aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen und nach Befinden auf Untersuchung und Bestrafung der ersteren anzutragen.

§. 27.

Sollte den auf Aufrechthaltung der Ordnung Bezug habenden Anordnungen des Vorsitzenden förmlicher Widerstand geleistet werden, so wird das Fürstl. Ministerium zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der Ordnung und des Ansehens der Versammlung zweckdienliche Maßregeln sofort verfügen.

§. 28.

Jedes am Orte der Sitzung anwesende Landtags-Mitglied ist zur persönlichen Theilnahme an den Sitzungen verbunden. Wer wegen Krankheit oder aus andern triftigen Gründen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht dem Vorsitzenden hiervon Anzeige.

§. 29.

Kein Landtags-Abgeordneter kann sich ohne vom Landtage erhaltenen Urlaub während der Versammlung des Landtags vom Orte der Sitzung entfernen. (§. 19 des Grundgesetzes.) Nur in ganz dringenden Fällen kann der Vorsitzende Urlaub ertheilen, er muß aber in der nächsten Sitzung den Landtag davon benachrichtigen.

§. 30.

Tagesordnung. Der Vorsitzende bestimmt die Eröffnungszeit der Sitzungen, sowie die Tagesordnung und verkündigt solche am Schluß jeder Sitzung für die folgende.

§. 31.

Die Tagesordnung wird mit Angabe des Tages, an welchem die bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen werden, an einem passenden Orte angeschlagen.

§. 32.

Nach Eröffnung der Sitzung und Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung kommen zunächst Eingaben und Anträge, von denen die der Staatsregierung den Vorrang vor allen andern haben, sodann die Ausschußberichte zum Vortrag.

§. 33.

Die Landtags-Versammlung ist berechtigt, die Formen der Erörterung, Berathung und Abstimmung nach dringendem Bedürfniß des Augenblicks abzukürzen und zu ändern.

§. 34.

Ueber jeden an den Landtag gebrachten Antrag ist vor allen Dingen die Unterstützungsfrage zu stellen. Anträge.

§. 35.

Ein Antrag, welcher nicht wenigstens von drei Mitgliedern der Landtags-Versammlung unterstützt ist, wird ohne Berücksichtigung zurückgewiesen.

§. 36.

Behauptet der Antragsteller die Dringlichkeit seines Antrags, so hat der Landtag vor Allem darüber zu entscheiden.

§. 37.

Jeder selbstständige, mit den vorhergegangenen Verhandlungen also nicht zusammenhängende, gehörig unterstützte und nicht für dringlich erachtete Antrag wird bei dem Vorsitzenden schriftlich überreicht, von diesem spätestens in der folgenden Sitzung verkündet und, unter strenger Einhaltung der Reihenfolge, entweder sofort zur Erledigung gebracht, oder in den Geschäftskreis des betreffenden Ausschusses zur Vorberathung verwiesen. Etwaige Zweifel gegen die Nothwendigkeit der Vorberathung entscheidet die Versammlung.

Nicht dringliche Anträge anderer Art, welche mit den vorhergepflogenen Verhandlungen irgend wie in Verbindung stehen, werden im Fall ihrer Unterstützung in der Reihenfolge des Einbringens möglichst kurz begründet und entschieden.

§. 38.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt und sogleich berathen werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden, wenn derselbe es verlangt, schriftlich jedoch ohne Begründung übergeben.

§. 39.

Mit Bewilligung des Landtags kann der Vorsitzende einen Verbesserungsvorschlag in die Vorbereitung verweisen und die weitere Verhandlung bis zur Berichterstattung aussetzen.

§. 40.

Kein Mitglied der Versammlung darf das Wort ergreifen, ohne vom Vorsitzenden hierzu die Erlaubniß erhalten zu haben. Redeordnung.

§. 41.

Der Vorsitzende ertheilt das Wort in der Reihenfolge der stattgefundenen Anmeldung.

§. 42.

Die Anmeldung zum Reden kann erst nach Beginn der Berathung erfolgen.

§ 43.

Derjenige Abgeordnete, welcher nach der Redeordnung sprechen darf und solches will, erhebt sich von seinem Sitze, spricht im Stehen und setzt sich wieder, sobald er seine Rede beendet hat.

§. 44.

In seiner Rede darf Niemand unterbrochen werden (vergl. jedoch §. 45 ff.)

§. 45.

Alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen.

§. 46.

Im Landtage gilt Freiheit der Rede. Sollte sich jedoch ein Mitglied der Landtags-Versammlung beleidigende Aeußerungen irgend einer Art gegen die Fürstl. Familie, gegen die Vertreter der Regierung, die Mitglieder der Landtags-Versammlung oder andere derartige offenbare Vergehen zu Schulden kommen lassen, so ist der Vorsitzende verpflichtet, den Fehlenden unter Vorbehalt des strafrechtlichen Verfahrens zur Ordnung zu rufen. Ist dieser Ordnungsruf fruchtlos, so wiederholt ihn der Vorsitzende mit der Drohung, bei fernerer Zuwiderhandlung gegen die bestehende Ordnung eine Rüge gegen den Redner in das Protokoll eintragen zu lassen, dem Redner das Wort zu entziehen oder, nach Befinden, die Sitzung zu schließen.

Wird auch diese Erinnerung nicht beachtet, so realisirt der Vorsitzende die ausgesprochene Drohung, er hat aber in der nächstfolgenden Sitzung dem Landtage wegen der vorgefallenen Störung nochmals Vortrag zu halten, damit derselbe entscheide, ob der betreffende Abgeordnete zum bloßen Widerruf anzuhalten oder, mit Zustimmung der Staatsregierung, von der Landtags-Versammlung auszuschließen sei (§. 19 des Grundgesetzes.)

§. 47.

Die anwesenden Regierungs-Commissarien, sowie die Mitglieder der Versamm-

lung können den Vorsitzenden erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

§. 48.

Wer dem Ordnungsrufe des Vorsitzenden Folge leistet, kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, welches ihm der Vorsitzende nicht verweigern darf.

§. 49.

Den Vertretern der Regierung steht das Recht zu, so oft sie es für erforderlich halten, das Wort zu nehmen, wenn der Vorredner seinen Vortrag geschlossen hat.

§. 50.

Denjenigen Mitgliedern, welche ein Mißverständniß über eine von ihnen gethane Aeußerung berichtigen wollen, so wie den Berichterstattern der Ausschüsse kann der Vorsitzende das Wort auch außer der Reihe ertheilen.

§. 51.

Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, erklärt der Vorsitzende die Berathung für geschlossen. Der Vorsitzende ist zugleich berechtigt, wenn er die Berathung für erschöpft erachtet, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen.

§. 52.

Die Verhandlung kann zu jeder Zeit auch von der Versammlung für geschlossen erklärt werden.

§. 53.

Wenn überhaupt 5 Mitglieder den Schluß verlangen, so muß der Vorsitzende darüber abstimmen lassen.

§. 54.

Nach dem Schluß der Verhandlung und vor der Abstimmung können nur noch die Vertreter der Regierung, der Antragsteller oder der Berichterstatter eines Ausschusses das Wort erhalten.

§. 55.

Sollten hierbei neue Verhältnisse aufgedeckt oder neue Gründe und Einwendungen aufgestellt werden, so ist die Verhandlung hierüber nochmals zu eröffnen.

§. 56.

In der Regel sollen nur Berichte, welche im Namen eines Ausschusses erstattet werden, abgelesen werden dürfen.

§. 57.

Störungen, welche durch gleichzeitiges Reden mehrerer Mitglieder, durch Verlassen der Sitze, durch Privatgespräche, durch Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung entstehen, hat der Vorsitzende mündlich oder mittelst Gebrauchs der Glocke zu rügen. Thun diese Mittel keine Wirkung oder entsteht eine so lebhafte Bewegung in der Versammlung, daß deren Berathung gefährdet ist, so hat der Vorsitzende die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, oder auf die Dauer des ganzen Tages zu schließen.

§. 58.

Abstimmung. Ueber keinen Gegenstand darf ohne vorgängige Discussion (Berathung) abgestimmt werden.

§. 59.

Nach geschlossener Berathung verkündigt der Vorsitzende die Reihenfolge der Fragen und läßt noch in der nämlichen Sitzung darüber abstimmen.

§. 60.

Wenn die Regierungs-Vertreter oder wenn Abgeordnete eine andere Fassung und Stellung der Fragen verlangen, so wird im Zweifel vom Landtage darüber entschieden.

§. 61.

Die Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn 11 Abgeordnete anwesend sind. (§. 20 des Grundgesetzes.)

§. 62.

Die Abstimmung wird in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben der Abgeordneten bewirkt. Ist die Abstimmung zweifelhaft, so wird die Gegenprobe vorgenommen.

§. 63.

In wichtigeren Fällen kann auf namentliche Abstimmung angetragen werden, bei welcher jeder Abgeordnete nach der Reihenfolge der Sitze aufgerufen wird und ganz einfach mit „Ja"! oder „Nein"! zu antworten hat.

§. 64.

Entstehen über die Nothwendigkeit der namentlichen Abstimmung Zweifel, so erfolgt zunächst hierüber die Entscheidung des Landtags.

§. 65.

Jede namentliche Abstimmung ist vollständig in dem Protokoll zu bemerken.

§. 66.

Der Vorsitzende stimmt zuletzt, hat aber keine entscheidende Stimme, vielmehr wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen.

§. 67.

Verworfene Anträge können ohne besondere Genehmigung des Landtags im Laufe derselben Sitzungsperiode, während welcher sie verworfen sind, nicht nochmals zur Abstimmung gebracht werden.

§. 68.

Wenn der Vorsitzende oder im Zweifel der Landtag für gewisse Gegenstände eine Vorberathung für nöthig erachtet, so erfolgt solche in einem Ausschusse. Ausschüsse.

§. 69.

Die Zahl der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder derselben richtet sich nach dem Bedürfnisse. Hierüber, sowie über die Vertheilung der einzelnen Abgeordneten in die Ausschüsse entscheidet der Landtag.

Regelmäßig werden drei Ausschüsse

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung,
2) für die Finanzfragen und
3) für Petitionen (Gesuche), Beschwerden und nicht landesherrliche Anträge,

gebildet.

§. 70.

Der Vorsitzende kann nicht in einen Ausschuß gewählt werden.

§. 71.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos unter den Gewählten.

§. 72.

Ein Landtags-Abgeordneter kann in der Regel nicht zugleich mehreren Ausschüssen angehören.

§. 73.

Für jeden Ausschuß wird ein Referent (Vortragender) und ein Schriftführer vom Vorsitzenden des Landtags bestimmt.

§. 74.

Jeder in einen Ausschuß Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und den Sitzungen beizuwohnen. Aus triftigen Gründen kann jedoch die Wahl zurückgenommen und eine neue veranstaltet werden.

§. 75.

Die Ausschüsse haben sich streng an den Auftrag des Landtags zu halten und dürfen nicht darüber hinausgehen.

§. 76.

Die Vertreter der Regierung haben die von dem Landtage oder den Ausschüssen gewünschte Auskunft zu ertheilen und sind berechtigt, den Ausschußsitzungen beizuwohnen.

§. 77.

Der Berichterstatter eines Ausschusses hat in der Berathung über den von ihm erstatteten Bericht in dem Landtage die Berathung zu eröffnen und kann nach erklärtem Schlusse der Discussion noch einmal das Wort verlangen. (§. 54.)

§. 78.

Die Berathungen in den Ausschüssen werden stets bei geschlossenen Thüren gehalten.

§. 79.

Das Recht der Abstimmung steht nur den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses zu. Zutritt zu den Berathungen hat aber auch der Landtags-Vorstand und dessen Stellvertreter.

§. 80.

Die Berichterstatter der einzelnen Ausschüsse haben dem Landtagsvorstande die Ausschußgutachten, sobald dieselben vollendet sind, vorzulegen, und Letzterer hat sie dem Fürstl. Ministerium zeitig vor der öffentlichen Sitzung mitzutheilen. Darauf wird die Zeit zum Vortrage im Landtage bestimmt.

§. 81.

Alle für den Landtag bestimmte Vorstellungen sind an denselben schriftlich einzusenden und von dem Vorsitzenden zu eröffnen. Eingaben an den Landtag.

§. 82.

Sämmtliche Eingaben werden mit kurzer Angabe ihres Inhalts von dem Schriftführer in ein Verzeichniß eingetragen und der Versammlung in jeder Sitzung vor dem Uebergange zur Tagesordnung angekündigt.

§. 83.

An den Landtag können nur solche Anträge und Vorstellungen gebracht werden, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise desselben gehören. (§. 23 ff. des Grundgesetzes.)

Beschwerden werden nur dann in Erwägung gezogen, wenn sich ergibt, daß dieselben früher bereits bei der obersten Landesbehörde vorgebracht sind und daß hierauf entweder noch gar keine oder eine den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt ist.

§. 84.

Entsprechen die an den Landtag gebrachten Eingaben und Vorstellungen diesen Voraussetzungen (§. 83) nicht, so sind dieselben sofort zurückzuweisen. Erscheinen dieselben dagegen nicht als formell unbegründet, so werden sie einem Ausschusse und zwar, wenn ein Petitionsausschuß gebildet ist, diesem zur Berichterstattung übergeben.

§. 85.

Jedem Bittsteller und Beschwerdeführer wird von dem Beschlusse des Landtags durch den Vorstand Nachricht gegeben.

§. 86.

Anonyme (unterschriftslose) Petitionen werden ohne Eingehen auf den Inhalt einfach zu den Acten gelegt.

§. 87.

Jeder Abgeordnete ohne Unterschied erhält täglich 4 Fl. Diäten. Die am Orte der Sitzung nicht Einheimischen erhalten, wenn die Entfernung ihres Wohnortes eine Meile und darüber beträgt, für jede Meile noch 1 Fl. 10 Kr. Reisekosten. Dem Schriftführer werden 3 Fl. 30 Kr. Tagegelder bewilligt. Diäten und Reisekosten der Abgeordneten.

§. 88.

Die Diäten und Reisekosten-Liquidationen der einzelnen Abgeordneten werden von dem Landtags-Vorstande bezüglich dessen Stellvertreter attestirt und nach näherer Prüfung auf die Staatscasse angewiesen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Rudolstadt, den 9. Februar 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

1855.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1855.

№ VIII. Gesetz,
die Bergzehnt-Armuthscasse betr., v. 9. Februar 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Zur nothwendigen Erhaltung der zur Unterstützung hülfsbedürftiger Berggehörigen und deren Hinterlassenen bestehenden Bergzehnt-Armuthscasse sind außer den mit Unserer Genehmigung von Unserer vormaligen Cammer nach dem Publicandum vom 21. Jan. 1840 (Wochenblatt 1840 Nr. 5) und vom 6. April 1841 (Frankenhäuser Intelligenzblatt Nr. 17) zu diesem Zwecke eingeführten Gebühren vom Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an folgende Abgaben an diese Casse zu leisten:

Von den Torfgräbereien ebenso wie von den übrigen Gräbereien und Steinbrüchen jährlich	4 Kr. 3 Hllr. = 1 Sgr. 3 Pf.
Bei der Bestätigung einer Muthung von einer Fundgrube und zwei Maaßen	35 Kr. – Hllr. = 10 Sgr. – Pf.
Von jeder Fundgrube mehr . .	17 Kr. 4 Hllr. = 5 Sgr. – Pf.
Von jeder Maaße mehr	3 Kr. 4 Hllr. = 1 Sgr. – Pf.
Bei jeder Confirmation eines im Bergeigenthum betreffenden Besitzveränderungs-Documentes, wenn der Kaufbezüglich Taxwerth bis 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. beträgt	9 Kr. – Hllr. bezügl. 2 Sgr. 6 Pf.
Wenn er mehr als 87 Fl. 30 Kr. = 50 Thlr. bis 175 Fl. = 100 Thlr. einschließlich beträgt	52 Kr. 4 Hllr. = 15 Sgr. – Pf.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 24. Februar 1855.

Von jeden folgenden 87 Fl. 30 Xr.
= 50 Thlr. . . . . — Fl. 17 Xr. 4 Hlr. = 5 Sgr. – Pf.

Jede angefangenen 87 Fl. 30 Xr. = 50 Thlr. werden, wenn sie 43 Fl. 45 Xr. = 25 Thlr. nicht erreichen, gar nicht, wenn sie so viel oder mehr betragen, ganz berechnet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Febr. 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther, F. z. S.**
v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Febr. 1855, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Königlich Sächsischen Nebenzollämter I. in Neugersdorf und Ebersbach, Amtsbezirks Zittau, betr.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums den dortigen Nebenzollämtern I. in Neugersdorf und Ebersbach, Hauptamtsbezirks Zittau, im Interesse des Verkehrs auch die Ermächtigung zum vollständigen gegenseitigen Begleitscheinwechsel mit den Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen diesfalls befugten Zollstellen ertheilt worden ist; so wird solches unter Bezugnahme auf die hieher einschlagende frühere Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Sept. v. J. andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 10. Febr. 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwartz.

A. Koch.

№ X. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 10. Febr. 1855, die Veränderung der Preise der Arzneimittel für das Jahr 1855 betreffend.

In Folge der in den Droguenpreisen eingetretenen Veränderungen hat sich eine gleichmäßige Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht, weshalb die hiernach abgeänderten Taxpreise, welche mit dem 1. März d. J. in Kraft treten sollen, hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht werden, daß die Berechnung des Rabatts in der Fürstlichen Oberherrschaft und Fürstlichen Unterherrschaft nach Maßgabe der für beide Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 10. Februar 1855.

Fstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Leo.

Preis-Veränderungen der Arznei-Taxe pr. 1855.

	Gewicht	Rt.	Ngr.	Pf.	S.
Acidum nitricum fumans .	1 Unze	15	–	5	–
Aerugo grosso modo pulv.	—	10	4	3	6
subtillis pulv. .	—	11	4	3	10
Aqua foetida antihysterica	—	13	4	4	6
Opii	—	18	–	5	4
Balsamum Copaivae . .	—	10	4	3	6
Butyrum insulsum . . .	—	9	–	3	–
Camphora	—	9	–	3	–
trita	—	12	4	4	2
Cantharides	—	28	4	9	6
grosso modo pulv.	—	34	4	11	6
subt. pulv. .	1 Drch.	5	–	1	8
Castoreum Canadense . .	—	36	–	10	6
subt. pulv.	1 Scrpl.	16	–	4	6
Ceratum Cetacei . . .	1 Unze	15	–	5	–
Cetaceum	—	9	–	2	–
Chinoidinum	1 Scrpl.	9	–	3	8
Chinium hydrochloratum .	1 Scrpl.	34	–	9	8
phosphoricum . .	—	38	–	10	10
purum	—	38	–	10	10
sulphuricum . .	—	24	–	6	10
neutrale	—	38	–	10	10
valerianicum .	—	46	4	13	4
Cinchoninum sulphuricum	—	8	6	2	6
Coniinum	1 Tropf.	2	4	–	8
	1 Gran	3	4	1	–
Cortex Chinae ruber subt. plv.	1 Drch.	5	–	1	8
Elixir e Succo Glyzyrrhize	1 Unze	8	–	2	6
Emplastr. Canthar. ordin.	—	18	–	5	8
defensior rubr.	—	10	–	3	4
Euphorbium gr. modo pulv.	—	9	–	2	8
subt. pulv. .	—	8	4	3	2
Extract. Colocynthidis comp.	1 Drch.	22	–	6	4
Opii	1 Scrpl.	10	4	3	–

1855.

	Gewicht.	℔	℥	ʒ	℈
Extract. Rhei	1 Drch.	23	–	7	8
composit.	—	24	4	8	2
Senegae . . .	—	17	–	5	8
Ferro-Kali tartaricum . .	1 Unze	10	4	3	6
	½ Pfd.	48	–	15	9
Ferrum jodatum saccharat.	1 Drch.	4	–	1	2
pulveratum . .	1 Unze	6	4	2	2
Flores Arnicae	—	4	–	1	4
conc. et gr. modo pulv.	—	5	4	1	10
subt. pulv.	—	7	4	2	6
Brayerae anthelminth.	—	16	–	4	8
subt. pulv.	—	19	–	5	6
Malvae vulgaris conc.	—	7	4	2	6
Tiliae	—	8	4	2	10
conc. . . .	—	11	–	3	8
Verbasci . . .	—	6	4	2	2
concis. .	—	8	–	2	8
Gummi Arabicum . . .	—	8	4	2	10
gr. modo pulv.	—	11	–	3	8
subt. pulv.	—	12	–	4	–
Hydrargyrum	—	12	4	3	8
bijodatum rubrum	1 Scrpl.	6	4	1	10
depuratum . .	1 Unze	15	–	4	4
jodatum flavum.	1 Scrpl.	3	–	–	10
Jodum	—	4	–	1	2
Kali nitricum crud. gr. m. pulv.	1 Unze	5	–	1	8
	½ Pfd.	22	4	7	6
depuratum	1 Unze	4	4	1	6
subt. pulv.	—	6	–	2	–
Kalium jodatum . . .	—	15	–	4	4
Kreosotum	1 Drch.	3	4	1	–
Lactucarium Gallicum . .	—	9	–	2	8
Germanicum	—	9	–	2	8
Liquor Hydrargyri nitrici .	1 Unze	6	–	1	8
Oleum Bergamottae . .	1 Drch.	4	–	1	4
Lauri	1 Unze	9	–	2	8
Olivarum Provinciale	—	6	4	2	2
Opium subt. pulv. . . .	1 Scrpl	4	4	1	4
Pasta Glycyrrhizae . .	1 Unze	12	–	4	–
Petroleum	—	10	–	3	4

	Gewicht.	℔	℥	ʒ	℈
Petroleum rectificatum .	1 Unze	19	–	6	4
Pulvis Ipecacuanhae opiat.	1 Drch.	3	4	1	–
Radix Glycyrrhizae echinatae	1 Unze	3	4	1	2
conc.	—	5	–	1	8
	½ Pfd.	22	4	7	6
subt. pulv.	1 Unze	7	–	2	4
Rhei	1 Drch.	6	–	2	–
concis. . . .	—	6	4	2	2
subt. pulv. .	—	7	4	2	6
Senegae	1 Unze	25	–	8	4
concisae .	—	30	–	10	–
subt. pulv.	—	33	4	10	10
Serpent. Virg. conc.	—	9	4	3	2
subt. pulv.	—	10	4	3	6
Santoninum	1 Scrpl.	7	4	2	2
Semen Cydoniae . . .	1 Unze	12	–	3	6
Lycopodii . . .	—	7	4	2	6
Sabadillae subt. plv.	—	7	4	2	6
Species ad Infusum pectorale	—	5	–	1	8
	½ Pfd.	22	4	7	6
Succus Glycyrrhizae crudus	1 Unze	6	4	2	2
depur. pulv.	—	22	–	7	2
Juniperi inspissatus	—	4	–	1	2
Syrupus Ferri jodati . .	1 Drch.	4	–	1	2
Rhei	1 Unze	7	4	2	6
Senegae . . .	—	5	–	1	8
Tartarus crudus pulv. .	—	7	4	2	6
Tinctura Arnicae . . .	—	10	4	3	6
Cannabis Indicae	1 Drch.	4	6	1	4
Castorei Canadensis	—	10	4	3	6
aeth.	—	11	–	3	8
Jodi	1 Unze	19	–	5	6
Opii crocata .	1 Drch.	5	2	1	6
simplex .	1 Unze	24	–	7	–
Rhei aquosa . .	—	10	4	3	6
vinosa . .	—	21	4	7	2
Unguent. Hydrargyri ciner.	—	14	–	4	4
Kalii jodati . .	1 Drch.	3	4	1	–
Veratrinum	1 Gran	2	4	–	6

№ XI. Ministerial-Bekanntmachung.

vom 12. Febr. 1855, wegen Beitritts des Großherzogthums Luxemburg zu der Gothaer Heimaths-Convention.

Mittels Erklärung vom 10. v. M. ist auch das Großherzogthum Luxemburg dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (Ges. Samml. 1851 S. 51) beigetreten.

Rudolstadt, den 12. Februar 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XII. Verordnung,

den bei der Verarbeitung von Rüben und von Rübensyrop (Melasse) zu Branntwein zu zahlenden Steuersatz betreffend, vom 15. Februar 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen auf dem Grunde des Vorbehaltes in §. 4 des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 21. December 1833 in Folge der nach Unserer Verordnung vom 20. Juni v. J. (Blatt 177 der Gesetz-Sammlung 1854) angeordneten Erhöhung des Maischsteuer-Satzes und in Gemäßheit einer mit den übrigen hierbei betheiligten Staatsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarung, daß, wenn Rüben oder Rübensyrop (Melasse) zur Branntwein-Bereitung verwendet werden, hierauf an Branntweinsteuer und zwar:

bis 31. Juli 1855 inclusive
8 Xr. 6 Hllr. = 2 Sgr. 6 Pf. für je 20 Quart Maischraum und
vom 1. August 1855 an
10 Xr. 4 Hllr. = 3 Sgr. für je 20 Quart Maischraum

erhoben werden soll.

Die Verwendung von Rüben und Rübensyrop zur Branntwein-Bereitung ist stets in gesetzlicher Weise anzumelden und auch bei der Verarbeitung dieser Stoffe, allein oder in Verbindung mit anderem Material, auf Branntwein den Vorschriften des obenerwähnten Gesetzes und der Ordnung dazu Folge zu geben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. Februar 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XIII. Verordnung

vom 23. Februar 1855, betreffend eine Abänderung des oberherrschaftlichen Holzpreis-Regulativs vom 12. Juli 1852.

Die in dem Holzpreis-Regulative für die F. Oberherrschaft vom 12. Juli 1852 (Ges. Samml. 1852, S. 85 ff.) getroffene Bestimmung, nach welcher für die Bewohner der Orte Neuhaus einschließlich Mittelland und Fischbachswiese, Schmalenbucha einschließlich Nußhütte, Lichte b. W. einschließlich Ascherbach, Geiersthal, Alsbach, Scheiba, Goldisthal, Oberhammer und Katzhütte der Preis der Klafter 4 elliges weiches Feuerholz bis zur 6. Klafter zu 2 Fl. und der Preis für jede über die 6. Klafter abzugebende Klafter weiches Feuerholz zu 3 Fl. festgesetzt worden, wird, da durch diese Preisbestimmung Inconvenienzen entstanden sind, hiermit dahin abgeändert, daß von Publication der gegenwärtigen Verordnung an für das fragliche Feuerholz drei Classen mit nachstehenden Preisen, als:

I. Classe (gutes Scheitholz) mit 2 Fl. 32 Xr.,
II. Classe (geringes dergleichen) mit 1 Fl. 44 Xr. und
III. Classe (ganz geringes und Walzenholz) mit 1 Fl. 32 Xr. pro Klafter bis und mit zur 6. Klafter und die
I. Classe (gutes Scheitholz) mit 3 Fl. 12 Xr.,
II. Classe (geringes dergleichen) mit 2 Fl. 28 Xr. und
III. Classe (ganz geringes und Walzenholz) mit 1 Fl. 48 Xr. für jede über die 6. Klafter abzugebende Klafter weiches Feuerholz

bestimmt werden.

Rudolstadt, den 23. Februar 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1855.

№. XIV. Gesetz

vom 23. Februar 1855, betr. den §. 18 des Ablösungs-Gesetzes vom 27. April 1849.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die Vorschrift des §. 18 des Ablösungs-Gesetzes vom 27. April 1849, (Gesetz-Samml. 1849, S. 92) nach welcher neue Belastungen von Grundstücken mit den nach dem genannten Gesetze ablösbaren Rechten untersagt und für wirkungslos erklärt sind, findet auf bei Tauschverträgen vorkommende bloße Uebertragungen solcher Lasten von einem Grundstücke auf das andere keine Anwendung. Es ist vielmehr beim Abschluß solcher Verträge gestattet, die der Ablösung unterworfenen Lasten und Abgaben, welche auf dem einen, den Gegenstand des Vertrags bildenden Grundstücke haften, auf das für jenes eingetauschte und zeither mit solchen Lasten nicht beschwerte Grundstück zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Febr. 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Metelhodt. v. Bamberg.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 3. März 1855

№ XV. Gesetz

vom 23. Februar 1855, betr. die Anwendung des Ablösungs-Gesetzes vom 27. April 1849 auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Stellen.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen zu näherer Bestimmung des Ablösungs-Gesetzes vom 27. April 1849 in seiner Anwendung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Kirchenärarien, Pfarr- und Schulstellen, welche bis zum Erlaß des Ablösungs-Gesetzes zur Erhebung eines höheren als fünfprozentigen Lehngeldes berechtigt waren, werden wegen der Herabsetzung des Lehngeldes auf 5ℨ (cf. §. 2 des Ablösungs-Gesetzes) durch Gewährung der dem Mehrbetrag des Lehngeldes entsprechenden Lehnsrente aus der Staats-Casse entschädigt. Die Entschädigung wird in der Weise gewährt, daß angenommen wird, es sei der Mehrbetrag des Lehngeldes über 5ℨ bereits im Jahre 1849 in Rente verwandelt worden; es wird deshalb die Lehnsrente auf die seitdem verflossenen Jahre, jedoch ohne Zinsen, nachgezahlt, aber auch die Nachschußrente nur bis zum Jahr 1849 berechnet.

§. 2.

Die im §. 5 Nr. 2 des Ablösungs-Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß die aus dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande entspringenden Frohnleistungen und Anlagen nicht ablösbar sind, findet auch auf die auf dem Pfarr- oder Parochial-Verbande beruhenden Leistungen Anwendung und sind unter den hiernach nicht ablösbaren Leistungen ebenso wie die Frohnen, (z. B. Fuhrenleistungen u. s. w.) namentlich auch Zinsen und Zehnten zu verstehen.

So oft Pfarr-, Kirchen- und Schulgemeinden zu einer Leistung an die Pfarr- oder Schulstelle verpflichtet sind, wird die Unablösbarkeit bis zum Beweis des Gegentheils vermuthet und zwar selbst dann, wenn die Gemeinde dergleichen Leistungen zeither aus den Nutzungen gewisser, ihr zugehöriger Grundstücke unmittelbar bestritten oder darauf angewiesen hat und diese Leistungen als Reallast eines Gemeindegrundstücks behandelt worden sind, oder wenn nicht sämmtliche im Pfarr-, Kirchen- oder Schulverbande stehende Gemeinden, sondern nur einzelne dieser Gemeinden eine Naturalleistung an die Pfarr- oder Schulstelle über sich haben.

Auch Naturalleistungen, welche entweder allen Mitgliedern einer Pfarr-, Kirch- oder Schul-Gemeinde oder gewissen Classen derselben nach ganz gleichen oder doch gleichmäßig geordneten Vertheilungsbestimmungen zum Besten der Geistlichen, Lehrer oder Kirchendiener obliegen, sind für unablösbar zu halten.

§. 3.

Die im vorigen §. näher festgestellte Bestimmung ist beschränkt durch die im §. 4 Nr. 1 des Ablösungs-Gesetzes enthaltene Vorschrift, nach welcher dingliche Lasten, welche an Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter zu leisten sind, der Ablösung unterliegen. Die für die Unablösbarkeit streitende Vermuthung (§. 2.) greift daher unter Anderem dann nicht Platz, wenn die Gemeinde ein mit einer Naturalleistung an die Pfarr- oder Schulstelle schon behaftetes Grundstück an sich gebracht hat oder wenn Naturalleistungen nicht von den Pfarr- und Schulgemeinden, sondern von andern Personen, insbesondere auch von einzelnen Mitgliedern der Pfarr- oder Schulgemeinde selbst aus privatrechtlichen Gründen zu gewähren sind.

§. 4.

Die Bestimmung im §. 7 des Ablösungsgesetzes, daß Berechtigungen, welche Besoldungstheile von Geistlichen und Schullehrern bilden, nicht durch Kapital abgelöst werden können, findet auch auf an Kirchen zu leistende Naturalabgaben Anwendung.

§. 5.

Die Bestimmung des §. 25 des Ablösungs-Gesetzes, daß an den ermittelten Durchschnittspreisen der Naturalabgaben an Geistliche wegen der geringen Qualität der Zinsfrüchte 20% nicht in Abzug gebracht werden sollen, findet auch auf Natural-Abgaben an Kirchen und an Schulstellen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Februar 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

1855.

№ XVI. Gesetz,

die Abänderung des §. 43 Nr. 3 des Gesetzes über die Landes-Unterthanenschaft und das Heimathsrecht vom 3. April 1846 (Ges.-Samml. 1846 S. 27 ff.) betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen zum Zweck der Herbeiführung einer vollständigen Uebereinstimmung der inländischen Gesetzgebung mit den Verabredungen des Vertrages vom 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden (Ges.-Samml. 1851 S. 51 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums sowie unter Beirath und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche den einschlagenden Verträgen und sonst oder künftig bestehenden Verhältnissen mit anderen Staaten zu Folge innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Aufnahme erhalten müssen, ohne daß gegen eine bestimmte inländische Gemeinde in Gemäßheit der bestehenden Gesetze ein diesfallsiger Heimathsanspruch begründet ist, sind, wenn sie nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich 5 Jahre hindurch im Inlande aufgehalten haben, derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welche ihnen zur Zeit, wo der 5jährige Zeitraum abläuft, den Aufenthalt gestattet hat.

§. 2.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 3. April 1846, die Landesunterthanenschaft und das Heimathsrecht betr., (Ges.-Samml. 1846 S. 27 ff.) §. 43 Nr. 3 wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Februar 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther,** F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Retelhodt. v. Bamberg.

№ XVII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 24. Febr. 1855, die im 6. Stücke der Gesetzsammlung unter No. X. erlassene Arznei-Taxe pro 1855 betr.

Es hat sich ergeben, daß die mittelst Verordnung d. d. 10. huj. m. im 6. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. X. bekannt gemachte Preis-Veränderung der Arznei-Mittel in Folge der Verschiebung eines Satzes mehrere Unrichtigkeiten enthält. Es wird daher die gedachte, unterm 10. huj. m. erlassene Arznei-Taxe pro 1855 hierdurch für ungültig erklärt und an deren Statt die nachfolgende Taxbestimmung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 10. des künftigen Monats in Wirksamkeit treten soll.

Rudolstadt, den 24. Febr. 1855.

Fstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Scheidt.

Preis-Veränderungen der Arznei-Taxe pr. 1855.

	Gewicht	Rt.	Ggr.	Pf.	S.
Acidum nitricum fumans .	1 Unze	15	–	5	–
Aerugo grosso modo pulv.	—	10	4	3	6
subtilis pulv. .	—	11	4	3	10
Aqua foetida antihysterica	—	13	4	4	6
Opii	—	18	–	5	4
Balsamum Copaivae . .	—	10	4	3	6
Butyrum insulsum . . .	—	9	–	3	–
Camphora	—	9	–	3	–
trita	—	12	4	4	2
Cantharides	—	28	4	9	6
grosso modo pulv.	—	34	4	11	6
subt. pulv. .	1 Drch.	5	–	1	8
Castoreum Canadense . .	—	36	–	10	6
subt. pulv.	1 Scrpl.	16	–	4	6
Ceratum Cetacei . . .	1 Unze	15	–	5	–
Cetaceum	—	9	–	3	–
Chinioidinum	1 Drch.	9	–	2	8
Chinium hydrochloratum .	1 Scrpl.	34	–	9	8
phosphoricum .	—	38	–	10	10
purum	—	38	–	10	10
sulphuricum . .	—	24	–	6	10
neutrale	—	38	–	10	10
valerianicum .	—	46	4	13	4
Cinchoninum sulphuricum	—	8	6	2	6
Coniinum	1 Tropf.	2	4	–	8
	1 Gran	3	4	1	–
Cortex Chinae ruber subt. plv.	1 Drch.	5	–	1	8
Elixir e Succo Glyzyrrhizae	1 Unze	8	–	2	6
Emplastr. Cantharr. ordin.	—	18	–	5	8
defensior rubr.	—	10	–	3	4
Euphorbium gr. modo pulv.	—	8	–	2	8
subt. pulv. .	—	9	4	3	2
Extract. Colocynthidis comp.	1 Drch.	22	–	6	4
Opii	1 Scrpl.	10	4	3	–

	Gewicht.	ℛ	ℳ	℞	℈
Extract. Rhei	1 Drch.	23	–	7	8
composit.	—	24	4	8	2
Senegae . . .	—	17	–	5	8
Ferro-Kali tartaricum . .	1 Unze	10	4	3	6
	½ Pfd.	48	–	15	9
Ferrum jodatum saccharat.	1 Drch.	4	–	1	2
pulveratum . .	1 Unze	6	4	2	2
Flores Arnicae	—	4	–	1	4
conc. et gr. modo pulv.	—	5	4	1	10
subt. pulv.	—	7	4	2	6
Brayerae anthelminth.	—	16	–	4	8
subt. pulv.	—	19	–	5	6
Malvae vulgaris conc.	—	7	4	2	6
Tiliae	—	8	4	2	10
conc. . . .	—	11	–	3	8
Verbasci . . .	—	6	4	2	2
concis. .	—	8	–	2	8
Gummi Arabicum . . .	—	8	4	2	10
gr. modo pulv.	—	11	–	3	8
subt. pulv.	—	12	–	4	–
Hydrargyrum	—	12	4	3	8
bijodatum rubrum	1 Scrpl.	6	4	1	10
depuratum .	1 Unze	15	–	4	4
jodatum flavum.	1 Scrpl.	3	–	–	10
Jodum	—	4	–	1	2
Kali nitricum crud. gr. m. pulv.	1 Unze	5	–	1	8
	½ Pfd.	22	4	7	6
depuratum	1 Unze	4	4	1	6
subt. pulv.	—	6	–	2	–
Kalium jodatum . . .	1 Drch.	15	–	4	4
Kreosotum	—	3	4	1	–
Lactucarium Gallicum . .	—	9	–	2	8
Germanicum	—	9	–	2	8
Liquor Hydrargyri nitrici .	1 Unze	6	–	1	8
Oleum Bergamottae . .	1 Drch.	4	–	1	4
Lauri	1 Unze	9	–	2	8
Olivarum Provinciale	—	6	4	2	2
Opium subt. pulv. . . .	1 Scrpl	4	4	1	4
Pasta Glycyrrhizae . .	1 Unze	12	–	4	–
Petroleum	—	10	–	3	4

	Gewicht.	ℛ	ℳ	℞	℈
Petroleum rectificatum .	1 Unze	19	–	6	4
Pulvis Ipecacuanhae opiat.	1 Drch.	3	4	1	–
Radix Glycyrrhizae echinatae	1 Unze	3	4	1	2
conc.	—	5	–	1	8
	½ Pfd.	22	4	7	6
subt. pulv.	1 Unze	7	–	2	4
Rhei	1 Drch.	6	–	2	–
concis. . . .	—	6	4	2	2
subt. pulv. .	—	7	4	2	6
Senegae	1 Unze	25	–	8	4
concisae .	—	30	–	10	–
subt. pulv.	—	32	4	10	10
Serpent. Virg. conc.	—	9	4	3	2
subt. pulv.	—	10	4	3	6
Santoninum	1 Scrpl.	7	4	2	2
Semen Cydoniae . . .	1 Unze	12	–	3	6
Lycopodii . . .	—	7	4	2	6
Sabadillae subt. plv.	—	7	4	2	6
Species ad Infusum pectorale	—	5	–	1	8
	½ Pfd.	22	4	7	6
Succus Glycyrrhizae crudus	1 Unze	6	4	2	2
depur. pulv.	—	22	–	7	2
Juniperi inspissatus	—	4	–	1	2
Syrupus Ferri jodati . .	1 Drch.	4	–	1	2
Rhei	1 Unze	7	4	2	6
Senegae . . .	—	5	–	1	8
Tartarus crudus pulv. .	—	7	4	2	6
Tinctura Arnicae . . .	—	10	4	3	6
Cannabis Indicae	1 Drch.	4	6	1	4
Castorei Canadensis	—	10	4	3	6
aeth.	—	11	–	3	8
Jodi	1 Unze	19	–	5	6
Opii crocata .	1 Drch.	5	2	1	6
simplex .	1 Unze	24	–	7	–
Rhei aquosa . .	—	10	4	3	6
vinosa . .	—	21	4	7	2
Unguent. Hydrargyri ciner.	—	14	–	4	4
Kalii jodati . .	1 Drch.	3	4	1	–
Veratrinum	1 Gran	2	4	–	8

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1855.

№ XVIII. Verordnung,

die Beibringung der Wittwen-Cassen-Beiträge betreffend, vom 2. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc., verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung getreuen Landtags, was folgt:

Dem Curatorium der Wittwencasse steht die Befugniß zu, rückständige Beiträge der Mitglieder der Pensionsanstalt ohne Vermittelung der Justizbehörden mittelst Requisition der durch die Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 mit Executivgewalt bekleideten Verwaltungsbehörden durch die in dem II. Abschnitt der Executions-Ordnung als zulässig erklärten Zwangsmittel beitreiben zu lassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 2. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 17. März 1855.

№ XIX. Gesetz

vom 9. März 1855, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc., verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die mit der Polizei-Verwaltung betrauten Personen und Behörden (die Gemeinde-Vorstände, die F. Landrathsämter, das F. Ministerium) sind berechtigt, ihre polizeilichen Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Insbesondere haben sie das Recht, zum Zweck der Handhabung der Orts- und Landes-Polizei für einzelne Fälle Ge- und Verbote mit Strafandrohungen zu erlassen, der Strafe auch die Androhung der Confiscation, Vernichtung oder Entfernung verbotswidriger oder gefährlicher Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu substituiren oder hinzuzufügen.

Bei solchen Strafandrohungen dürfen nur Geldbußen oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafen gewählt werden, auch dürfen die Gemeindevorstände nicht über das Maaß von 3 Fl. 30 Xr. = 2 Thlr., bezüglich entsprechender Gefängnißstrafe hinausgehen.

Wer es unterläßt, sich solchen polizeilichen Anordnungen zu fügen, hat zu gewärtigen, daß die befohlene Anordnung auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird, — vorbehältlich der verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatz.

§. 2.

Die einzelnen Abtheilungen des F. Ministeriums innerhalb ihres Ressorts und das F. Gesammtministerium sind befugt, mit Genehmigung des Fürsten polizeiliche Verordnungen mit Strafandrohungen für das ganze Land zu erlassen. Die Strafandrohung darf nur in Geldbuße und entsprechender Gefängnißstrafe bestehen.

Solche allgemeine Polizei-Verordnungen sind durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

§. 3.

In die nach §. 2 zu erlassenden Polizei-Verordnungen dürfen keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit solchen Gesetzen, deren Abänderung der landständischen Genehmigung bedarf, in Widerspruch stehen.

§. 4.

Das F. Ministerium ist befugt, zur Aus- und Durchführung der von ihm zu handhabenden gesetzlichen Vorschriften, welche gewisse Handlungen zwar gebieten oder verbieten, für die Uebertretung aber eine bestimmte Strafe nicht androhen, diese Strafandrohung auszusprechen.

Auch bei diesen Strafandrohungen können nur Geldbußen oder Gefängnißstrafen gewählt werden. Es ist auch hier Genehmigung des Fürsten und Publication der Verordnung durch die Gesetz-Sammlung erforderlich.

§. 5.

Die Justizbehörden haben vorkommenden Falles über Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen polizeilichen Anordnungen zu erkennen, sind aber nicht berechtigt, die Frage über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschrift zum Gegenstande der Erörterung zu machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XX. Verordnung,

die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage betreffend, vom 9. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., haben die wegen würdiger Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage erlassenen Verordnungen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen nach Anhörung des Kirchenraths und auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

An den Vorabenden vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten, vor dem Bußtage, dem Reformationsfeste und dem Feste zur Erinnerung an die Verstorbenen dürfen

öffentliche Tänze, öffentliche musikalische Aufführungen, mit Ausnahme der geistlichen Musiken, theatralische und andere Kunstvorstellungen nicht stattfinden.

§. 2.

Es wird erwartet, daß die Hausväter die zu ihrem Hauswesen gehörigen Personen zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, und daß die Herrschaften, Handwerksmeister, Lehr- u. Fabrikherren ihrem Gesinde, ihren Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen und Arbeitern die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes nicht durch an Sonn- und Festtagen an sich nicht verbotene Arbeiten entziehen werden.

§. 3.

Alle öffentlichen Beamten sollen, außer in dringenden Nothfällen, die ihnen untergebenen Bediensteten während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zu Arbeiten und Verrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

§. 4.

An Sonn-, Fest- und Bußtagen dürfen mit Ausnahme dringender Fälle Amtshandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in und außerhalb der Amtsstellen nicht vorgenommen werden.

§. 5.

Handwerkszusammenkünfte und Gemeindeversammlungen dürfen an Sonn-, Fest- und Bußtagen nur nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes stattfinden; ebenso auch Auctionen und Licitationen aller Art, wenn zu deren Abhaltung an diesen Tagen ausnahmsweise Dispensation ertheilt worden ist.

§. 6.

Alle Feld-, Wiesen-, Wald- und gewerblichen Berg- und Garten-Arbeiten an Sonn-, Fest- und Bußtagen sind verboten.

Wenn jedoch in der Erndtezeit die Arbeit wegen der Witterung oder anderer nicht längere Zeit vorherzusehender Naturereignisse zur Abwendung eines erheblichen Schadens nothwendig ist, so kann vom Kirchen- und Schulvorstande oder vom Ortsvorstande als des Ersteren hierzu beauftragten Mitgliede zur Vornahme der Arbeit an diesen Tagen Erlaubniß gegeben werden. (Gesetz, die Errichtung von Kirchen- und Schul-Vorständen betr., vom 17. März 1854. Ges.-Samml. 1854 Nr. XXIII. S. 62 ff. §. 24 alin. 2.)

Das Hereinbringen des für den Sonntag selbst nothwendigen Futterbedarfs, das

Futterschneiden, sowie das Abnehmen und Eintragen von Gartenfrüchten, Obst und dem Hopfen ist gestattet, wenn es mindestens eine Stunde vor dem Beginn des Frühgottesdienstes oder nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes geschieht.

Unter derselben Voraussetzung ist auch das Hüten einzelner Stücke Vieh erlaubt, soweit dasselbe überhaupt nach den Flur- und Dorfordnungen zulässig ist.

§. 7.

An Sonn-, Fest- und Buß-Tagen dürfen keine gewerblichen Arbeiten oder damit in Verbindung stehende Verrichtungen, wie Holzanfuhren, Einbringung und Versendung des Mahlgutes, Bier- und Malztragen vorgenommen werden.

Lohnauszahlungen an Fabrik-, Forst-, Straßen-, Berg- und Hütten-Arbeiter dürfen an diesen Tagen in der Regel nicht stattfinden oder müssen doch mindestens eine Stunde vor Beginn des Vormittags-Gottesdienstes beendigt sein oder dürfen erst nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes beginnen.

Gewerbliche Unternehmungen, deren Betrieb ohne sehr beträchtlichen Schaden nicht unterbrochen werden kann, wie Hochöfen, Glashütten, Zuckerfabriken, dürfen zwar auch an diesen Tagen fortbetrieben werden, es haben aber die Geschäftsherren dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern mittelst eines Wechsels unter ihnen, wenigstens einen Sonntag um den andern, die Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes möglich wird.

Bei großer Dürre oder strenger Kälte und in anderen besonderen Nothfällen kann zum Betrieb der Mahlmühlen an Sonn-, Fest- und Buß-Tagen vom Kirchen- und Schulvorstande Erlaubniß ertheilt werden.

Den Bäckern ist zwar im Allgemeinen auch an Sonn-, Fest- und Buß-Tagen der Betrieb ihres Geschäfts gestattet, sie müssen jedoch spätestens zwei Stunden vor Beginn des öffentlichen Gottesdienstes zu backen aufgehört haben und dürfen frühestens zwei Stunden nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes damit wieder beginnen. Am Charfreitage und am Bußtage muß das Backen von früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr unterbleiben.

Arbeiten, welche zum Fortkommen von Reisenden unumgänglich nothwendig sind, dürfen auch an Sonn-, Fest- und Buß-Tagen vorgenommen werden.

§ 8.

Aller Buden- und Markt-Verkehr, sowie das Aushängen oder Ausstellen der Waaren vor den Ladenthüren, ist an Sonn-, Fest- und Buß-Tagen verboten.

Am Gründonnerstage, sowie an denjenigen Sonntagen, an welchen Kirchweihfeste und Vogelschießen bereits gestattet sind, beschränkt sich dieses Verbot auf die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

Aller sonstige gewerbliche Verkehr der Kaufleute, Krämer, Höcker, Hausirer, Gast-, Speise- und Schenkwirthe, der Fleischer, Bäcker und anderer Gewerbetreibenden ist während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes verboten und es müssen, so lange dieser dauert, alle Läden gänzlich geschlossen sein.

Eine Ausnahme findet nur in so weit statt, als auch während der Zeit des Gottesdienstes die Apotheken Medikamente verkaufen und die Gast- und Speisewirthe an Reisende und während der Zeit des Nachmittags-Gottesdienstes überhaupt Speisen und Getränke verabreichen dürfen.

§. 9.

Wenn Posten, Fracht- und andere Fuhrwerke während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes Ortschaften passiren, so müssen sich die Postillone, Kutscher und Fuhrleute in der Nähe der Kirchen, abgesehen von den nothwendigen Signalen, alles Blasens, Klatschens und sonstigen Lärmens enthalten und sind die Polizei-Officianten angewiesen, mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen gesichert ist.

§. 10.

Waffenübungen des Militairs dürfen an Sonn-, Fest- und Buß-Tagen nicht gehalten werden.

§. 11.

An diesen Tagen ist alles Jagen, sowie das gewerbsmäßige Fischen und Vogelstellen verboten; ebenso auch das nicht gewerbsmäßige Vogelstellen während der Zeit des Gottesdienstes in den den Kirchen nahe gelegenen Vogelheerden und Tränken.

§. 12.

In der Woche vom Sonntag Palmarum bis zum ersten Osterfeiertage einschließlich, an den ersten Weihnachts- und Pfingst-Feiertagen, am Bußtage, am Reformationsfeste und an dem Feste zur Erinnerung an die Verstorbenen dürfen öffentliche Tänze, öffentliche musikalische Aufführungen, mit Ausnahme der geistlichen Musiken, öffentliche Aufzüge, theatralische und andere Kunstvorstellungen, ingleichen Vogel-, Stern- und Scheiben-Schießen und Schießübungen nicht gestattet werden.

§. 13.

Die im ersten alinea des vorigen §. aufgeführten öffentlichen Vergnügungen dürfen an Sonn- und Festtagen, soweit sie überhaupt gestattet sind, erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst ihren Anfang nehmen.

§. 14.

Was in den §§. 3, 5, 8 und 9 rücksichtlich der Sicherstellung des sonntäglichen Gottesdienstes vor Störungen angeordnet ist, findet auch auf die Zeit desjenigen Gottesdienstes Anwendung, welcher am Gründonnerstage stattfindet.

§. 15.

In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind und mithin ein Zweifel über die Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten kann, ist vom Kirchen- und Schulvorstande bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Bestimmung ist sodann für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§. 16.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften und Verbote zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 17½ Fl. resp. 10 Thlr. bezüglich entsprechende Gefängnißstrafen nach sich.

Diese Geldstrafen fließen zur einen Hälfte in die Kirchen-Aerarien, zur andern in die kirchlichen Ortsarmen-Cassen.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Kraft und werden hiermit alle früheren, die Sonntagsheiligung betreffenden Verordnungen, insbesondere das Sabbathsmandat vom 18. Januar 1808 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XXI. Gesetz,

die Einführung freier Gerichtstage betr., vom 16. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

Von der Erwägung geleitet, daß das Interesse der Staatsunterthanen Einrichtungen verlangt, welche die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten und hiermit die Verminderung der Prozesse bezwecken, verordnen Wir auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Bei allen Justizämtern des Fürstenthums sollen freie Gerichtstage in ausreichender Anzahl gehalten werden.

Die hierzu bestimmten Tage und Stunden sind halbjährlich vermittelst öffentlicher Bekanntmachung bezüglich im Rudolstädter Wochenblatte und im Frankenhäuser Intelligenzblatte, sowie durch Anschlag an der Gerichtstafel von den Justizämtern anzuzeigen.

§. 2.

Zuständig in der einzelnen Sache ist dasjenige Justizamt, in dessem Bezirke der in Anspruch zu Nehmende seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat.

§. 3.

Jeder civilrechtliche Anspruch kann zu dem freien Gerichtstage angemeldet werden.

Zur Anmeldung genügt eine kurze, mündliche oder schriftliche Anzeige des Anspruchs und die gehörige Bezeichnung der Betheiligten.

Bei jeder Anmeldung sind die Betheiligten und der Streitgegenstand unter fortlaufenden Nummern in die nach dem Schema A anzulegende Registrande einzutragen.

§. 4.

Jeder angemeldete Anspruch muß in der Regel, und wenn die Ladung der Betheiligten noch zeitig genug erfolgen kann (§. 5), auf dem nächsten freien Gerichtstage, spätestens aber innerhalb Monatsfrist zur Verhandlung kommen. Eine weitere Hinaussetzung derselben darf nur aus triftigen, in die Acten zu bemerkenden, Gründen geschehen.

§. 5.

Die Ladung zu dem freien Gerichtstage hat nach dem unter B beigefügten Formu-

lar zu erfolgen und ist den Betheiligten wenigstens drei Tage vor Eintritt der Verhandlung gesetzmäßig zu behändigen.

Die Betheiligten sind schuldig, der Ladung bei Vermeidung einer in derselben anzudrohenden Geldstrafe von 17½ Kr. = 5 Sgr. bis 3½ Fl. = 2 Thlr. Folge zu leisten.

§. 6.

Leistet Einer der Betheiligten der an ihn ergangenen Ladung nicht Folge, so ist die Sache auf einem freien Gerichtstage nicht weiter zu verhandeln, der ungehorsame Theil verfällt aber in die angedrohte Geldstrafe und ist außerdem verbunden, dem erschienenen Gegentheile den gehabten nothwendigen Aufwand zu vergüten. Kann ein genügender Entschuldigungsgrund des Ausbleibens bescheinigt werden, so kommt die Strafe und nach Befinden der Ersatz des Aufwandes in Wegfall.

Die Vergütung für den gehabten nothwendigen Aufwand wird durch freies richterliches Ermessen, jedoch nicht unter 17½ Kr. = 5 Sgr. und nicht über 52½ Kr. = 15 Sgr. bestimmt.

Sind beide Theile nicht erschienen, so unterbleibt jede Strafe und es beruht die Sache bis zu einer etwaigen neuen Anmeldung auf sich.

§. 7.

Die Betheiligten sollen in Person erscheinen und Bevollmächtigte nur bei triftigen Hinderungsgründen zugelassen werden. Die Zulassung von Rechtsanwälten als Bevollmächtigte und Rechtsbeistände ist gänzlich untersagt.

§. 8.

Finden sich beide Theile im Termine ein, so hat der Richter durch Gehör und geeignetes Befragen derselben das Sachverhältniß aufzuklären und auf eine gütliche Vereinigung der Betheiligten möglichst hinzuwirken. Gelingt ihm diese oder wird ein die ganze Sache erledigendes Zugeständniß abgelegt, so ist darüber ein Protocoll aufzunehmen und, in Ermangelung einer diesfallsigen Uebereinkunft, von Amtswegen eine nach den bestehenden Proceßgesetzen zu bemessende Frist zur Leistung festzusetzen.

Zur Aufnahme des Protocolles genügt eine Nichteramtsperson ohne besonderen Protocollführer.

§. 9.

Kömmt ein Vergleich nicht zu Stande, oder ist ein Zugeständniß nicht abgelegt worden, so ist darüber blos eine einfache Bemerkung zu der Registrande zu machen, die

etwaige schriftliche Anmeldung zum freien Gerichtstage dem Antragsteller zurückzugeben und demselben die weitere Verfolgung seines vermeintlichen Anspruchs im Wege Rechtens zu überlassen.

§. 10.

Aus dem nach §. 8 aufzunehmenden Protocolle, welches die Vergleichspunkte bezüglich das Zugeständniß vollständig und deutlich enthalten muß, kann die Hülfsvollstreckung ebenso wie auf Grund rechtskräftigen Bescheides gesucht und verfügt werden. Zu diesem Behufe sind den Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschriften des Protocolls gegen die taxordnungsmäßigen Schreibegebühren zu ertheilen. Das Protocoll ist in die Hauptregistrande für Civilsachen einzutragen und bildet, wenn aus demselben Execution nachgesucht wird, den Anfang des hierüber anzulegenden Actenbandes.

§. 11.

Zugeständnisse, welche den im §. 8 erwähnten Umfang nicht haben, sind völlig wirkungslos.

§. 12.

Die auf den freien Gerichtstagen oder in Bezug auf dieselben vorkommenden Gerichtshandlungen, z. B. Anbringen, Ladungen ꝛc. mit Ausnahme der Mittheilung erbetener Abschriften (§. 10) sind kostenfrei.

Wenn auf den Grund des auf einem freien Gerichtstage aufgenommenen Protocolls Hülfsvollstreckung gesucht wird, so sind für die nunmehr erfolgenden Gerichtshandlungen die taxordnungsmäßigen Sporteln und Gebühren anzusetzen.

§. 13.

Am Schlusse eines jeden Jahres sind dem Fürstlichen Appellationsgerichte mit den einzusendenden Geschäftstabellen die Erfolge der freien Gerichtstage in nachfolgenden Rubriken vorzulegen:

1) Zahl der angemeldeten Sachen,
2) Zahl der versäumten oder sonst nicht zu Stande gekommenen Verhandlungen,
3) Zahl der auf dem freien Gerichtstage erledigten Sachen,
4) Zahl der zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Sachen. (§. 9).

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Eröffnung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem F. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt, v. Ketelhodt. v. Bamberg.

A.

No.	Tag der Anmeldung.	Namen der Parteien und Bemerkung des Streitgegenstandes.	Termin.	Erfolg des Termins.
	1854.			
1	1/11	Heinrich Carl zu Eichfeld und Andreas Otto daselbst, wegen eines Darlehns von 50 Fl. nebst Zinsen.	20/12	Beide Theile sind nicht erschienen.
2	2/12	Karl Melchior zu Milbitz und Wilhelm Pfotenhauer daselbst, wegen eines Fahrwegs über des letzteren Acker.	21/12	Durch Vergleich (Geständniß) erledigt.
3	2/12	Christian Schmidt zu Schwarza und Ernst Bock daselbst, Erbansprüche an den Nachlaß des Ernst Müller betreffend.	21/12	Unerledigt geblieben. (§. 9.)
4	2/12	Johann Michael zu Teuchel und Ernst Sommer daselbst, wegen Erfüllung eines Hauskaufvertrags.	22/12	Kläger erschien, Beklagter aber nicht und hat dieser deshalb 24 Kr. Strafe zu zahlen und Ersatz zu leisten.

1855.

B.

N. N. . . . . .
aus . . . . . .
wird hiermit wegen . . . . . .
. . . . . .
(inser. Name und Wohnort des Klägers und Bezeichnung des Anspruchs)

geladen, bei . . . Strafe auf dem freien Gerichtstage
den . . . . . (Tag und Stunde)

vor unterzeichnetem Justizamte zu erscheinen und des Weiteren zu gewärtigen.
(Ort und Datum.)

Fürstl. Schwarzb. Justizamt.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1855.

№. XXII. Gesetz,

betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode von 18⁵⁵/₅₇, vom 16. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat wird

A. Für das Jahr 1855
   a) in Einnahme auf 735,225 Fl.
   b) in Ausgabe auf 752,696 Fl.

B. Für das Jahr 1856
   a) in Einnahme auf 736,970 Fl.
   b) in Ausgabe auf 742,217 Fl.

C. für das Jahr 1857
   a) in Einnahme auf 735,020 Fl.
   b) in Ausgabe auf 748,461 Fl.

festgestellt.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther,** F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Ausgegeben in **Rudolstadt,** den 24. März 1855.

1855.

Staatshaushalts-Etat

für die Finanzperiode von 1855/57.

A. Einnahme.

	1855. Fl.	1856. Fl.	1857. Fl.
I. Aus dem Domanialvermögen und Staatsgute	301,365	300,955	300,905
II. Grundherrliche Gefälle	52,440	47,230	43,940
III. Hoheitsrechte	61,100	61,545	61,555
IV. Gewerke für Rechnung des Fiskus	125	2,965	4,335
V. Güter Seedorf und Hornstorf	33,900	33,900	33,900
VI. Steuern	285,340	289,320	289,330
VII. Vermischte Einnahmen	955	955	955
Summa aller Einnahmen:	735,225	736,970	735,020

B. Ausgabe.

I. Fürstliches Haus	134,810	134,810	144,810
II. Bundeszwecke und auswärtige Verhältnisse	8,284	8,284	8,284
III. Landesvertretung	3,350	1,050	3,350
IV. Ministerium, Hauptlandeskasse und Revisionsbureau	50,442	50,442	50,442
V. Justizpflege	65,641	65,641	65,641
VI. Verwaltung	26,329	26,329	26,329
VII. Militairwesen	69,466	67,516	67,516
VIII. Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten	38,189	37,929	37,474
IX. Landescultur und gewerbl. Unternehmungen	2,000	2,000	2,000
X. Medicinalwesen	9,148	9,018	9,037
XI. Straf- und Besserungsanstalten	14,240	14,240	14,240
XII. Armenwesen	5,000	5,000	5,000
XIII. Bauwesen	76,796	71,672	66,672
XIV. Gewinnung der Einkünfte	143,370	142,715	142,460
XV. Einnahme-Abfall	2,810	2,810	2,810
XVI. Gerichtskosten und Advokatengebühren	1000	1000	1000
Latus I.	650,875	640,456	647,065

	1855.	1856.	1857.
	Fl.	Fl.	Fl.
XVII. Grenzregulirungs- und Vermessungskosten .	1,720	1,720	1,720
XVIII. Wartegelder und Pensionen	30,109	29,748,	29,748
XIX. Schuldenwesen	68,401	68,702	68,337
XX. Ausgaben, die auf dem Vermögensstocke haften	751	751	751
XXI. Vermischte Ausgaben	840	840	840
Latus II.	101,821	101,761	101,396
Latus I.	650,875	640,456	647,065
Summa aller Ausgaben:	752,696	742,217	748,461

Rudolstadt, den 16. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther, F. z. S.**

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. März 1855, die Errichtung eines Abfertigungsbüreaus des Großherzoglich Badischen Hauptzollamts bei Schusterinsel auf dem Bahnhofe bei Basel betr.

Nachdem in Hinblick auf eine Uebereinkunft der Großherzoglich Badischen Staatsregierung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft am 12. Nov. 1853 und auf die Bedürfnisse des Verkehrs auf dem Bahnhofe bei Basel ein Abfertigungsbüreau des Hauptzollamts bei Schusterinsel, welches als Theil dieses letzteren unbeschränkte Abfertigungsbefugniß hat, errichtet worden, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 16. März 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

№ XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. März 1855, das zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien abgeschlossene Uebereinkommen hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden betr.

Auf dem Grunde eines zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens treten hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden vom 1. Januar 1855 an mit höchster Genehmigung Serenissimi bis auf Weiteres die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Handelsreisende aus einem der contrahirenden Zollvereins-Staaten, welche in ihrem Heimathslande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldungen abgegeben haben, können

a) für die Bedürfnisse ihres Gewerbs-Zweiges Ankäufe in Belgien machen und
b) daselbst mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen Belgischen Fabrikanten, Kaufleuten und Handelsreisenden in den betheiligten Staaten des Zollvereins zu Theil werden.

§. 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheines nach dem beigedruckten Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handels-Reisende) sowie bezüglich der Belgischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Patent-Certificats nach dem angedruckten Muster unter Ziffer 1 angesehen werden.

§. 3.

Die im vorstehenden §. gedachten Urkunden müssen die Personen-Beschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen competenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat versehen sein.

§. 4.

Gegen Vorzeigung einer in vorbemerkter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Unterthanen des einen Staates, welche daselbst eins oder mehrere Gewerbe ausüben, und welche im andern Staate die unter a) und b) des §. 1 angedeuteten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, von der competenten Behörde und zwar im Fürstenthume ein Gewerbeschein nach dem weiter beigedruckten Muster C. und in Belgien ein Patent nach dem Muster unter Nr. 2 ausgefertigt werden.

Die Belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besonderen Gewerbeschein nach dem gedachten Muster sub C. zu lösen.

§. 5.

Es ist zu erheben für den im §. 4 erwähnten Gewerbeschein (Patent) und zwar in jedem der contrahirenden Staaten eine Abgabe von höchstens fünf Thalern zehn Silbergroschen jährlich, in Belgien eine Abgabe von höchstens zwanzig Franks jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge.

Es versteht sich jedoch, daß in dem Falle, wo in dem einen oder in dem anderen der bezüglichen Zollvereins-Staaten, also auch im hiesigen Fürstenthume, die bestehende Gewerbesteuer niedriger als Neun Gulden zwanzig Kreuzer = Fünf Thaler zehn Silbergroschen ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

§. 6.

Die Inhaber eines nach §. 4 ausgefertigten Gewerbescheines (Patents) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie von den competenten Behörden oder Beamten dazu werden aufgefordert werden.

Von dem unterzeichneten Fürstl. Ministerium werden daher diese Bestimmungen in Verfolg der Bekanntmachung vom 16. Januar 1854 (Gesetz-Sammlung von 1854, S. 5) hiermit zur Nachricht und Nachachtung zugleich mit dem weitern Bemerken bekannt gemacht, daß

1) von der Begünstigung diejenigen Handelsreisenden des Königreichs Belgien ausgeschlossen sind, welche Commissionen oder Bestellungen für Rechnung von Handelshäusern eines dritten Landes aufsuchen und daß

2) es bei den Bestimmungen der Verordnungen vom 25. Sept. 1844, das Aufkaufen von Waaren oder das Suchen von Bestellungen im Umherziehen betr. auch hinsichtlich Belgischer Handelsreisender unverändert bewendet.

Rudolstadt, den 16. März 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Formular A.

wohnhaft

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N..... ansässig ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf .... Monat

Ort, Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N....., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N..... etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus-(die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf Monat

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

№ 1.
Province d
Commune de

Royaume de Belgique.

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le Nr. au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes, [1]) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

[redacted]

En son propre nom, [1]) ou sous la raison sociale de . . . . .

Le présent certificat, a été délivré au dit Sieur N . . . . . pour obtenir la patente nécessaire, dans les Etats du Zollverein, en suite de mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2 Janvier 1855.

Fait à le 18 . .

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et signature
du patenté.

1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

Formular C.

Dem Herrn N. . . Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der belgischen Behörde unterm . . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebenene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

№ 2.

Province d
Commune d

Royaume de Belgique.
(armoiries.)

Patente valable pour l'année mil huit cent . . . . . délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2 Janvier 1855.

L'Administration communale de . . . . . vu l'acte de legitimation produit par le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

[redacted]

Vu en outre le récépissé délivré en date du . . . . . Nr. . . . . par le Receveur du bureau de . . . . . constatant que le dit Sieur N . . . . . a acquitté vingt francs comme droit de patente, fixé par le protocole du 2 Janvier 1855.

Délivre, au dit Sieur N . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu' à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18 . .

Signalement et signature du patenté. (Sceau) Le Bourgmestre.

№ XXV. Verordnung

vom 16. März 1855, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 4. Decbr. 1848, (Ges.-Samml. 1848, S. 70 ff.) und der Verordnung vom 15. Novbr. 1852 (Ges.-Samml. 1852, S. 231) betr.

Auf höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und mit landständischer Zustimmung wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Ausübung der Jagd ist vom 1. Juli d. J. ab nur solchen Personen gestattet, welche bei dem Landrathsamte desjenigen Bezirkes, in welchem sich ihr Wohnsitz befindet, einen Jagdpaß gelöst haben.

Die Jagdpässe werden auf den Namen des Inhabers und auf die Dauer eines vollen, mit dem 1. Juli beginnenden Jahres ausgestellt, und sind für das ganze Land gültig.

An Ausländer können Jagdpässe von jedem F. Landrathsamte, an welches ein desfallsiges Gesuch gestellt ist, ertheilt werden.

§. 2.

An die im §. 3 der Verordnung vom 15. Novbr. 1852 bezeichneten Personen dürfen Jagdpässe nicht ertheilt werden.

§. 3.

Für jeden Jagdpaß wird bei der Aushändigung desselben eine Abgabe von 2 Fl. 20 Kr. = 1 Thlr. 10 Sgr. an das F. Landrathsamt entrichtet.

Von dieser Abgabe wird ein Drittheil für die Staatscasse vereinnahmt. Die andern zwei Drittheile fließen in die Casse derjenigen Gemeinde, in welcher der den Jagdpaß Lösende seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält.

Lösen Ausländer, bei welchen die letztern Momente nicht zutreffen, im hiesigen Lande Jagdpässe, so fließt die ganze Abgabe in die Staatscasse.

Bei Zweifeln darüber, in welche Casse der ganze oder theilweise Betrag der für die Jagdpässe zu entrichtenden Abgabe zu fließen hat, entscheidet das den Jagdpaß ausstellende F. Landrathsamt.

§. 4.

Die Vorschrift des §. 1 findet keine Anwendung auf den regierenden Fürsten, die Mitglieder der landesherrlichen Familie, deren Jagdgefolge und ausländische Jagdgäste. Diese Personen sind somit auch ohne Besitz eines Jagdpasses zur Ausübung der Jagd berechtigt.

§. 5.

Unentgeldlich werden Jagdpässe ertheilt

1) an die F. Forst- und Jagddiener,

2) an diejenigen, welche die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben befugt sind, für den Umfang des letzteren, und

3) an die Communal- und Privat-Forst- und Jagddiener für den Umfang ihrer Schutzbezirke.

§. 6.

Die Inhaber von Jagdpässen haben dieselben bei der Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem F. Forst- und Jagdpersonale, den Privat-Jagdberechtigten, Jagdpächtern, Jagdschützen, den Gemeinde-Vorständen, den Gendarmen, den Polizeibeamten, sowie den mit der Ausübung der Feld- und Jagdpolizei beauftragten Gemeindedienern vorzuzeigen.

§. 7.

Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißhaft unterliegt

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Ausübung der Jagd Gebrauch macht, ohne einen Jagdpaß gelöst zu haben;

2) wer den gelösten Jagdpaß bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt oder sich eines auf einen andern Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdpasses bedient;

3) wer Personen, welche die Vorzeigung des Jagdpasses zu fordern berechtigt sind, diese, und bei sich ergebenden Anständen die Abgabe desselben verweigert.

§ 8.

Die Staatsverwaltung ist bei der Verpachtung F. Jagden an die im §. 1 der Verordnung vom 15. Nov. 1852 ausgesprochene Beschränkung rücksichtlich der Dauer der Pachtzeit nicht mehr gebunden. Die Dauer der Pachtzeit ist vielmehr auf mindestens

3 und höchstens 12 Jahre zu bestimmen. Dasselbe gilt auch rücksichtlich der nach §. 27 des Gesetzes vom 4. Decbr. 1848 zu verpachtenden Jagden in den unterherrschaftlichen Waldungen.

§. 9.

Gemeinden und Corporationen dürfen das ihnen zustehende Jagdrecht nur durch Verpachtung oder durch gehörig zu verpflichtende Jagdschützen ausüben.

Die Verpachtung darf nur auf dem Wege des öffentlichen Meistgebotes, und an höchstens 3 Personen und auf die Dauer von je mindestens 3 und höchstens 12 Jahren erfolgen.

Die Pachtgelder und anderen Erträge der Gemeinde-Jagden werden durch die Gemeindebehörden unter die Grundbesitzer der Gemeinde nach Verhältniß der Größe ihres Grundbesitzes in dem betr. Jagdbezirke vertheilt.

Die Jagdschützen werden durch die Gemeindebehörde gewählt und von dem Landrathsamte des Bezirkes verpflichtet. Das Landrathsamt hat auch die Anzahl der Jagdschützen zu bestimmen.

Die Verpflichtung der Jagdschützen erfolgt sportelfrei.

Bei der Auswahl, bezüglich der Verpflichtung der Jagdpächter und Jagdschützen ist auf die Bestimmung des §. 3 der Verordnung vom 15. Novbr. 1852 Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Auch Privatgrundbesitzer, denen nach dem Gesetze vom 3. Oct. 1849 die Ausübung der Jagd auf ihrem Grundeigenthume zusteht, sind bei der Abschließung von Jagd-Pachtverträgen an die Zeitdauer von mindestens 3 und höchstens 12 Jahren gebunden.

Wollen sie die Jagd durch Schützen ausüben lassen, so sind dieselben, wie die Gemeinde-Jagdschützen, dem betr. F. Landrathsamte zur Verpflichtung zu präsentiren.

§. 11.

Die niedere Jagd beginnt regelmäßig mit dem 1. October und schließt mit dem 31. Januar des folgenden Jahres. Dabei bleibt indeß dem F. Gesammt-Ministerio vorbehalten, diese Zeit anders zu bestimmen.

Die Feststellung der sog. offenen Zeit für das übrige Wild bleibt den jagdberechtigten Grundeigenthümern bez. der F. Staatsverwaltung und den Gemeinden überlassen.

§. 13.

Die §§. 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 4. Debr. 1848, §. 1, alin. 2 und §. 2 der Verordnung vom 15. Novbr. 1852 werden hiermit aufgehoben.

Rudolstadt, den 16. März 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zehntes Stück vom Jahre 1855.

№. XXVI. Gesetz,

die zeitweise Heranziehung des steuerfreien Grundeigenthums zu einer außerordentlichen Grundsteuer betreffend, vom 23. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Das von der ordinairen Grundsteuer oder den unterherrschaftlichen terminlichen Contributionen und Löhnungen zur Zeit noch befreite Grundeigenthum ist bis zur Einführung einer neuen, den gesammten Grundbesitz im Fürstenthume gleichmäßig treffenden Grundsteuer

1) im Fall eines Kriegs oder im Fall einer auf Anordnung des deutschen Bundes herzustellenden Kriegsbereitschaft,
2) bei einer Specialvermessung des Landes und Umlegung der Grundsteuer,

zu einer außerordentlichen Grundsteuer heranzuziehen, welche mit der dann gleichzeitig zu erhöhenden ordinairen Grundsteuer zur Verzinsung und successiven Tilgung der behufs Deckung jener außerordentlichen Bedürfnisse aufzunehmenden Summen dienen soll.

§. 2.

Die Zeit des Beginnes, die Anzahl der Termine und die Dauer der Erhebung der außerordentlichen Grundsteuer wird jedesmal durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Ausgegeben in **Rudolstadt,** den 31. März 1855.

§. 3.

Gegenstände dieser außerordentlichen Grundbesteuerung sind:

1) der eigentliche Grund und Boden an Feldern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, Waldungen und sonstigen Pflanzungen;

2) zur Fischerei benutzte Teiche und

3) Wohngebäude.

§. 4.

Befreit von der Besteuerung bleiben:

1) alle Grundbesitzungen, die zum hiesigen Staats- und Cammer-Vermögen gehören;

2) die Grundbesitzungen der Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen, sowie die zu Gemeindezwecken, namentlich zu Hirtenhäusern, Armenhäusern und dergl., bestimmten Wohnungen, insoweit dieselben bisher steuerfrei waren, und

3) die Gottesäcker oder Begräbnißplätze.

§. 5.

Ohne Präjudiz für eine etwaige künftige ordentliche Besteuerung des steuerfreien Grundbesitzes steht den Eigenthümern der Grundbesitzungen, welche mit der außerordentlichen Grundsteuer belegt werden, deshalb kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§. 6.

Als steuerfrei werden alle diejenigen Grundbesitzungen einschließlich der Gebäude angesehen, welche nicht mit einer urkundlich nachweisbaren ordinairen Grundsteuer (ordinaire Steuer, Contribution, Löhnung, Schock- oder Soldatensteuer) belastet sind.

§. 7.

Der steuerfreie, nach §. 2 und 3 der Besteuerung unterliegende Grundbesitz wird Behufs seiner Heranziehung zur außerordentlichen Grundsteuer in Classen getheilt.

§ 8.

Für Felder, Wiesen, Gärten, Weinberge und andere Pflanzungen mit Ausnahme der eigentlichen Waldungen, desgleichen für zur Fischerei benutzte Teiche werden sieben Classen gebildet, und es wird als Maßstab für die Einstellung der Grundstücke in die verschiedenen Classen der zur Zeit der Abschätzung bestehende mittlere Kaufwerth derselben unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit und des Umstandes, ob ein Grundstück zu einem geschlossenen Complexe gehört oder nicht, zu Grunde gelegt.

	Fl.	Thlr.		Fl.	Thlr.
Die I. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	700	= 400	u. darüber haben,		
Die II. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	525	= 300	bis	700	= 400
Die III. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	350	= 200	bis	525	= 300
Die IV. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	210	= 120	bis	350	= 200
Die V. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	105	= 60	bis	210	= 120
Die VI. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	35	= 20	bis	105	= 60
Die VII. Classe bilden die Grundstücke, deren Kaufwerth pro Acker weniger als	35	= 20	beträgt.		

Die außerordentliche Grundsteuer von den vorbezeichneten Grundstücken beträgt pro Acker:

	Oberherrschaft					
	auf 40 Termine			auf 10 Termine		
in der I. Classe	1 Fl.	10 Kr.	– Hllr.	17 Kr.	4 Hllr.	
in der II. „	— „	52 „	4 „	13 „	1 „	
in der III. „	— „	35 „	– „	8 „	6 „	
in der IV. „	— „	21 „	– „	5 „	2 „	
in der V. „	— „	10 „	4 „	2 „	5 „	
in der VI. „	— „	3 „	4 „	– „	7 „	
in der VII. „	— „	1 „	6 „	– „	3½ „	

	Unterherrschaft					
	auf 40 Termine			auf 10 Termine		
in der I. Classe	20 Sgr.	– Pf.		5 Sgr.	— Pf.	
„ II. „	15 „	– „		3 „	9 „	
„ III. „	10 „	– „		2 „	6 „	
„ IV. „	6 „	– „		1 „	6 „	
„ V. „	3 „	– „		– „	9 „	
„ VI. „	1 „	– „		– „	3 „	
„ VII. „	– „	6 „		– „	1½ „	

§. 9.

Für Waldungen werden fünf Classen gebildet und ebenso wird als Maßstab bei der Classificirung der zur Zeit der Taxation bestehende mittlere Kaufwerth ohne Berücksichtigung der Holzbestände jedoch mit Erwägung des Umstandes, ob ein Holzgrundstück zu einem geschlossenen Complexe gehört oder nicht, angenommen.

	Fl.		Thlr.	Fl.	Thlr.
In die I. Classe werden die Waldungen gestellt, deren Kaufwerth pro Acker	58	bezügl.	33	u. darüber	beträgt,
In die II. Classe werden die Waldungen gestellt, deren Kaufwerth pro Acker	35	„	20	bis 58 bez.	33
In die III. Classe werden die Waldungen gestellt, deren Kaufwerth pro Acker . . .	24	„	13 „	35 „	20
In die IV. Classe werden die Waldungen gestellt, deren Kaufwerth pro Acker	12	„	7 „	24 „	13
In die V. Classe werden die Waldungen gestellt, deren Kaufwerth pro Acker unter . .	12	„	7	beträgt.	

An Steuer ist von den Waldungen pro Acker zu entrichten:

	Oberherrschaft			
	auf 40 Termine		auf 10 Termine	
in der I. Classe	17 Kr.	4 Hllr.	4 Kr.	3 Hllr.
„ II. „	10 „	4 „	2 „	5 „
„ III. „	7 „	– „	1 „	6 „
„ IV. „	3 „	4 „	– „	7 „
„ V. „	1 „	6 „	– „	3½ „

	Unterherrschaft			
	auf 40 Termine		auf 10 Termine	
in der I. Classe	5 Sgr.	– Pf.	1 Sgr.	3 Pf.
„ II. „	3 „	– „	– „	9 „
„ III. „	2 „	– „	– „	6 „
„ IV. „	1 „	– „	– „	3 „
„ V. „	– „	6 „	– „	1½ „

§. 10.

Der Acker wird hierbei (§. 8—9) zu 160 vierzehnschuhigen Quadratruthen Leipziger Maß angenommen.

§. 11.

Die Wohngebäude werden in sechs Classen eingetheilt, und als Maßstab bei der Classificirung dient der zur Zeit der Abschätzung bestehende örtliche mittlere Miethwerth. Bei den zur Wohnung und zu ökonomischen und Fabrikzwecken gleichzeitig benutzten Gebäuden ist blos der Miethwerth der zur Wohnung dienenden Räume in Anschlag zu bringen.

	Fl.	Thlr.		Fl.	Thlr.
In die I. Classe kommen die Wohngebäude, deren Miethwerth jährlich	175	= 100	und darüber,		
In die II. Classe kommen die Wohngebäude, deren Miethwerth jährlich	105	= 60	bis	175	= 100
In die III. Classe kommen die Wohngebäude, deren Miethwerth jährlich	70	= 40	„	105	= 60
In die IV. Classe kommen die Wohngebäude, deren Miethwerth jährlich	35	= 20	„	70	= 40
In die V. Classe kommen die Wohngebäude, deren Miethwerth jährlich	17½	= 10	„	35	= 20

In die VI. Classe kommen die Wohngebäude deren Miethwerth jährlich weniger als 17 Fl. 30 Xr. = 10 Thlr. beträgt.

An Steuern von den Wohnhäusern ist zu erlegen:

Oberherrschaft

	auf 40 Termine			auf 10 Termine		
in der I. Classe	5 Fl.	15 Xr.	— Hllr.	1 Fl.	18 Xr.	6 Hllr.
in der II. Classe	3 „	9 „	— „		47 „	2 „
in der III. Classe	2 „	6 „	— „		31 „	4 „
in der IV. Classe	1 „	3 „	— „		15 „	6 „
in der V. Classe	— „	31 „	4 „		7 „	7 „
in der VI. Classe	— „	15 „	6 „		3 „	7½ „

Unterherrschaft

	auf 40 Termine			auf 10 Termine		
in der I. Classe	3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	22 Sgr.	6 Pf.	
„ II. „	1 „	24 „	— „	13 „	6 „	
„ III. „	1 „	6 „	— „	9 „	— „	
„ IV. „	— „	18 „	— „	4 „	6 „	
„ V. „	— „	9 „	— „	2 „	3 „	
„ VI. „	— „	4 „	6 „	1 „	1½ „	

§. 12.

Die nach Maßgabe dieser Grundsätze festgestellten außerordentlichen Steuerbeträge sind im Allgemeinen und mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß Waldparcellen in Feld verwandelt werden (§. 13), bis zu einer generellen Umlegung und umfassenden anderweiten Regulirung der Grundsteuern maßgebend.

§. 13.

Wenn ein steuerfreies Grundstück, welches nach den in §. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen der außerordentlichen Besteuerung gegenwärtig nicht unterliegt, später durch Nutzbarmachung, Veränderung des ursprünglichen Zweckes oder durch Verlust seiner steuerfreien Qualität in die Reihe der steuerbaren Gegenstände eintritt, so hat dies, dafern solches nicht mit ordinairen Grundsteuern belegt wird, die Heranziehung desselben zur außerordentlichen Grundsteuer zur Folge. Ebenmäßig hat für den Fall, daß die mit außerordentlicher Grundsteuer belegten Waldparzellen in Feld oder Wiese verwandelt werden, die anderweite Besteuerung derselben nach den in §. 8 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

§. 14.

Ist das Eigenthum an einem Grundstücke streitig oder sonst zweifelhaft, so hat einstweilen derjenige die Verbindlichkeit zur Entrichtung der außerordentlichen Grundsteuer, welcher im Besitze des Grundstücks sich befindet.

Wenn ein Grundstück sequestrirt wird oder zu einer Schuldenmasse gehört, so wird die außerordentliche Grundsteuer so lange, als dieser Zustand dauert, aus der Sequestrationskasse oder Schuldenmasse bezahlt.

§. 15.

Von mehreren Besitzern oder Eigenthümern eines auf einem gemeinschaftlichen Besitztitel stehenden Grundstücks haftet ein Jeder solidarisch für die Steuer.

§. 16.

Die Zahlung der veranlagten außerordenlichen Grundsteuern darf wegen einer dieserhalb eingelegten Reclamation oder eines Recurses nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des etwa zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Zahlungsfristen erfolgen.

§. 17.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Individual-Einnahme der außerordentlichen Grundsteuer mit Ausnahme der auf geschlossenen größern Gütern ruhenden, welche von den betreffenden Besitzern direkt in das bezügliche Fürstl. Rent- und Steueramt zu liefern sind, gegen eine Collecturgebühr von 1—2% zu besorgen. Diese Collecturgebühr bezieht sich nicht auf die von den Gemeinden selbst, als solchen, wegen steuerfreien Besitzes zu entrichtenden außerordentlichen Grundsteuern.

Jede Gemeinde hat den in ihrem Bezirk aufkommenden Betrag an außerordentlicher Grundsteuer mit Ausnahme der von den größeren Gütern direct zu entrichtenden außerordentlichen Steuern an das betreffende Rent- und Steueramt zu liefern.

§. 18.

Die außerordentliche Grundsteuer ist von den Steuerpflichtigen während der Zeitdauer, für welche sie zu leisten ist (§. 4), in vierteljährigen Raten, welche am Schlusse jedes Vierteljahres zahlbar sind, an das betr. Fürstl. Rent- und Steueramt (cf. §. 17) bezüglich an die Steuereinnehmer der Gemeinden, von diesen aber an das betreffende Rent- und Steueramt zu entrichten.

§. 19.

Die näheren Bestimmungen wegen Abschätzung und Flächengehalts-Ermittelung der Grundstücke, sowie wegen des Recursverfahrens werden im Verordnungswege erlassen.

§. 20.

Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissentlich beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

1855.

№ XXVII. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die zeitweise Heranziehung des steuerfreien Grundbesitzes zu einer außerordentlichen Grundsteuer betreffend, v. 23. März 1855.

§. 1.

Die Finanz-Abtheilung des Fürstl. Ministeriums ist die zur Ausführung des Gesetzes über die zeitweise Heranziehung des steuerfreien Grundbesitzes zu einer außerordentlichen Grundsteuer und zur oberen Leitung aller damit in Verbindung stehenden Geschäfte berufene Behörde.

Als Hauptorgane derselben fungiren

a) die F. Rent- und Steuerämter,
b) die Ortsvorstände,
c) die Grundsteuer-Einnehmer,
d) die Taxatoren,
e) die Geometer.

§. 2.

Zum Zweck der Steuer-Veranlagung werden von der Finanz-Abtheilung des F. Ministeriums Veranlagungs-Bezirke gebildet, bei deren Abgrenzung hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß dieselben thunlichst abgerundet und benachbarte Fluren von ähnlicher Culturart und Bodenbeschaffenheit möglichst zu einem Bezirke vereinigt werden.

§. 3.

Für jeden Veranlagungsbezirk sind von der Finanzabtheilung einige unbetheiligte Männer von gutem Rufe und anerkannter Rechtlichkeit, welche mit hinlänglicher Kenntniß der bei dem Geschäft zu berücksichtigenden Verhältnisse versehen und im Stande sind, als Sachverständige mitzuwirken, zu Taxatoren zu ernennen. Ihre Anzahl soll in der Regel und wenn nicht besondere Gründe für eine Vermehrung vorhanden sind, aus drei bestehen. Dieselben werden bei dem, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Fürstl. Justizamte verpflichtet und erhalten für ihre Bemühungen angemessene Vergütung aus Landesmitteln. Bei Verschiedenheit ihrer Ansichten über den nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Gesetzes zu bestimmenden mittleren Kauf- resp. Miethwerth der Besteuerungsobjekte wird die Durchschnittszahl angenommen.

§. 4.

Desgleichen werden von der Finanzabtheilung zu dem Besteuerungsgeschäft die erforderlichen, ebenfalls aus Landesmitteln zu remunerirenden verpflichteten Geometer ernannt und es wird jedem derselben ein bestimmter District zugewiesen

§. 5.

Das Besteuerungsgeschäft wird eingeleitet mit genauer und vollständiger Verzeichnung derjenigen steuerfreien Grundbesitzungen, welche nach §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage der außerordentlichen Grundsteuer unterliegen.

§. 6.

Zu diesem Zwecke ist jeder Eigenthümer solcher unbesteuerten Grundstücke oder dessen Vertreter, gleichviel, ob er sie früher schon angezeigt hat oder nicht, verpflichtet, binnen vier Wochen von erfolgter Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung an dem Ortsgrundsteuer-Einnehmer dieselben anzuzeigen und gleichzeitig die einzelnen Bestandtheile und deren Benennung, sowie die Lage und ohngefähre Größe der Grundstücke anzugeben.

Im Betreff der zu keiner Flur gehörigen steuerfreien Grundstücke ist diese Anzeige bei dem Grundsteuer-Einnehmer des zunächst gelegenen Ortes zu machen.

§. 7.

Wer die Pflicht der Anzeige seines, der außerordentlichen Grundbesteuerung unterworfenen steuerfreien Grundbesitzes binnen der vorgeschriebenen Frist versäumt, hat die bis zum Zeitpunkte der Entdeckung dieser Versäumniß und der nachträglichen Besteuerung etwa schon zu entrichten gewesene außerordentliche Steuer vom verschwiegenen Gegenstande nachzuzahlen und außerdem noch eine, dem Jahresbetrage der Steuer gleichkommende Geldbuße zu entrichten.

§. 8.

Nachdem der Grundsteuer-Einnehmer des Orts, zu welchem die betreffenden Grundstücke zeither gehörten oder rücksichtlich des Besteuerungsgeschäftes nach §. 7 gewiesen sind, diese bei ihm gemachten Angaben geprüft und in ein Verzeichniß nach dem sub. A. beigedrucktem Muster eingetragen hat, wird dieses Verzeichniß durch den Gemeindevorstand unter Zuziehung einiger flurkundiger Personen durchgegangen, berichtigt und sodann, von dem Ortsvorstande, dem Grundsteuer-Einnehmer und den betreffenden Steuerpflichtigen unterschrieben, dem Rent- und Steueramte des Bezirks übergeben.

§. 9.

Die Fürstl. Rent- und Steuerämter haben die bei ihnen eingereichten Verzeichnisse auf dem Grunde der ihnen zu Gebote stehenden Materialien einer genauen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls deren Vervollständigung und Berichtigung resp. nach Vernehmung der Interessenten vorzunehmen und dieselbe sodann nach erfolgter Unterschrift bei der Ministerialabtheilung der Finanzen mittelst eines, die vorgenommenen Abänderungen erläuternden Berichts einzureichen.

§. 10.

Nachdem die Verzeichnisse auch bei der Finanzabtheilung einer nochmaligen Prüfung unterzogen worden sind, werden sie den ernannten Geometern je nach ihren Bezirken (§. 4) zugestellt.

§. 11.

Die Geometer, und zwar ein jeder derselben innerhalb des ihm überwiesenen Bezirks, haben an Ort und Stelle die in den Verzeichnissen enthaltenen Angaben der Grundbesitzer über den approximativen Flächengehalt der zu veranlagenden Grundstücke nach dem im §. 10 des Gesetzes vom heutigen Tage bestimmten Ackermaße zu prüfen, resp. zu berichtigen und zu ergänzen.

Diese Ermittelungen haben auf möglichst einfachem Wege, durch Abschreitung, Ueberschlagung, so wie durch einzelne Längen- und Breitenmessungen mit der Stachelruthe zu erfolgen. Grundflächen, welche weniger als Eine Quadratruthe betragen, bleiben hierbei außer Betracht.

§. 12.

Die Geometer haben hierauf über die mit außerordentlicher Steuer zu veranlagenden Grundstücke jedes Orts und jeder Flur ihres Bezirks Register nach dem unter B beigefügten Formulare anzufertigen und darin unter Benutzung der in den ihnen zugestellten Nachweisungen sub A enthaltenen Angaben die Spalten 1—5 auszufüllen, wobei sich von selbst versteht, daß sie, wenn sich bei den von ihnen an Ort und Stelle angestellten Ermittelungen Abweichungen von den Angaben in den Nachweisungen sub A ergeben, die Ausfüllung der Verzeichnisse sub B, insbesondere auch was den approximativen Flächengehalt der Grundstücke betrifft, nach dem Resultate ihrer Ermittelungen und Prüfungen bewirken.

§. 13.

Die solchergestalt bis zur Spalte 5 ausgefüllten Verzeichnisse sub B werden von

den Geometern, nachdem sie von ihnen unterzeichnet worden, unter Wiederbeifügung der ihnen zugestellten Nachweisungen sub A bei der Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums eingereicht und nachdem sie daselbst nach den gebildeten Veranlagungsbezirken geordnet worden, werden sie von der genannten Behörde den Taxatoren der einzelnen Veranlagungsbezirke unter näherer Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem in jedem Bezirke das Veranlagungsgeschäft zu beginnen hat, zugestellt. Es ist bei der obenerwähnten Zeitbestimmung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Abschätzung nicht gleichzeitig in allen Bezirken stattfinde, damit nach der in einem Bezirke erfolgten Abschätzung ein Taxator dieses Bezirks, dessen Auswahl der Finanzabtheilung zusteht, dem Abschätzungsgeschäft im nächsten Bezirke als Taxator beiwohnen kann und auf solche Weise eine größere Gleichheit in der Abschätzung und Steuerveranlagung erzielt wird.

§. 14.

Nach Empfang der Verzeichnisse über die zu besteuernden Grundstücke haben die ernannten Taxatoren zu dem ihnen von der Finanzabtheilung bestimmten Zeitpunkte das Abschätzungsgeschäft nach der desfalsigen Instruktion vom heutigen Tage vorzunehmen und die Spalte 6 der Verzeichnisse sub B nach dem Resultate ihrer Ermittelungen und Abschätzungen auszufüllen.

§. 15.

Die Ortsvorstände haben den Taxatoren und Geometern auf Verlangen mit den erforderlichen Nachrichten, Auskunftsertheilungen und Nachweisungen an die Hand zu gehen, überhaupt aber dieselben bei ihren Geschäften thunlichst zu unterstützen.

Die Besitzer der einzuschätzenden Grundstücke sind zwar in der Regel nicht verpflichtet, die Einschätzungscommissarien und Geometer in der Flur zu begleiten, wenn sie aber besonders verlangt werden, so müssen sie erscheinen.

§. 16.

Nach beendigtem Taxationsgeschäfte sind die in der Spalte 6 ausgefüllten Verzeichnisse sub B von den Taxatoren zu unterschreiben und an die Ministerial-Abtheilung der Finanzen einzusenden.

§. 17.

Die Finanzabtheilung hat durch das Fürstl. Revisionsbüreau die Besteuerungs-Classe, in welche die Grundstücke zu stellen, und den Steuerbetrag, womit dieselben in Ansatz zu bringen sind, unter Anwendung der in §. 8, 9 und 10 des Gesetzes

vom heutigen Tage enthaltenen Anordnungen auf die Resultate der Abschätzungen und Flächengehalts-Ermittelungen, gehörig berechnen und die Ergebnisse dieser Berechnungen in die Spalten 7 und 8 der Verzeichnisse sub B eintragen zu lassen.

Bei diesen Berechnungen sind Heller- und Pfennigbruchtheile, welche sich bei den zu berechnenden 10 terminlichen Geldbeträgen ergeben, insofern sie ½ oder mehr ausmachen, für einen ganzen Heller resp. Pfennig zu rechnen, wenn sie aber unter ½ betragen, wegzulassen.

§. 18.

Hierauf sind die Verzeichnisse, mit dem Vermerk der Prüfung Seitens des Revisionsbüreaus versehen, an die betreffenden Fürstlichen Rent- und Steuer-Aemter abzugeben.

§. 19.

Von dem betreffenden Rent- und Steueramte wird hierauf jedem betheiligten Grundbesitzer aus dem Register B ein Auszug nach dem Muster C mit der Aufforderung zugefertigt, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt dieses Auszuges binnen vierwöchentlicher, weitere Einwendungen ausschließender Frist, vom Tage der Behändigung an, schriftlich oder protokollarisch bei dem Fürstlichen Rent- und Steueramte unter Rückgabe des Auszuges anzubringen.

§. 20.

Nach Ablauf der ausschließlichen Frist werden die eingegangenen Reclamationen von dem Rent- und Steueramte des Bezirks einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Zur Untersuchung solcher Reclamationen, welche noch einer örtlichen Recherche bedürfen, sind Sachverständige, welche in einem anderen, als dem betreffenden Veranlagungsbezirke als Taxatoren bereits mitgewirkt haben, beziehungsweise ein anderer verpflichteter Geometer, als derjenige, welchem die Prüfung des Flächengehalts der Grundstücke in dem bezüglichen Distrikt übertragen gewesen ist, zuzuziehen.

§. 21.

Ergiebt sich die Beschwerde als begründet, so wird der begangene Fehler am betreffenden Orte des Registers B mit rother Tinte berichtigt und, daß dieses geschehen, in dem dem Reclamanten zurückzugebenden Auszuge C bemerkt.

§. 22.

Kann aber das Rent- und Steueramt nach erfolgter Prüfung dem in der Reclamation ausgesprochenen Verlangen nicht, oder nur theilweise beitreten, so wird

dies dem Reclamanten mit dem Bemerken eröffnet, daß ihm der Recurs an die Ministerial-Abtheilung der Finanzen freistehe, daß aber die Recursschrift binnen einer vierzehntägigen präclusivischen Frist bei ihm, dem Rent- und Steueramte, einzureichen sei, widrigenfalls angenommen werde, daß er auf weitere Untersuchung verzichte und zufrieden gestellt sei.

Ist nach abgelaufener Präclusivfrist eine Recursschrift beim Rent- und Steueramte nicht eingegangen, so werden die in Folge der stattgehabten Prüfung etwa erforderlichen theilweisen Berichtigungen in dem Register B und dem Auszuge ebenfalls ausgeführt.

§. 23.

Die eingegangenen Rekursschriften werden der Ministerial-Abtheilung der Finanzen mit einem gutachtlichem Berichte unter Beifügung aller dazu gehörigen Nachweisungen und Verhandlungen überreicht.

Die gedachte Finanzabtheilung unterwirft die Recursgesuche einer näheren Prüfung und entscheidet dann endgültig darüber.

Nur ausnahmsweise darf hierbei eine nochmalige örtliche Untersuchung durch andere Sachverständige angeordnet werden.

§. 24.

Die Kosten der Untersuchungen, welche durch ungegründete Reclamationen und Recurse verursacht worden, sind von den Reclamanten resp. Recurrenten zu tragen.

§. 25.

Von den in der Recursinstanz gefaßten endgültigen Entscheidungen ist durch die Finanzabtheilung den betreffenden Recurrenten Nachricht zu ertheilen, desgleichen sind die darnach etwa noch erforderlichen Berichtigungen in dem Register B, sowie in den betreffenden Auszügen zu bewirken und es hat die definitive Feststellung durch die Finanz-Abtheilung zu erfolgen.

Rudolstadt, den 23. März 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

1855.

A.

Nachweisung

über diejenigen Häuser und Grundbesitzungen des zum Bezirke des Fürstlichen Rent- und Steueramtes N. gehörigen Ortes N., welche zur Zeit mit ordinairer Grundsteuer nicht belegt sind und nach dem Gesetze vom 23. März 1855 der außerordentlichen Besteuerung unterliegen.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

N., am 185

N. N., Ortssteuereinnehmer.

N., am 185

Fürstl. Schwarzb. Rent- und Steueramt.

1855.

A.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
Laufende №	Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Benennung und Lage des Objects.	Nähere Bezeichnung, Benutzungs- resp. Culturart.	Flächengehalt.		Eigenhändige Namensschrift des Besitzers resp. dessen Bevollmächtigten.	Bemerkungen.
				Acker.	□ Rth.		

1855.

B.

Verzeichniß

über diejenigen Häuser und Grundbesitzungen des zum Bezirke des Fürstlichen Rent- und Steueramtes N. gehörigen Ortes N., welche zur Zeit mit ordinairer Grundsteuer nicht belegt sind und nach dem Gesetze vom 23. März 1855 der außerordentlichen Besteuerung unterliegen.

Revidirt

Rudolstadt, am 185

F. S. Revisions-Büreau.

Genehmigt

Rudolstadt, am 185

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

N. N., verpflichteter Landgeometer.

N. am 185

N. N., verpflichteter Taxator.

B.

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.	8.			9.
Laufende N.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Benennung und Lage des Objects.	Nähere Bezeichnung, Benutzungs- resp. Culturart.	Korrerimati- ver Flächen- gehalt.		Mittlerer Kaufwerth resp. drtl. Miethwerth.			Besteuerungs- Classe.	10 terminl. Steuerbe- trag.			Eingetretene Veränderungen und sonstige Bemerkungen.
				Acker	□R.	Fl. resp. Th.	Kr. resp. sgr.	Hll. resp. Pf.		Fl. resp. Th.	Kr. resp. sgr.	Hll. resp. Pf.	

C.

In Gemäßheit der Verordnung vom 23. März 1855, die Ausführung des Gesetzes über die zeitweise Heranziehung des steuerfreien Grundbesitzes zu einer außerordentlichen Grundsteuer betreffend, sind die in dem umstehenden Verzeichnisse aufgeführten Realitäten zu dieser Grundsteuer veranlagt worden.

Sollten begründete Einwendungen gegen die angenommenen Flächengrößen, Kauf- resp. Miethwerthe, sowie gegen die eingeschätzten Steuerclassen zu erheben sein, so sind dieselben binnen vier Wochen präclusivischer Frist, vom Tage des Empfangs ab, entweder schriftlich auf der dazu bestimmten Spalte 9 dieses Verzeichnisses näher erörtert bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, oder bei derselben unter Rückgabe des Verzeichnisses protocollweise anzubringen, widrigenfalls angenommen wird, daß dergleichen Einwendungen nicht zu erheben sind.

Später eingehende Reclamationen können gar nicht berücksichtigt werden.

Rudolstadt, am 185

Fürstl. Schwarzb. Rent- und Steueramt.

C.

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.	8.			9.
Hausnr.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Benennung und Lage des Objects.	Nähere Bezeichnung, Benutzungs- resp. Culturart.	Approximativer Flächengehalt.		Mittlerer Kaufwerth resp. dtl. Miethwerth.			Besteuerungs-Classe.	10 terminl. Steuerbetrag.			Bemerkungen des Eigenthümers.
				Acker	□R.	Fl. resp. Tb.	Kr. resp. sgr.	Pfl. resp. Pf.		Fl. resp. Tb.	Kr. resp. sgr.	Pfl. resp. Pf.	

№ XXVIII. Instruction

für die zur Abschätzung des steuerfreien Grundbesitzes erwählten Sachverständigen, vom 23. März 1855.

A.

Bezüglich der Felder, Wiesen, Gärten, Teiche und Pflanzungen.

§. 1.

Den angenommenen Classen ist der Kaufwerth der in dieselben einzuschätzenden Grundstücke zu Grunde gelegt worden, und es muß die Einschätzung nach Maßgabe des mittleren Kaufwerthes, welchen die betreffenden Grundstücke zur Zeit haben, erfolgen, indem die vorgekommenen, durch besondere Umstände bedingten höchsten und niedrigsten Kaufwerthe, welche ihren Ausdruck in den stattgefundenen Kaufpreisen gefunden haben, nicht als Norm bei der Einschätzung in die verschiedenen Classen, resp. bei Besprechung des Kaufwerthes der zu taxirenden Grundstücke anzunehmen sind.

§. 2.

Die Einschätzung und Taxation der Grundstücke haben die für einen Bezirk bestimmten Sachverständigen nach Anleitung des ihnen zugestellten Catasters flurweise vorzunehmen und immer erst die Abschätzung in einer Flur zu beendigen, ehe sie zu einer andern Flur übergehen.

§. 3.

Bevor die Sachverständigen das Einschätzungsgeschäft beginnen, haben sie mit Hülfe des betreffenden Ortsvorstandes, und nach Befinden auch unter Zuziehung anerkannt rechtlicher, ehrenhafter und flurkundiger Personen von den verschiedenen Flurtheilen an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, so daß sie dadurch ein möglichst klares Bild von der ganzen Flur erhalten.

Bei dieser Gelegenheit haben sie sich genau nach den Preisen zu erkundigen, zu denen die Grundstücke (nämlich pro Acker) in den verschiedenen Flurtheilen bezahlt worden sind.

Sie haben hierbei möglichst zu erforschen zu suchen, welche Umstände auf die Preise influirt haben, ob die vorgekommenen höchsten Preise durch besondere Liebhabereien oder besonderes Interesse Seitens der Käufer, ob die stattgefundenen niedrigsten Preise durch besondere Begünstigungen Seitens der Verkäufer bedingt worden sind, und sich

so eine Ansicht über den mittleren Kaufpreis resp. Kaufwerth der Grundstücke in jedem Theile der betreffenden Flure zu verschaffen. Hierbei müssen die Sachverständigen unter gehöriger Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom heutigen Tage im Auge behalten, daß der Kaufwerth der Grundstücke in der Regel einestheils durch Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem geschlossenen Complexe, anderntheils durch deren Ertragsfähigkeit bedingt wird, und daß sich hiernach im Allgemeinen auch der Kaufpreis richtet, weshalb sie auch Erkundigungen über den Reinertrag und Pachtpreis einzuziehen haben, um hierdurch ihre Ansichten über die anzunehmenden Preise zu vervollständigen, was insbesondere auf diejenigen Arten von Grundstücken in Anwendung zu bringen ist, bezüglich deren Kaufpreise seltener vorkommen werden, als z. B. bei Teichen und Pflanzungen. Weinberge sind nicht in ihrer Eigenschaft als solche, sondern so zu würdern, wie Grundstücke von ähnlicher Bonität und Lage, bei welchen eine erhöhte Arbeit, wie sie in der Regel die Herstellung und Erhaltung eines Weinbergs erfordert, nicht stattgefunden hat.

Rücksichtlich der Teiche wird noch besonders bemerkt, daß bei deren Taxation auf den zeitweiligen Besatz mit Fischen keine Rücksicht zu nehmen ist.

B.

Bezüglich der Waldungen.

§. 4.

Die Einschätzung der Waldungen in die in dem Gesetze vom heutigen Tage vorgeschriebenen Classen hat ebenfalls nach dem zur Zeit bestehenden mittleren Kaufwerthe der betr. Waldgrundstücke (nämlich pro Acker) zu geschehen, jedoch ist hierbei auf die Bestände des anzusprechenden Grundstücks keine Rücksicht zu nehmen, sondern nur der Kaufwerth des Grund und Bodens zu berücksichtigen.

§. 5.

Vor der Einschätzung haben sich die Sachverständigen unter eventueller und beziehungsweiser Berücksichtigung der in den §§. 3 und 4 dieser Instruction ertheilten Vorschriften über die örtlichen Verhältnisse genau zu informiren und sich eine Ansicht über die für jeden Waldtheil anzunehmenden mittleren Kaufwerthe zu bilden. Gehören die zu taxirenden Waldungen zu bestimmten Fluren, so sind behufs der einzuziehenden Information die betreffenden Ortsvorstände zuzuziehen; gehören die betreffenden Waldgrundstücke zwar nicht zu einer Flur, wohl aber zu einem bestimmten Forstreviere, so

sind bei der anzustellenden Information die betreffenden Revierförster, und wenn die ersteren weder zu einem Flure noch zu einem Forstreviere gehören, die betreffenden die Aufsicht führenden oder andere ortskundige, rechtliche Personen zuzuziehen, deren Beiziehung, wie schon im §. 3 erwähnt, überhaupt zulässig ist.

C.

Bezüglich der Häuser.

§. 6.

Da die Miethpreise den angenommenen Classen zu Grunde gelegt werden, so muß die Einschätzung der steuerfreien Häuser in die verschiedenen Classen nach Maßgabe der derzeitigen mittleren Miethpreise erfolgen, und sind die durch besondere Verhältnisse, als z. B. Liebhabereien, hervorgerufenen verhältnißmäßig zu hohen Miethpreise ebensowenig zu berücksichtigen, als die durch besondere Begünstigung des Vermiethers bedingten verhältnißmäßig zu niedrigen Miethpreise.

§. 7.

Die Einschätzung hat für jeden Ort nach Maßgabe des den Sachverständigen zugestellten Katasters zu geschehen, und muß immer erst die Einschätzung in ein und demselben Orte beendigt werden, ehe zu einem andern Orte übergegangen werden darf.

§ 8.

Bevor die Sachverständigen zur Einschätzung der Häuser in die verschiedenen Classen schreiten, haben sie sich, nöthigen Falls unter Zuziehung des betreffenden Ortsvorstandes, mit der Oertlichkeit genau bekannt zu machen, über die stattfindenden mittleren Miethpreise möglichst sichere Erkundigungen einzuziehen und hierbei mit ins Auge zu fassen, ob in gewissen Theilen und Straßen des betreffenden Ortes günstigere, gesündere Lage, lebhaftere Handels- und Verkehrsverhältnisse u. dgl. m. auf die Höhe der Miethpreise von Einfluß sind, welche Verhältnisse bei Einstellung in die verschiedenen Classen berücksichtigt werden müssen.

Finden sich solche kleine Ortschaften vor, in welchen bisher gar keine Miethen vorgekommen sein sollten, und kann hieraus daher ein Anhaltepunkt zur Beurtheilung des Miethpreises der noch nicht besteuerten Häuser nicht gewonnen werden, so sind unter solchen Umständen die betreffenden Häuser nach Analogie der in ähnlichen Ortschaften vorgekommenen Fälle zu beurtheilen und einzuschätzen.

§. 9.

Diejenigen Räume eines einzuschätzenden Hauses, welche von Eigenthümern selbst bewohnt werden, dürfen bei der Abschätzung nicht unberücksichtigt gelassen werden, indem es bei der Ansprechung des Miethwerthes ganz gleich ist, ob ein Haus oder ein Theil desselben vom Eigenthümer selbst benutzt oder vermiethet wird.

Rudolstadt, den 23. März 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Eilftes Stück vom Jahre 1855.

№ XXIX. Gesetz

über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen, vom 23. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

Der bereits seit längerer Zeit fühlbar gewordene Mangel an genaueren Bestimmungen über die Verwahrung und Verwaltung der gerichtlichen Depositen hat Uns im Interesse sowohl der Staatsangehörigen, wie der gerichtlichen Behörden veranlaßt, auf Antrag Unseres Ministeriums sowie unter Beirath und mit Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze über das Verfahren in Depositalsachen.

§. 1.

Dem gerichtlichen Depositorium soll niemals etwas ohne eine hinreichende, in dem bestehenden Rechte begründete Veranlassung übergeben oder zu demselben angenommen werden.

§. 2.

Nur solche bewegliche Sachen, bei denen ein ordentlicher Verschluß und eine sichere Aufbewahrung in den Depositalbehältnissen (§. 5) möglich ist, wie baares Geld, Kostbarkeiten und Urkunden, können in das gerichtliche Depositorium aufgenommen werden.

§. 3.

Durch die Annahme eines Depositums überkommt das Gericht die Verbindlichkeit, den Interessenten für die sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Verwaltung zu haften.

Ausgegeben in **Rudolstadt,** den 14. April 1855.

Bei Verlusten durch reinen Zufall ist eine Haftungsverbindlichkeit nicht begründet.

§. 4.

Jedes Gericht ist für die Herstellung der vorschriftsmäßigen Depositaleinrichtung im Allgemeinen, jeder Deposital-Beamte für die genaue Erfüllung der ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze obliegenden Verpflichtungen insbesondere verantwortlich.

§. 5.

Die Depositen sind in einem eisernen oder sonst hinlänglich verwahrten Kasten oder Schranke niederzulegen und diese Behältnisse in einem gegen Feuer und Einbruch möglichst geschützten Theile des Gerichtslocales aufzustellen.

§. 6.

Das Depositenbehältniß muß mindestens zwei Schlösser von verschiedenem Verschlusse haben.

Die Schlüssel zu den einzelnen Schlössern sind unter die Depositen-Bewahrer dergestalt zu vertheilen, daß keiner derselben ohne Zuziehung der andern zu den Depositen gelangen kann.

So oft das Depositorium zu öffnen ist, müssen alle Schlüsselinhaber dabei persönlich zugegen sein. Kein Schlüsselinhaber darf bei einer Ordnungsstrafe von 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. bis 70 Fl. = 40 Thlr. seinen Schlüssel dem andern zur alleinigen Eröffnung des Depositoriums anvertrauen.

§. 7.

Den ersten Schlüssel führt bei dem F. Kreisgerichte ein von dem Directorio zu bestimmendes Collegialmitglied, bei den F. Justizämtern der Amtsdirigent; die andern Schlüsselinhaber werden von der Justizabtheilung des F. Ministeriums ernannt.

§. 8.

Die Annahme oder Ausgabe eines Depositums kann nur auf Grund eines von dem Gerichte aus den betreffenden Acten erlassenen Beschlusses erfolgen. Dieser muß den Gegenstand, den Namen des Deponenten oder Empfängers und die Sache, wozu das Depositum gehört, oder dessen Veranlassung genau bezeichnen.

§. 9.

Im Laufe eines jeden Jahres ist das Depositorium wenigstens einmal auf Anordnung des Gerichtsdirigenten unter Zuziehung der sämmtlichen (übrigen) Schlüssel-

inhaber einer genauen Revision zu unterwerfen, der Depositalbestand mit dem Depositenbuche zu vergleichen und über die Revisionsverhandlung eine Registratur aufzunehmen.

§. 10.

Sobald kein Grund zur ferneren Deposition mehr vorliegt, muß die deponirte Sache aus der gerichtlichen Verwahrung zurückgegeben werden.

§. 11.

Die Gerichte haben hierfür von Amtswegen zu sorgen und die Betheiligten nöthigenfalls zur Zurücknahme aufzufordern.

§. 12.

Sollte ein gerichtlicher Arrestschlag auf eine deponirte Sache ausgebracht worden sein, so muß dieses den Depositen-Bewahrern schriftlich bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die deponirten Gegenstände dürfen nur an den durch den Beschluß des Gerichts bestimmten Empfänger hinausgegeben werden.

An einen Bevollmächtigten des hienach Empfangsberechtigten darf die Hinausgabe nur dann erfolgen, wenn derselbe gerichtliche Special-Vollmacht übergibt.

§. 14.

In der Regel müssen alle Gegenstände, die der gerichtlichen Verwahrung übergeben sind, selbst Metall- und Papiergeld, unverändert zurückgegeben werden.

§. 15.

Ausnahmen finden statt, wenn Staats- und andere Schulden ausgelooſt, oder die desfallsigen Urkunden, desgleichen Zinsleisten umgetauscht, Zinsabschnitte eingezogen werden müssen, endlich, wenn baare Gelder ausgeliehen worden sind.

§. 16.

Ueber alle gerichtlichen Niederlegungen soll ein besonderes Depositen-Buch geführt werden, welches gleich bei der ersten Anlegung geheftet, foliirt und hinsichtlich der Blätterzahl von dem Gericht am Schlusse durch Unterschrift und Siegel beglaubigt werden muß. Dasselbe ist mit einem alphabetischen Namensverzeichnisse unter Hinweisung auf die betr. Blattzahl zu versehen.

In diesem Buche darf nichts radirt oder — bei unvermeidlichen Correcturen — so durchstrichen werden, daß es nicht mehr lesbar ist.

Das Depositen-Buch ist an einem sichern Orte zu verwahren.

§. 17.

In dem Depositen-Buche ist für jede einzelne Depositalmasse, welche eine fortlaufende Nummer und eine von den Betheiligten, unter Beziehung auf die einschlagenden Akten entnommene Ueberschrift erhält, eine besondere Rechnung dergestalt anzulegen, daß jede Depositalmasse zwei einander gegenüber liegende Seiten zur Baar- und Urkunden-Einnahme und zur Baar- und Urkunden-Ausgabe eingeräumt werden, wie dieses das unter A beigefügte Muster näher ergiebt. Je nachdem sich im Voraus der Umfang einer Depositalmasse übersehen läßt, können für dieselbe gleich bei der ersten Buchung mehrere Blätter im Depositen-Buche bestimmt werden.

§. 18.

In diese Rechnung sind alle zu der einzelnen Masse kommende Einnahmen und davon bestrittene Ausgaben einzutragen, so daß das Depositen-Buch jederzeit genau ergiebt, was im Depositorium an Geld, Urkunden oder sonstigen Gegenständen sich befindet.

Zur leichteren Uebersicht ist dabei das baare Geld — welchem auch eigentliches Papiergeld, als Kassenbillets und dergleichen, beizuzählen — von den Schuldurkunden zu trennen und jedes unter den besonderen dazu bestimmten Kolumnen der Einnahme und der Ausgabe nach seinem Betrage oder Nennwerthe zu verzeichnen.

Bei jeder Post muß Tag und Jahr der Einlieferung oder der Ausgabe, bei Urkunden und andern Gegenständen eine kurze, doch genügende Bezeichnung derselben eingetragen, auch angegeben werden, von wem oder an wen die Einlieferung oder Hinausgabe geschehen und welcher Natur sie gewesen ist, stets unter Bemerkung des Datums des die Annahme oder Ausgabe veranlassenden Gerichtsbeschlusses.

§. 19.

Sollten unter den eingelieferten Geldern solche Münzsorten begriffen sein, welche keinen Kurs haben, so ist im Depositen-Buche blos deren Zahl und Beschreibung einzutragen, ohne in den Geldlinien eine Summe dafür auszuwerfen.

Eben dieses ist zu beobachten, wenn Pretiosen und andere Gegenstände, sollten sie auch nach einer gewissen Taxe zu Geld angeschlagen sein, zum Depositorium kommen, ferner bei solchen Dokumenten, welche keinen bestimmten Realwerth haben, wie z. B. Lotterie-Loose.

Alle diese Gegenstände sind mit fortlaufenden Nummern in der dafür bestimmten Kolumne zu bezeichnen.

§. 20.

Die Führung des Depositen-Buches wird von der Justizabtheilung des F. Ministeriums einem der Schlüsselinhaber übertragen. Neben diesem haben auch die anderen Schlüsselinhaber die Richtigkeit jeder Einnahme- und Ausgabe-Post durch Beisetzung ihres Namenszugs zu bescheinigen.

§. 21.

Bei deponirten Obligationen auf den Inhaber ist noch Folgendes zu beobachten:

1) Jede solche Obligation ist nach ihrem Nennwerthe, unter genauer Angabe ihrer Bezeichnung nach Series und Nummer, im Depositen-Buche einzutragen und diese Bezeichnung muß auch in den einschlagenden Akten, insbesondere in dem Annahmebefehle, sowie in dem Depositenscheine enthalten sein.

Ueberdieß hat der Depositen-Buchführer ein besonderes — außerhalb des Gebäudes, worin das Depositum sich befindet, aufzubewahrendes — Verzeichniß der deponirten Obligationen dieser Art zu halten, in welchem jede solche Obligation nach Series und Nummer und mit Bezeichnung der Depositalmasse, zu welcher sie gehört, einzutragen, jede verausgabte hingegen zu durchstreichen ist.

2) Die dazu gehörige Zinsleiste (Talon) ist nur mit fortlaufender Nummer, die dabei befindlichen Zinsscheine (Koupons) dagegen sind mit ihrem Geldbetrage in die dazu bestimmten Linien der Dokumenten-Kolumnen im Depositen-Buche einzuzeichnen.

3) Die Termine zur Einziehung des Baarbetrags der Zins-Koupons und zur Erhebung neuer so wie zur Empfangnahme etwa ausgelooster Kapitale sind gehörig wahrzunehmen.

§. 22.

Kommen andere Schuldurkunden zum Depositorium, um damit Sicherheit zu leisten oder die verbriefte Forderung selbst sicher zu stellen, so ist dem Schuldner durch seine ordentliche Obrigkeit die Zahlung an den in der Urkunde genannten Gläubiger noch besonders zu untersagen. Dafern nicht die Inhibition wegen des zur gültigen Zahlung ohnehin etwa erforderlichen obervormundschaftlichen Decretes oder aus einem andern triftigen Grunde unnöthig erscheint.

§. 23.

Die einzelnen Depositen werden wohl verpackt und gesondert in dem Depositalbehältnisse niedergelegt. Insbesondere müssen Gelder, Pretiosen ꝛc. in Packeten, Urkunden in Tecturen aufbewahrt, die betreffenden Packete und Tecturen aber mit Aufschriften versehen werden, aus denen die Masse, zu welcher das Depositum gehört, und die Nummer des Depositenbuchs ersichtlich ist.

Zweites Kapitel.

Verfahren bei der Annahme der Depositen.

§. 24.

Der im §. 8 näher bezeichnete Gerichts-Beschluß bildet den Annahmebefehl für die Depositen-Bewahrer.

Gehen zur gerichtlichen Deposition bestimmte Gegenstände unangemeldet, und bevor noch ein Beschluß über deren Annahme vorliegt, ein, so hat der Gerichts-Dirigent für die einstweilige sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen und die förmliche Deponirung ohne allen Verzug zu veranlassen.

Ueber alle dergestalt vorläufig asservirte Gegenstände hat der Gerichts-Dirigent ein Verzeichniß zu führen, aus welchem insbesondere der Tag des Eingangs und der Abgabe an das Depositorium ersichtlich sein muß.

§. 25.

Ueber die Deponirung eines jeden Gegenstandes ist sogleich bei dessen Annahme zum Depositorium ein Protokoll aufzunehmen, welches das Datum des Annahmebefehls, den Tag der Annahme, den Namen der Deponirenden, die Sache, welche dem Depositorium übergeben wird, und die Angabe des Rechtsstreits oder der Masse, zu welcher das Depositum gehört, enthalten muß.

Bei Geldzahlungen ist außer dem Betrage die Münzsorte zu bemerken, und bei Kostbarkeiten die Zahl, die Qualität und überhaupt eine kurze Bezeichnung derselben niederzuschreiben.

Bei Urkunden sind der Gegenstand, das Datum und der Name des Ausstellers, bezüglich die Series und die Nummer anzugeben.

Das Protokoll ist von sämmtlichen Schlüsselinhabern zu vollziehen und zu denjenigen Acten zu bringen, aus welchen der Annahmebefehl erlassen ist.

§. 26.

Eingehende Gelder müssen sorgfältig nachgezählt, sortirt und verpackt werden

(§. 23), es wäre denn, daß sie sich in unverletzten, mit genauer Inhaltsangabe versehenen Packeten befänden, die entweder von einer öffentlichen Behörde versiegelt sind, oder von den Betheiligten versiegelt und mit der nach den Umständen zulässigen Bestimmung, daß sie in diesem Zustande künftig wieder zurückgenommen werden sollen, niedergelegt werden.

§. 27.

Ueber die Annahme eines jeden Depositums wird dem Deponenten ein Empfangschein ausgestellt, welcher mit der entsprechenden Nummer des Depositenbuchs versehen und von sämmtlichen Schlüsselinhabern gemeinschaftlich vollzogen sein muß. Gegen einen solchen Empfangschein ist die über die vorläufige Aufbewahrung auf Verlangen etwa ausgestellte Interimsquittung (§. 24) auszuwechseln.

§. 28.

Die Einlieferung der zur gerichtlichen Verwahrung überkommenen Gegenstände in den Depositalverschluß und die Eintragung derselben in das Depositen-Buch muß gleichzeitig und längstens binnen 24 Stunden nach der erfolgten Annahme stattfinden (§. 24.)

Drittes Kapitel.

Verfahren bei der Ausgabe und der Erledigung von Depositen.

§. 29.

Jede auf Grund eines gerichtlichen Ausgabebefehls (§. 8) erfolgende Auszahlung oder Aushändigung eines Depositums ist actenmäßig zu machen und das desfallsige Protokoll von den sämmtlichen Schlüsselinhabern zu unterzeichnen. Dieses Protokoll hat der Empfänger, dafern er nicht in anderer hinlänglicher Weise quittirt hat, an Quittungsstatt zu unterschreiben. Dergleichen Protokolle, sowie die sonst ausgestellten Quittungen sind im Depositorium niederzulegen und ist im Depositen-Buch das Erforderliche dieserhalb zu vermerken; zu den Acten, aus denen der Ausgabebefehl erlassen ist, kommt eine Notiz über die Befolgung desselben.

Bei Versendung von Depositalgegenständen durch die Post vertritt bis zum Eingang des sofort zu erfordernden Empfangsbekenntnisses des Empfängers der Postschein vorläufig die Stelle der Quittung.

§. 30.

Bei jeder Aushändigung eines Depositums muß auf die Rückgabe und Cassation

des darüber ausgestellten Depositenscheins sorgfältig Bedacht genommen, nöthigenfalls derselbe auf Kosten der Interessenten durch einen gerichtlich auszustellenden Revers für ungültig erklärt werden.

§. 31.

Wird nur ein Theil des Depositums, über welches der Schein ausgestellt ist, hinausgegeben, z. B. Zinscoupons von einer deponirten Obligation, so ist der hinausgegebene Gegenstand auf dem Depositenscheine abzuschreiben.

§. 32.

Werden Gerichtskosten aus dem Depositorium erhoben, so ist die Kostenquittung in dem Depositalbehältnisse niederzulegen, das Ausgabeprotocoll aber zu den das Depositum betreffenden Akten zu nehmen und im Depositen-Buche darauf zu verweisen.

§. 33.

Wenn zu einem Depositum, welches bereits 30 Jahre lang gerichtlich verwahrt worden, der gegenwärtige Eigenthümer oder sonstige Anspruchsberechtigte ganz oder seinem Aufenthalte nach unbekannt ist, so ist (bei Justizämtern indeß nur mit Genehmigung des Kreisgerichts) der Ediktalprozeß gegen Alle, welche auf das Depositum Anspruch machen können, zu eröffnen, dafern das Depositum über 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. beträgt.

§. 34.

Ist der Bestand eines solchen Depositums geringer oder werden auf die erlassene Edictalladung keine Ansprüche nachgewiesen, so fällt dasselbe, vorbehältlich etwa begründeter Rechte Anderer, der Staatskasse anheim.

§. 35.

Melden sich in der Folge jedoch vor Ablauf der Verjährungszeit seit der Ueberweisung des Depositums an den Staat (§. 34) noch Berechtigte zu demselben, so ist die Staatskasse schuldig, den empfangenen Depositalbetrag, so weit gegründete Ansprüche darauf dargethan werden, jedoch ohne Zinsen und sonstigen Abwurf auf die Zeit von der Ueberweisung bis zur Anmeldung, herauszugeben.

Viertes Kapitel.

Von der Ausleihung der Depositen.

§. 36.

Befinden sich in dem gerichtlichen Depositorio Gelder, welche voraussichtlich nicht

in kurzer Zeit zur Auszahlung kommen und bei denen nur selbstständige Interessenten betheiligt sind, so ist diesen die Wahl hinsichtlich der Art und der Sicherheit der nutzbaren Anlegung ebenso, wie überhaupt die Sorge der Ausleihung innerhalb einer dreimonatlichen Frist (§. 45) selbst zu überlassen.

§. 37.

Gehören dagegen Gelddeposita bevormundeten Personen oder Anstalten und Corporationen, denen gleiche Rechte mit diesen zustehen, oder Concurs-, Nachlaß- oder andern Vermögens-Massen, rücksichtlich welcher dem Gerichte die Verwaltung obliegt, und wird die definitive Verausgabung solcher Gelder aus dem Depositorio voraussichtlich erst so spät eintreten, daß inzwischen ein die Kosten der Ausleihung übersteigender Zinsgewinn erzielt werden kann, so hat das Gericht nach Anhörung der bestellten Vormünder, Verwalter und Vorsteher allen Fleiß anzuwenden, daß dieselben möglichst bald und vortheilhaft gegen die zur Zeit der Ausleihung landübliche Verzinsung und gesetzlich genügende Sicherheit angelegt werden.

§. 38.

Ueber die Art und Weise einer solchen Ausleihung hat das Gericht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu beschließen. Zur Ausleihung an Privatpersonen ist die Zustimmung der Depositenbewahrer erforderlich. Im Falle keine Einigung stattfindet, entscheidet das Kreisgericht.

§. 39.

Die Ausleihung kann nur gegen solche gerichtliche Pfandverschreibungen erfolgen, bei denen ein wenigstens dem doppelten Betrag des Darlehns im Werthe gleichkommendes, in Immobilien oder gehörig verbrieften Grundgefällen bestehendes Unterpfand bestellt und jede sonst noch nach Maßgabe des einzelnen Falles erforderliche Sicherheitsmaßregel, z. B. die Verzichtleistung der Ehefrau des Schuldners, beobachtet ist.

Auf Handscheine, Wechsel- oder Privatpfandverschreibungen, desgleichen in ausländischen Staatspapieren, Eisenbahn-Actien und dergleichen dürfen solche Depositengelder nicht angelegt werden.

§. 40.

Bei Würderung des Werths von Grundstücken ist Brandgut stets nur mit dem Werthe des Grundstücks, abgesehen von den Gebäuden, in Anschlag zu bringen.

§. 41.

Haften Vorhypotheken auf dem zu bestellenden Unterpfande, so darf das neue Darlehn, mit den ihm vorgehenden Kapitalsummen zusammengerechnet, nicht über den hälftigen Betrag des Werths der verpfändeten Sache hinausgehen.

Immobilien, welche mit Pfandrechten für unbestimmte Summen z. B. mit hypothekarischen Kautionen für Pachter, Rechnungsführer und dergleichen beschwert sind, können als genügende Sicherheit nicht betrachtet werden.

§. 42.

Ausnahmsweise können Depositengelder auf bloße Obligationen ohne spezielle Hypothekbestellung verzinslich ausgeliehen werden:

1) an die Landes-Creditkasse gegen verfassungsmäßig ausgestellte Obligationen oder Kassenscheine,
2) an inländische Ortsgemeinden, dafern die Darlehnsaufnahme in aller Beziehung in gehöriger, die Gemeinde verbindender Weise nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung geschieht, gerichtlich beurkundet wird und hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde kein Zweifel vorliegt,
3) an die öffentlich anerkannten Sparkassen im Fürstenthume gegen die statutenmäßige Bescheinigung und Verzinsung, jedoch im Ganzen nicht über die Summe von 200 Fl. bezüglich 100 Thlr. für einen Betheiligten.

§. 43.

Gegen Verpfändung von Forderungen dürfen Depositengelder nur insoweit ausgeliehen werden, als die unterpfändlich einzulegenden Urkunden den vorstehenden Vorschriften über depositalmäßige Sicherheit entsprechen.

Dabei sind die sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, namentlich gerichtliche Beurkundung des Darlehns-, und Pfandvertrags, Eintragung in die Unterpfandsbücher, Verzichtleistung der Ehefrau des Verpfänders, hinreichende Vergewisserung darüber, daß die zu verpfändende Forderung auch wirklich noch besteht und gerichtliche Benachrichtigung des Schuldners von der geschehenen Verpfändung nach Maßgabe des einzelnen Falles ebenfalls zu beobachten.

§. 44.

Es ist durchaus untersagt, deponirte Gelder an die bei dem Gericht angestellten Personen auszuleihen.

§. 45.

Ist die nutzbare Anlegung eines Gelddepositums von den dabei betheiligten selbstständigen Interessenten nicht innerhalb der ihnen nach §. 36 eingeräumten Frist beantragt worden oder sind der nach §. 37 gerichtswegen zu bewirkenden Ausleihung während dieses Zeitraumes Anstände entgegengetreten, so ist das Depositum, vorausgesetzt, daß der bis zu dessen definitiver Verwendung zu erzielende Zinsgewinn die Kosten der Ausleihung übersteigt, nunmehr unverzüglich und zwar in so weit der Betrag in Gulden mit 25 theilbar ist, an die Landes-Creditkasse auszuleihen. Diese ertheilt über jedes Darlehn einen Kassenschein und verzinst die eingezahlte Summe, bei Geldern unmündiger Personen mit 3 Procent, bei Geldern anderer Personen mit 2 Procent. Der etwa übrig bleibende, mit 25 Fl. nicht theilbare Geldvorrath ist sofort an eine öffentlich anerkannte Sparkasse auszuleihen. Die Kosten der Einsendung und Rücksendung solcher Depositen tragen die Interessenten.

§. 46.

An die Landes-Creditkasse müssen die Depositalgelder in kassenmäßigen Münzsorten eingeliefert werden. (Bekanntmachung vom 9. December 1840, Ges. S. 1840, S. 208). Goldmünzen werden nach dem bei der Haupt-Landeskasse bestehenden Course berechnet.

Bei der Einsendung sind die Bestimmungen des Regulativs über die Verpackung der Gelder bei den F. Kassen zu beobachten

§. 47.

Nichtkassenmäßige Münzsorten sind vor der Einsendung durch Vermittelung der Behörde in kassenmäßige umzusetzen. Ueber den Umsatz ist von dem Wechsler eine Bescheinigung über den eingewechselten Betrag beizubringen.

§. 48.

Die Gerichte zeigen die einzusendenden Depositengelder dem Fürstlichen Ministerium, Finanz-Abtheilung, berichtlich an.

Das Fürstliche Ministerium verfügt hierauf wegen Annahme dieser Gelder das Erforderliche an die Landes-Creditkasse, welche sodann die Empfangnahme entweder selbst bewirkt oder dieserhalb die betreffende Localkasse, wo die Einzahlung erfolgen soll, ungesäumt mit Anweisung versieht.

Alsbald nach erfolgter Einzahlung ist der vollzogene Kassenschein dem einliefernden Gerichte, welchem inzwischen der Postschein als Beleg dient, zuzufertigen.

Derselbe Geschäftsgang findet auch bei Zurückforderung der zur Landes-Creditkasse eingesendeten Depositengelder Statt, welche sodann gegen Abgabe des mit der Empfangsquittung versehenen Kassenscheins und besonderer Zinsquittung in Empfang genommen werden oder dem Gericht nach dessen Antrage unverweilt durch die Post zu übersenden sind. Sowohl bei der Einzahlung als bei der Zurückzahlung, die selbstverständlich in kassenmäßigen Münzsorten zu erfolgen hat, muß von der die Zahlung leistenden Behörde ein vollständiger Sortenzettel beigefügt werden.

§. 49.

Die bei der Landes-Creditkasse angelegten Depositalgelder bis zu 500 Fl. können, wenn es die Umstände erfordern, ohne vorherige Aufkündigung zurückgefordert werden. Bei Summen über 500 Fl. ist eine vierwöchentliche vorherige Aufkündigung und bei Summen von mehr als 5000 Fl. eine zweimonatliche Aufkündigung nöthig.

§. 50.

Die Gerichte können auch zur Bestreitung nöthiger Ausgaben, zu denen das Depositum bestimmt ist, oder wenn letzteres sich theilweise erledigt, abschlägliche Rückzahlungen auf die eingesendeten Gelder verlangen. In diesem Falle wird gegen Einlieferung des über den Gesammtbetrag ausgefertigten Kassenscheins ein neuer Kassenschein über die durch die Rückzahlung reducirte Summe ausgefertigt. War dagegen über das bei der Landes-Creditkasse angelegte Capital bereits eine F. Obligation ausgestellt, so wird der zurückgenommene Betrag auf dieser Urkunde vom Capitale abgeschrieben.

§. 51.

Findet sich Gelegenheit, die deponirten Gelder auf höhere Zinsen gegen genügende Sicherheit unterzubringen, so sind die an die Landes-Creditkasse eingesendeten Gelder wieder einzuziehen.

§. 52.

Die Zinsen der bei der Landes-Creditkasse angelegten Depositalgelder werden, wenn nicht besondere Umstände etwas anders erfordern, alljährlich erhoben, bei der betreffenden Depositenmasse vereinnahmt und wo thunlich wieder verzinslich angelegt.

§. 53.

Die Urkunden über die an die Landes-Creditkasse oder anderweit ausgeliehenen Depositengelder sind auf den Namen des Depositums, zu welchem sie gehören, auszustellen.

§. 54.

Wenn deponirte Gelder ausgeliehen werden, so ist die Summe in der für das baare Geld bestimmten Columne des Depositenbuchs in Ausgabe zu schreiben, dagegen aber das dafür empfangene Dokument unter der Columne der Urkunden wieder in Einnahme zu bringen.

Wird ein ausstehendes Kapital ganz oder theilweise zurückgezogen, so ist das Dokument, oder so viel daran abgeschrieben worden, in der betreffenden Columne in Ausgabe und das baare Geld, wenn es in das Depositum kommt, in Einnahme zu stellen.

§. 55.

Bei der Ausschüttung eines Depositums sind die auf den Namen desselben lautenden Dokumente mit einem Zeugnisse des Uebergangs auf den Empfänger zu versehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Verantwortlichkeit der Depositalbehörden, deren Vertretung und Beaufsichtigung.

I. Verantwortlichkeit der Depositalbehörden.

§. 56.

Für die Richtigkeit des Depositalbestandes haben die Depositenbewahrer, welche die Schlüssel zum Depositum führen, solidarisch zu haften, daher sie auch mit gleichen Rechten auf die Beobachtung aller Vorschriften zu sehen und sich gegenseitig hierin zu controliren haben.

§. 57.

Die Beschlüsse wegen Verwendung oder Ausleihung eines Depositums hat das Gericht zu vertreten. Nur bei Darlehen an Privatpersonen durch die Fürstlichen Justizämter in den Fällen der §§. 38 ff. haben auch die Schlüsselinhaber für derartige Entschließungen solidarisch mitzuhaften.

Der Verantwortung der von einem Collegio gefaßten Beschlüsse kann sich in Depositalangelegenheiten ein einzelnes Collegialmitglied nur dadurch entziehen, daß von ihm ein schriftliches Votum wider den Beschluß zu den Acten gegeben oder die eigene legale Abwesenheit von der Gerichtssitzung nachgewiesen wird.

§. 58.

Dem Depositenbuchführer liegt es ob, wegen auszuleihender Baarschaften, aus-

gelooster oder gekündigter Kapitale, zu erhebender Zinsen und Zinscoupons dem Gericht zeitig Anzeige zu machen. Er hat zu diesem Zwecke das Depositenbuch wenigstens alle Vierteljahre genau durchzugehen.

§. 59.

Jede Uebertretung oder Vernachlässigung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften begründet nicht nur die Verbindlichkeit zum Ersatz des daraus etwa entstehenden Schadens, sondern soll auch nach den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst und bezüglich des Strafgesetzbuchs geahndet werden. Eine Haftungsverbindlichkeit für diejenigen Nachtheile, welche durch Vernachlässigung der im §. 58 erwähnten Obliegenheiten etwa entstehen, ist indeß nur unselbstständigen Interessenten gegenüber begründet und es haftet der Depositenbuchführer solchen Personen auch nur in Gemeinschaft mit den zu gleicher Sorgfalt verpflichteten Vormündern, Verwaltern und Vorstehern.

II. Vertretung der Depositalbehörden.

§. 60.

Für die dem Gerichte zur Annahme ins Depositorium übergebenen, in die Hände eines zur Empfangnahme befugten Beamten desselben erweislich gelangten Sachen und für die dem Gerichte deshalb obliegenden Verpflichtungen haftet der Staat dergestalt, daß jeder Schaden, welcher daran durch Nachlässigkeit, Veruntreuung oder andere widerrechtliche Handlungen einer Gerichtsperson geschehen ist, sofort vertreten werden muß.

§. 61.

Für die an die Landes-Creditkasse eingelieferten Depositengelder haftet der Fiskus.

§. 62.

Durch Befriedigung der Betheiligten durch den Fiskus geht der Anspruch wider diejenigen, welche die Schuld unmittelbar trifft, ohne daß es zuvor einer Ausmittelung der Person bedarf, von selbst auf den Staat über.

§. 63.

Entstehen über den Betrag und die Gewährung eines auszuzahlenden Depositums Irrungen, so hat der Betheiligte vor Erhebung einer Klage dem Kreisgericht Anzeige zu machen.

Wenn sich bei der hierauf anzustellenden Erörterung ein durch Schuld einer öffentlichen Behörde entstandener oder bevorstehender Schaden herausstellt und die Beamten,

auf welche die Schuld fällt, zur Entschädigung in Güte sich nicht verstehen oder die Entschädigung sofort zu leisten nicht im Stande sind, so ist nach Befinden bei dem Fürstl. Ministerium auf Befriedigung des Beschädigten aus der Staatskasse anzutragen.

III. Beaufsichtigung des Depositalwesens.

§. 64.

Jedem Betheiligten bei einem Depositum ist die Einsicht der darauf bezüglichen Rechnung im Depositenbuche und der dazu gehörigen Belege zu gestatten, auch auf Verlangen Abschrift davon auf seine Kosten zu ertheilen.

§. 65.

Das Kreisgericht ist verpflichtet, eine Revision der Depositalverwaltung der Justizämter von Zeit zu Zeit vornehmen zu lassen. Zu diesem Behufe ist entweder ein Rechnungsverständiger an die Gerichtsstelle zu senden, oder es ist demselben nur die Prüfung des einzufordernden und binnen 8 Tagen zurückzusendenden Depositenbuchs zu übertragen. Das Ergebniß der Prüfung ist dem Kreisgerichte zur Schlußfassung vorzulegen.

§. 66.

Bei den von Zeit zu Zeit erfolgenden Visitationen der Gerichte soll auch eine Revision der Depositalverwaltung vorgenommen werden. Die Depositen des Kreisgerichts sind von Zeit zu Zeit durch Kommissare zu revidiren, welche das Fürstliche Ministerium ernennen wird.

§. 67.

An Depositengebühren werden

I. von der ursprünglichen Einnahme
   1) bei baarem Gelde von jedem Gulden ½ Kr., — von jedem Thaler 3 Spf.
   2) bei Pretiosen und geldwerthen Dokumenten von jedem Gulden ¼ Kr., — von jedem Thaler 2 Spf.
   3) bei Dokumenten, welche keinen zu Geld anschlagbaren Werth haben, 30 Kr. bis zu 3 Fl. 30 Kr. = 9 Sgr. bis zu 2 Thlr.

berechnet.

II. Von der wirklichen Ausgabe beträgt die Depositengebühr ebensoviel, wie von der ursprünglichen Einnahme.

III. Für jede Ausleihung und ebenso für jede Wiedereinziehung deponirter Gelder, mit Inbegriff der Aufbewahrung der Obligationen wird für jeden Gulden ¼ Kr., — für jeden Thaler 2 Spf. in Ansatz gebracht.

Diese Depositengebühren finden nur dann Statt, wenn der Gegenstand wirklich in das Deposital-Behältniß gekommen und in das Depositen-Buch eingetragen worden war.

Von Geldern und Dokumenten der Pflegebefohlenen — Verschwender und Abwesende ausgenommen — werden, wenn der Vermögensabwurf 30 Thlr. = 50 Fl. jährlich nicht übersteigt, gar keine Depositengebühren, außerdem nur die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet, dafern der Grund der Deposition einzig und allein in dem bevormundeten Zustande der Pflegebefohlenen liegt. Die Erben oder andere Rechtsnachfolger derselben haben für die wirkliche Ausgabe solcher Gelder den vollen Ansatz zu entrichten.

Von der Depositengebühr für die wirkliche Einnahme (I) und Ausgabe (II) wird die eine Hälfte zur Sportelkasse verrechnet; die andere Hälfte fällt den Depositenbewahrern dergestalt zu, daß davon wiederum 2 Drittheile der Depositen-Buchführer, ein Drittheil die übrigen Schlüsselinhaber beziehen. Die Depositengebühren für die Ausleihung und Wiedereinziehung deponirter Gelder (III) erhalten die Depositenbewahrer nach dem eben angegebenen Verhältnisse allein.

§. 68.

Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen sind aufgehoben.

Hinsichtlich der Depositalverwaltung bei den gemeinschaftlichen Gerichten behält es bei den Bestimmungen des Staatsvertrags vom 9. April 1850 sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem F. Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Schema

zu dem

Depositen-Buche.

Fol. I.

№ I. Johann Christian Müller's Nachlaß betr.

Einnahme.

Datum.	Baarschaft. Fl.	Kr.	Hll.	Schuldurkunden. Fl.	Kr.	Hll.	Sonstige Effecten.	
den 1. Febr. 1839.	1300	—	—					
				400	—	—		Consens des Justizamts Oberweißbach für d. Güldenkeysschen Eheleute. angenommen zu Folge Annahmebefehls vom . . . . . aus der Müllerschen Nachlaßmasse. N. N. N. N.
				225	—	—		Herzogl. N. N.'sche Landes-Credit-Obligation (Lit. E. № 300).
							№ 1.	nebst Talon und
				14	20	—		4 Coupons für den 1. April 1839 bis 1. October 1840 incl.
							№ 2.	eine goldene Uhr, taxirt auf 70 Gulden.
den 15. Febr.				30	—	—		Schuldbuch der Sparcasse zu Rudolstadt № — von dem Verlassenschafts-Vertreter Advokat N. eingeliefert, angenommen zu Folge Beschlusses vom . . . . . N. N. N. N.
den 1. März.							№ 3.	ein Kaufbrief über das Haus des Erblassers und
							№ 4.	ein Miethvertrag über dasselbe zwischen dem Nachlaßcurator und dem Schneider Müller, angenommen zu Folge Annahmebefehls vom . . . N. N. N. N.
den 2. März.				200	—	—		Schmidt'scher Consens des Justizamts Leutenberg, angenommen vom Nachlaßcurator zu Folge Annahmebefehls vom . . . . . , N. N. N. N.
den 15. März.				1050	—	—		Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädt. Cassenschein, von demselben Curator angenommen zu Folge Annahmebefehls vom . . . . . N. N. N. N.
den 17. März.				12	55	—		auf das Schuldbuch der Sparcasse zu Rudolstadt № —, angenommen in Gemäßheit des Beschlusses vom . . . . . N. N. N. N.
den 1. Decbr.	16	—	—					Zinsen vom Güldenkeys'schen Capitale, angenommen auf Grund des Beschlusses vom . . . . . N. N. N. N.
den 1. April 1840.	130	—	—					Miethzins von N. N., angenommen nach Beschluß vom . . . . . N. N. N. N.
den 2. Octob.	3	35	—					Zinsen von der Herzogl. N. N.'schen Landes-Credit-Obligation Lit. E. № 300., angenommen nach Beschluß vom . . . . . von N. N.
							№ 5.	desgleichen der neue Talon zu derselben und
				14	20	—		4 Coupons dazu vom 1. April 1841 bis 1. October 1842. N. N. N. N.
den 6. Novbr.	1050	—	—					von der Landes-Creditcasse zurückgezahlt, und
	13	7	4					Zinsen davon auf 7½ Monat, angenommen zu Folge Annahmebefehls vom . . . . . N. N. N. N.
	2512	42	4	1946	35	—		Summa der Einnahme.

Acta . . . . . Nò . . . .

Ausgabe.

Datum.	Baarschaft. Fl.	Kr.	Hll.	Schuldurkunden. Fl.	Kr.	Hll.	Sonstige Effecten.	
den 2. März 1839.	200	—	—					Darlehn an Christoph Schmidt zu N. N., ausgegeben an N. N. zu Folge Beschlusses vom . . . . . N. N. N. N.
den 15. März.	1050	—	—					zur Anlegung bei der Fürstl. Landes-Creditcasse herausgegeben an N. N. zu Folge Ausgabe-Beschlusses vom . . . . N. N. N. N.
den 17. März.	9	20	—					in baarer Münze und
				3	35	—		in dem Zinscoupon für den 1. April 1839 zu der Herzogl. N. N. schen Landes-Credit-Obligation Lit. E. № 300 zur Anlegung bei der Sparcasse laut Beschlusses vom . . . . . herausgegeben an N. N. N. N. N. N.
den 10. Decbr.	16	—	—					Vorschuß dem Verlassenschafts-Vertreter, ausgezahlt an denselben nach Beschluß vom . . . . . laut deponirter Quittung.
				7	10	—		Detgl. Zinscoupons für 1. Octbr. 1839 und 1. April 1840, zur obigen Herzogl. N. Landes-Credit-Obligation. N. N. N. N.
den 2. April 1840.	130	—	—					für die Haupt-Landescasse auf Abschlag des Collateralgeldes in Gemäßheit des Beschlusses vom . . . . . ausgegeben an N. N. laut deponirter Quittung. N. N. N. N.
den 20. Mai.							№ 2.	die goldene Uhr gegen deponirte Empfangsbescheinigung an den Legatar Bach zu N. ausgehändigt, laut Beschlusses vom . . . . . N. N. N. N.
den 2. Octbr.				3	35	—		Zinscoupon vom 1. Oct. 1840, zur Herzogl. N. schen Landes-Credit-Obligation Lit. E. № 300. zur Realisirung herausgegeben an N. N. laut Beschlusses vom . . . . .
							№ 1.	der Talon zu derselben Obligation, welcher gegen den neuen umgetauscht worden. N. N. N. N.
den 6. Novbr.				1050	—	—		Fürstl. Schw. Rudolst. Cassenschein gegen Rückzahlung der Capitale zurückgegeben nach Beschluß vom . . . . . N. N. N. N.
	82	4	6					an die Haupt-Landescasse zur Erfüllung des Collateralgeldes. (ausgezahlt gegen deponirte Quittungen laut Beschlusses vom . . . N. N.)
	7	10	—					an den Verlassenschafts-Vertreter zur Erfüllung seiner Gebührenforderung.
	53	7	3					Gerichtskosten.
							№ 3. 4. 5.	der Müllersche Kaufbrief, Pachtbrief und Talon zu der Herzogl. Obligation (an den Erben Franz Brauns ausgegeben gegen deponirte Quittung laut Beschlusses vom . . . N. N. N. N.)
den 10. Decbr.	965	—	3	400	—	—		Güldenkorfscher Consens
				225	—	—		die Hzgl. N. sche Creditobligation
				14	20	—		vier Coupons dazu
				42	55	—		ein Sparbuch №
				200	—	—		Schmidtscher Consens
	2512	42	4	1946	35	—		Summa der Ausgabe.

	Baarschaft.	Schuldurkunden.	
Vergleichung:	2512 Fl. 42 Kr. 4 Hlr.	1946 Fl. 35 Kr. — Hll.	Summa der Einnahme.
	2512 Fl. 42 Kr. 4 Hlr.	1946 Fl. 35 Kr. — Hll.	Summa der Ausgabe.
	— Fl. — Kr. — Hlr.	— Fl. — Kr. — Hll.	kein Bestand.

№ XXX. Verordnung

vom 30. März 1855, die Ausdehnung der höchsten Bestimmung vom 17. Juli 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, S. 468) auf das Gendarmerie-Corps betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc., verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Das durch die Verordnung vom 17. Juli 1850 als Auszeichnung für mehrjährige, treugeleistete Militairdienste gestiftete Dienstzeichen soll fortan auch an das Gendarmerie-Corps verliehen werden. Der Dienst in der Gendarmerie wird rücksichtlich der Erwerbung des Dienstzeichens dem activen Militairdienste ganz gleichgestellt.

§. 2.

Die Verleihung des Dienstzeichens an die Gendarmerie erfolgt mittelst eines von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu ertheilenden Patents.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther,** F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. April 1855, betreffend das mit dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gouvernement getroffene Uebereinkommen wegen Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 26. Januar 1854 und vom 18. August 1836 bezüglich der gegenseitigen Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten ist zwischen dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium und dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses wegen Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 26. Januar 1854 und vom 18. August 1836 im Betreff der gegenseitigen Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher ein Uebereinkommen getroffen worden, welches in der nachstehenden Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 7. April 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ministerial-Erklärung.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, wenn die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung nach Maßgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserl. Oesterreichische Behörde von der Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der von Seiner Durchlaucht, dem regierenden Fürsten zu Schwarzburg, mit höchster Entschließung dd. hod. ertheilten Ermächtigung vollzogen worden und es soll dieselbe öffentlich bekannt gemacht werden.

Rudolstadt, den 9. März 1855.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Bertrab.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In §. 1 der Instruction für die zur Abschätzung des steuerfreien Grundbesitzes erwählten Sachverständigen vom 23. März 1855, S. 90 der Ges.-Samml. muß es statt der Worte: „bei Besprechung des Kaufwerths" heißen: bei Ansprechung des Kaufwerths.

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1855.

№ XXXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. April 1855, die Umwandlung des Hauptzollamtes Waidhaus in ein Nebenzollamt I. und die Vereinigung dessen bisherigen Amtsbezirks nebst den dazu gehörigen zwei Oberkontrolen, drei Nebenzollämtern II. und einer fixen Legitimationsscheinstelle mit dem benachbarten Hauptzollamte Waldmünchen zu einem Hauptamtsbezirke betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. dieses Monats ab das Hauptzollamt Waidhaus in ein Nebenzollamt I. umgewandelt und dessen bisheriger Amtsbezirk nebst den dazu gehörigen zwei Oberkontrolen, drei Nebenzollämtern II. und einer fixen Legitimationsscheinstelle mit dem benachbarten Hauptzollamte Waldmünchen zu einem Hauptamtsbezirke vereinigt, auch dem neu errichteten Nebenzollamte I. Waidhaus die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen hierzu befugten Aemtern Bayerns, Württembergs und Badens, sowie mit den übrigen am Main und Rhein gelegenen Vereinsämtern ertheilt worden ist; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 10. April 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

Ausgegeben in **Rudolstadt**, den 12. Mai 1855.

№ XXXIII. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Anwendung des Aethers und Chloroforms als schmerzstillendes und betäubendes Mittel bei chirurgischen Operationen betreffend, vom 19. April 1855.

Da die Erfahrung genugsam bestätigt hat, daß die Anwendung des Aethers und Chloroforms als schmerzstillendes und betäubendes Mittel bei chirurgischen Operationen an Menschen mit Gefahr für den Patienten verbunden ist, so wird mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Anwendung der sämmtlichen Aetherarten und des Chloroforms auf dem Wege der Einathmung sowohl, wie auf dem der Einspritzung in den Darmkanal als schmerzstillendes und betäubendes Mittel bei chirurgischen Operationen an Menschen ist nur den Aerzten, welchen die Ausübung der medicinischen Praxis gestattet worden, erlaubt.

§. 2.

Das Dawiderhandeln namentlich von Chirurgen und Zahnärzten zieht, insofern nicht ein einzelner Fall eine Criminal-Untersuchung bedingt und das Strafgesetzbuch eine härtere Strafe bestimmt, eine Strafe bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle wird die in §. 2 bestimmte Strafe verdoppelt und nach Befinden die Erlaubniß zur Ausübung der chirurgischen resp. zahnärztlichen Praxis entzogen.

§. 4.

Chirurgen erster Classe kann in geeigneten Fällen von dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium Dispensation von dieser Verordnung ertheilt werden.

Rudolstadt, den 19. April 1855.

Fstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Scheidt.

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1855.

№ XXXIV. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, vom 21. Mai 1855, die dem Königlich Preußischen Untersteuer-Amte zu Hohengandern ertheilte Ermächtigung zu Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zu Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung übergehenden Branntweins betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums wird auf der Straße, welche für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Heiligenstadt und Witzenhausen eröffnet ist, das Untersteueramt zu Hohengandern vom 1. Juni d. J. ab ermächtigt sein, statt des hiermit zeither beauftragten Amtes zu Heiligenstadt Uebergangsscheine auszufertigen und zu erledigen, auch die Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung übergehenden Branntweins zu bewirken, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 21. Mai 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 30. Juni 1855.

№ XXXV. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 26. Mai 1855, betreffend einen Nachtrag zur Sportel-Taxe vom 8. Januar 1847.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird andurch bekannt gemacht, daß für die von Uns ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur Behufs der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern oder irgend einer Versicherungs-Anstalt von jetzt an in der Fürstlichen Oberherrschaft 1 Fl. 45 Kr. Sporteln und 15 Kr. für das Waisenhaus, in der Fürstlichen Unterherrschaft aber 1 Thlr. Sporteln und 4½ Sgr. für das Waisenhaus in Ansatz kommen sollen.

Rudolstadt, den 26. Mai 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
Scheidt.

Berninger.

№ XXXVI. Gesetz,

die Einführung eines Kartenstempels betreffend, vom 22. Juni 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Mit dem Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes wird ein Spielkarten-Stempel im hiesigen Fürstenthume eingeführt.

§. 2.

Nur solche Spielkarten, welche mit dem im §. 4 näher bezeichneten Fürstlichen Stempel versehen sind, dürfen im Staatsgebiete besessen werden. Auf die Mitglieder des Fürstlichen Hauses findet das Gesetz jedoch keine Anwendung.

§. 3.

Wer Spielkarten besitzt, welche mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehen sind, hat für jedes Spiel ungestempelter Karten eine Strafe von 10 Fl. 30 Xr. = 6 Thlr. zu entrichten. Die ungestempelten Karten werden confiscirt.

§. 4.

Der Stempel wird bei deutschen Karten auf das rothe Daus, bei französischen auf das coeur as gesetzt. Derselbe enthält in der Mitte den im Fürstlichen Wappen befindlichen doppelten Adler, über diesem die Buchstaben F. S. R. und unter dem Adler das Wort „Kartenstempel".

§. 5.

Die Stempel-Abgabe beträgt

	in der F. Oberherrschaft:	in d. F. Unterherrschaft:
1) bei einem Spiele Tarock-Karten . .	48 Xr.	14 Sgr.
2) bei einem Spiele französischer Karten	30 Xr.	8½ Sgr.
3) bei einem Spiele deutscher Karten .	7 Xr.	2 Sgr.

§. 6.

Die Stempelung der Karten erfolgt bei den Fürstlichen Rent- und Steuerämtern.

§. 7.

Mit der Publication dieses Gesetzes kommt der in hiesiger Residenz zeither bestandene Kartenstempel in Wegfall.

Die mit diesem Stempel versehenen Karten sind zur Nachstempelung bei dem Fürstlichen Rent- und Steueramte in Rudolstadt zu präsentiren. Für diese Nachstempelung sind zur Gleichstellung mit den in §. 5 festgestellten Preisen noch nachträglich

von französischen Karten 18 Xr. und
von einem Spiele deutscher Karten 3 Xr.

zu erlegen.

§. 8.

Von den eingehenden Geldbußen erhält der Denunciant ein Drittheil als Anzeigegebühr.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 22. Juni 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1855.

№ XXXVII. Gesetz

vom 30. Juni 1855, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers wie folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraumes vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1857 wird die Steuer von inländischem Rübenzucker wie zeither mit ein und zwanzig Kreuzern oder sechs Silbergroschen vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des in dem §. 1 bezeichneten Zeitraumes ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup ebenfalls wie zeither zu erheben und zwar

von	Nach dem 24½ Gulden-Fuße. Fl.	Kr.	Nach dem 14 Thaler-Fuße. Rthl.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund:
1. Zucker.					
a) Band- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner	17	30	10	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 7. Juli 1855.

von	Nach dem 24½ Gulden-Fuße. Rß	Nr	Nach dem 14 Thaler-Fuße. Rß	Sgr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund:
b) Rohzucker u. Farin (Zuckermehl) vom Zentner	14	—	8	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichenholz u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von acht Centnern und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen vom Zentner	8	45	5	—	13 in Kisten unter acht Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanasters, Kranjaks). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2. Syrup.					
a) gewöhnlicher, d. h. solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, vom Zentner . .	3	30	2	—	11 in Fässern.
b) wenn derselbe unter die vorstehend lit. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Zentner	7	—	4	—	

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Juni 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther, F. z. S.**

v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Juli 1855, die dem Königlich Preussischen Untersteueramte zu Guben beigelegte Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums ist dem Untersteueramte zu Guben, Regierungsbezirks Frankfurt a. O., die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 4. Juli 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

1855.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfzehntes Stück vom Jahre 1855.

№ XXXIX. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums vom 24. Juli 1855, betreffend das Verbot des Aufspaltens von Lesehölz im Walde ꝛc.

Zu Vermeidung von Mißbräuchen bei dem Raff- und Lesehölzsuchen verordnen Wir hiermit für den Umfang der Fürstlichen Oberherrschaft, wie folgt:

Lesehölz darf weder im Walde noch auf dem Wege vom Walde in die Wohnung aufgespaltet werden.

Zuwiderhandelnde werden mit der im §. 22 des Gesetzes vom 26. April 1850 wegen Schutzes der Holzungen, Baumpflanzungen ꝛc. (Gesetzsammlung 1850 Seite 341) angedrohten Strafe belegt.

Was die Fürstlichen Waldungen anlangt, so bleibt der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums überlassen, für einzelne Districte in Berücksichtigung besonderer Umstände Ausnahmen zu gestatten.

Rudolstadt, den 24. Juli 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Scheidt.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 11. August 1855.

№ XL. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. August 1855, die Erweiterung der Amtsbefugnisse des Königlich Preußischen Nebenzollamtes I. zu Seidenberg, im Hauptamtsbezirke Görlitz, in Schlesien betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Preußischen Finanz-Ministeriums ist dem Nebenzollamte I. zu Seidenberg, im Hauptamtsbezirke Görlitz in Schlesien, die unumschränkte Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über die aus Böhmen eingehenden Waaren ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 3. August 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1855.

№ XLI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. August 1855, die Verlegung der zwischen Cronach und Sonneberg bestehenden Uebergangsstraße über Buch und Stockheim betreffend.

Nach einer unter den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Verabredung wird die Uebergangsstraße zwischen Cronach und Sonneberg, welche jetzt von Sonneberg über Neuhaus und von dort mit Ueberschreitung der Königlich Bayerischen Grenze nach Burggrub, Heig, Knollendorf und Gundelsdorf auf die von Ludwigstadt nach Cronach gehende Poststraße führt, vom 1. September d. J. an von Neuhaus östlich über Buch und Stockheim, wo solche auf die Ludwigstadt-Cronacher Poststraße trifft, verlegt werden, was andurch nachachtlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 28. August 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 6. October 1855.

№ XLII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Sept. 1855, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betreffend.

Nachdem die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November v. J. bis Ende September des laufenden Jahres verfügt gewesene Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse zufolge einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings fernerweit erfolgten Vereinbarung bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 26. September 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1855.

№ XLIII. Ministerial-Verordnung,

betreffend die Controlmaßregeln wegen Einführung von Wildpret in den Städten und Dörfern der Fürstl. Unterherrschaft, vom 5. October 1855.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Wer Roth-, Dam-, Reh- und Schwarzwildpret, in ganzen Stücken oder zerlegt, sowie Fasanen und Auergeflügel in die Städte und Dörfer der Fürstl. Unterherrschaft einführen will, muß den rechtlichen Erwerb des Wildprets nachweisen.

Ausgenommen hiervon ist das auf den Fürstl. Hofjagden geschossene und zur Wildpretskammer zu Frankenhausen gebrachte Wild.

Obiger Nachweis wird geliefert:

1) durch ein Legitimations-Attest, welches auszustellen berechtigt ist:
   a) das Fürstl. Oberforstamt in Frankenhausen bei Versendung controlpflichtigen Wildprets aus der F. Wildpretskammer zu Frankenhausen oder sonst von F. Hofjagden;
   b) bezüglich der für den Staat administrirten Jagden der Fürstl. Forstbeamte, in dessen Bezirke das Wild erlegt worden ist, unter Beidrückung des Dienstsiegels, und
   c) jeder andere Inhaber eines Jagdbezirks, in welchem das Wild geschossen worden ist, unter Beglaubigung des Gemeindevorstandes und Beidrückung des Gemeindesiegels;
2) wenn das Wildpret aus dem Auslande kömmt, durch ein den rechtlichen Erwerb genügend und in glaubhafter Form darthuendes Attest der betreffenden ausländischen Forst- (resp. Jagd-) oder Polizei-Behörde.

Ausgegeben in Rudolstadt den 13. October 1855.

§. 2.

Das inländische Legitimations-Attest muß, außer den im vorigen §. unter 1, b u. c bereits angegebenen Erfordernissen, enthalten:

1) den vollständigen Namen Desjenigen, zu dessen Legitimation das Attest dient;
2) die Gattung und in Buchstaben ausgedrückte Stückzahl resp. das Gewicht des einzuführenden Wildprets, sowie dessen Erwerbsart;
3) die Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung;
4) die Unterschrift des Ausstellers.

§. 3.

Atteste, seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen verflossen ist, sind als gültig nicht zu erachten.

Beim Eingange in eine Stadt oder in ein Dorf ist das Legitimations-Attest sofort vom Inhaber persönlich an den Gemeindevorstand zur Aufbewahrung abzugeben, wogegen letzterer, wenn Alles richtig befunden oder entstandene Zweifel und Bedenken erledigt worden sind, einen auf den Namen der einführenden Person lautenden Importschein nach der unter A. hier beigefügten Vorschrift auszustellen hat. Ein solcher Importschein gilt nur für den Tag der Ausstellung, und ist daher nach Befinden durch einen neuen zu ersetzen.

Bei Zusendungen von Wildpret an einen bestimmten Empfänger (Adressaten) hat dieser den erforderlichen Importschein, auf Grund des Legitimations-Attestes, auszuwirken.

§. 4.

Wildprethändler oder andere Personen, welche Wildpret der obengedachten Art aus einem Orte in den anderen versenden, müssen dem Wildpret ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde darüber beigeben, daß bei der Importcontrole ein Bedenken wegen des rechtlichen Erwerbs desselben nicht entstanden sei. Auf diese Atteste, in welchen ebenfalls die Gattung und die Stückzahl resp. das Gewicht des Wildprets angegeben sein muß, findet dasselbe Anwendung, was in Betreff der ursprünglichen Legitimations-Atteste im vorigen §. verordnet ist.

§. 5.

Derjenige, welcher Wildpret der in §. 1 bezeichneten Art ohne das vorgeschriebene oder mit einem ungenügenden Atteste in einen Ort einführt (§§. 1—3 resp. §. 4) oder eingeführtes ohne vorherige Einholung des Importscheins (§§ 3—4) daselbst absetzt, oder wer das Legitimations-Attest oder den Importschein zu fälschlicher Benutzung einem

Andern überläßt und wer davon solchen Gebrauch macht, ingleichen derjenige Jagdinhaber, welcher zur Umgehung der Wildprets-Legitimations-Controle behülflich ist, verfällt, und zwar für jeden Wildpretstransport, in eine Geldstrafe von einem bis zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Wer dagegen in einem Orte solches Wildpret von jemand Unbekanntem kauft oder sonst an sich bringt, ohne den betreffenden, vom nämlichen Tage lautenden Importschein (§. 3, Absatz 2) eingesehen zu haben und erforderlichen Falles dessen Nummer angeben zu können, sowie, wer es im Falle des §. 3, Schlußsatz, unterläßt, sofort und längstens binnen 24 Stunden um den Importschein beim Gemeindevorstande einzukommen, wird mit fünf Silbergroschen bis zu einem Thaler bestraft.

§. 6.

Wildpret, bezüglich dessen der Verdacht eines unredlichen Erwerbes vorliegt, wird mit Beschlag belegt und auf Anordnung der Ortspolizeibehörde ohne Verzug, um es vor dem Verderben zu schützen, für Rechnung des Inhabers verkauft, der Erlös aber der zuständigen Gerichtsbehörde, zur weiteren Verfügung je nach dem Ergebniß der Untersuchung, überantwortet.

§. 7.

Die Gendarmerie und die übrigen Polizeiofficianten haben Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung sofort betreffenden Orts anzuzeigen.

Rudolstadt, den 5. October 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Beilage A. (zu §. 3).

№

Importschein

für

auf nachbemerktes Wildpret, als:

1)

welches der Importcontrole unterworfen wurde.

, den 12. (zwölften) 185.. (und funfzig).

(L. S.) Der Gemeindevorstand daselbst.

№ XLIV. Ministerial-Bekanntmachung,

die anderweite Regulirung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu gewährenden Steuervergütung betreffend, vom 9. October 1855.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird bei der Ausfuhr von Branntwein aus Getreide und andern mehligen Stoffen statt der zeither gewährten Steuervergütung von 2 Xr. 7½ Hllr. = 10 Spf. für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. November dieses Jahres ab eine Steuervergütung von 3 Xr. 4 Hllr. = 1 Sgr. für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke geleistet werden, was andurch unter Bezugnahme auf die betreffenden Ministerial-Bekanntmachungen vom 26. November 1851 und 15. October 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 9. October 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1855.

№ XLV. Bekanntmachung

des F. Schw. Appellations-Gerichts in Eisenach vom 9. October 1855, den §. 10 der Gebührentaxe für Verhandlungen in Strafsachen betreffend.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob die Worte des §. 10 der Gebührentaxe für Verhandlungen in Strafsachen unter 1, a., welche die Gebühr der Staatsanwaltschaft für die Anklageschrift bei der Verhandlung vor dem Einzelrichter, wenn eine solche Schrift übergeben wurde, auf 1 bis 2 Thaler, dagegen aber in dem Beisatze: „Wenn jedoch" ꝛc., die Gebühr für die zu erstattenden Anzeigen der nach Art. 49 und 343 der Strafproceßordnung an der Stelle des Staatsanwalts auftretende Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forstbeamten auf 3 bis 15 Groschen bestimmt, auf diejenigen Vertreter der Staatsanwaltschaft Anwendung finden, welchen die Functionen der Staatsanwaltschaft (in Folge des Vorbehalts im §. 1 der Großherz. Sächs. Verordnung vom 25. Juni 1850 [S. 560 des Regierungsblattes vom Jahre 1850], der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Verordnung vom 25. Juni 1850 [S. 436 der Gesetzsammlung vom Jahre 1850] und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischen Verordnung vom 3. Juli 1850 [S. 673 der Gesetzsammlung vom Jahre 1850]) für einzelne oder mehrere Amtsbezirke übertragen worden sind.

Das unterzeichnete Appellations-Gericht ist mit der Großherzogl. Sächsischen und der Fürstl. Schwarzburgischen Oberstaatsanwaltschaft darüber einverstanden, daß der gedachte Beisatz: „Wenn jedoch" ꝛc. auf die zuletzt erwähnten Vertreter der Staatsanwaltschaft volle Anwendung finde, so daß die für die Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- und Forstbeamten bestimmte Gebühr, aber auch nur diese, von den für einzelne oder mehrere Amtsbezirke bestellten Vertretern in Anspruch genommen werden kann, bezüglich für sie zu liquidiren ist, mögen die an die Stelle der Anklageschriften tretenden Anzeigen ein Mandatsverfahren oder ein anderes Verfahren vor dem Einzelrichter veranlassen.

Eisenach, am 9. October 1855.

Großherzogl. Sächs. und Fürstl. Schwarzb. Appellations-Gericht.

Chr. Fr. v. Mandelsloh.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 10. November 1855.

№ XLVI. Ministerial-Bekanntmachung,

die Sistirung der unter'm 9. October d. J. angeordneten Erhöhung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und andern mehligen Stoffen zu gewährenden Steuervergütung betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. d. M. angeordnete Erhöhung der für ausgehenden inländischen Branntwein zu gewährenden Steuervergütung auf 3 Xr. 4 Hllr. = 1 Sgr. für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles wird hiermit bis auf Weiteres mit dem Bemerken sistirt, daß es vor der Hand bei der zeitherigen Steuervergütung von 2 Xr. 7½ Hllr. = 10 Spf. für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke sein Verbleiben behält.

Rudolstadt, den 24. October 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

№ XLVII. Gesetz,

die Errichtung einer Landes-Credit-Casse betreffend, vom 1. November 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Wesen und Verfassung der Landes-Credit-Casse.

§. 1.

Es wird mit der Bezeichnung „Landes-Credit-Casse" eine Haupt-Casse gegründet, welche den Zweck hat:

1) die Landes- und Cameral-Schulden zu verzinsen und zu tilgen,
2) die Einnahmen und Ausgaben des Landes- und Cammer-Vermögens-Stockes zu bewirken,
3) die Ablösung grundherrlicher Lasten zu vermitteln,
4) den Privaten und Behörden die Unterbringung disponibler Gelder zu erleichtern und

5) in soweit es die disponiblen Mittel gestatten, zur Hebung der Landwirthschaft und Gewerbe, zur Abhülfe in Noth- und Unglücksfällen, zum Abtragen lästiger Schulden u. s. w. Darlehen zu angemessenen Zinsen zu bieten, unter Gestattung deren allmähliger Tilgung.

§. 2.

Die Fonds und Zuschüsse der Landes-Credit-Casse bestehen:

1) in Kaufgeldern für veräußerten Grundbesitz und in Ablösungsgeldern von Feudal- und sonstigen Berechtigungen;
2) in Depositen von inländischen Behörden;
3) in Kapitalien, welche von Privaten ꝛc. aufgenommen werden;
4) in Zuschüssen der Haupt-Landes-Casse zur Verzinsung und Tilgung der Staats- und Cammer-Schulden;
5) in den Zinsen von den ausstehenden Activ-Kapitalien des Landes- und Cammer-Vermögens.

§. 3.

Die bei der Landes-Credit-Casse angelegten Gelder genießen gleiche Sicherheit wie die bis jetzt zu Landes- und Cameral-Zwecken aufgenommenen Kapitalien.

§. 4.

Der bei der Verwaltung der Landes-Credit-Casse sich ergebende Zinsgewinn wird zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet. Reicht derselbe zu diesem Zwecke nicht aus, so wird aus der Haupt-Landes-Casse das Fehlende zugeschossen. Der verbleibende Ueberschuß wird zur Tilgung der Landes- und Cammerschuld verwendet.

Verwaltung.

§. 5.

Die Leitung der Geschäfte der Landes-Credit-Casse steht der Finanz-Abtheilung des Ministeriums zu.

Capital-Aufnahme.

§. 6.

Um die gekündigten Kapitalien zurückzuzahlen, annehmbaren Gesuchen der Geldbedürftigen zu genügen, den Wünschen der Geldbesitzenden möglichst zu willfahren und sonst im Interesse der Landes-Credit-Casse zu wirken, ist dieselbe auch zur Kapital-Aufnahme ermächtigt.

§. 7.

In der Regel dürfen nur Kapitalien im Betrage von wenigstens 175 Fl. = 100 Thlr. angenommen werden.

Die Einzahlung von Kapitalien kann nur in runden, durch 25 theilbaren Summen erfolgen.

§. 8.

Ueber die aufgenommenen Kapitalien werden auf den Namen des Darleihers lautende Obligationen in Gemäßheit des §. 32 des Grundgesetzes ausgestellt.

§. 9.

Die Landes-Credit-Casse zahlt von den bei ihr angelegten Geldern folgende Zinsen:

1) 3½ Procent von allen Kapitalien, welche auf halbjährige Kündigung stehen,
2) von Depositen diejenigen Procente, welche im §. 45 des Gesetzes vom 20 März 1855 über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen bestimmt sind und in Ansehung deren Kündigung nach dem §. 49 dieses Gesetzes zu verfahren ist;
3) 2 Procent von Geldern, die einer monatlichen Kündigungsfrist unterliegen.

Die Zinsen werden jährlich gezahlt und zwar entweder den 30. Juni oder 31. December. Stimmt die Zeit der Kapital-Aufnahme nicht mit diesen Terminen überein, so wird die Differenz durch Stückzinsen ausgeglichen.

Die Verzinsung der aufgenommenen Gelder erfolgt durch die Landes-Credit-Casse selbst, oder auf Verlangen der Darleiher durch die speciell hierzu anzuweisenden Rent- und Steuerämter auf Grund von Interessen-Quittungen.

§. 10.

Die im §. 9 genannte halbjährige Kündigungsfrist steht sowohl der Landes-Credit-Casse, als den Darleihern zu. Dagegen können zu 2 Procent angelegte Gelder und Depositen von der Landes-Credit-Casse nicht gekündigt werden.

Kapital-Verleihung.

§. 11.

Gesuche um Bewilligung von Darlehen sind schriftlich bei der Finanz-Abtheilung des Ministeriums anzubringen. Die letzteren werden in der Regel nur gegen gerichtliche Special-Hypothek auf inländischen Grundbesitz oder sonstige zur Verpfändung geeignete Realberechtigungen zu einem gerichtlichen Tax- bezüglich Assecuranzwerthe von mindestens dem doppelten Betrage der Schuld unter Hinzurechnung zweijähriger Interessen

bewilligt. Ist der Geldbedürftige nicht in der Lage, eine solche Hypothek bestellen zu können, so ist der Finanz-Abtheilung des Ministeriums ausnahmsweise gestattet, nach ihrem Ermessen auch eine anderweite Sicherstellung insbesondere durch Bürgschaft und Verpfändung hypothekarischer Forderungen anzunehmen, insofern hierdurch die Casse in den ungefährdeten Bezug der Verzinsungs- und Tilgungs-Rente bis zum Abtrag des Kapitals gesetzt wird.

Die Finanz-Abtheilung entscheidet zunächst über die Zulässigkeit der Verleihung in Hinsicht auf den Stand der Casse und, wenn aus dieser Rücksicht kein Bedenken vorliegt, so prüft sie die Gesuche, insbesondere die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse und die Ordnungsliebe des Darlehnsuchenden und bedient sich hierbei der Fürstl. Landraths-, Justiz-, Rent- und Steuer-Aemter, desgl. der Ortsvorstände, welche sämmtlich verpflichtet sind, die verlangte Auskunft zu geben.

§. 12.

Wenn die Finanz-Abtheilung die Zulässigkeit der Darleihung decretirt hat, so verfügt sie das Erforderliche wegen Zusicherung des begehrten Kapitals, in der Ordnung, daß unter mehreren Angemeldeten diejenigen, welche das Geld zur Ablösung grundherrlicher Lasten bedürfen oder durch Noth- oder Unglücksfälle zur Kapital-Aufnahme genöthigt sind, oder zur Abwendung von nothwendiger Veräußerung ihrer Besitzungen die Hülfe der Landes-Credit-Casse in Anspruch nehmen, unter den in gleicher Kategorie stehenden Geldbedürftigen aber immer diejenigen, welche kleinere Anlehen verlangen, den Vorzug erhalten.

§. 13.

Kapitalien werden nur in vollen Gulden resp. Thalern und in Beträgen, welche durch die Zahl 5 theilbar sind, aber nicht unter dem Betrage von 25 Gulden bezüglich 15 Thalern ausgeliehen, mit der alleinigen im §. 17 bestimmten Ausnahme.

§. 14.

Darlehen, welche unter der Bedingung einer planmäßigen Tilgung aufgenommen werden (§. 15), können den Schuldnern nicht gekündigt werden, so lange diese mit den vertragsmäßigen Zins- und Abschlagszahlungen pünktlich einhalten, oder nicht der Werth des verpfändeten Gegenstandes eine bedeutende Minderung erleidet oder sonst nicht Zweifel hinsichtlich der Sicherheit der Schuld eintreten. Den Schuldnern steht dagegen innerhalb der ersten Hälfte der Tilgungs-Periode ein Kündigungs-Recht zu, nur hat die

Kündigung immer 3 Monate vor einem der beiden im §. 15 bezeichneten Termine zu erfolgen.

§. 15.

Von Kapitalien, welche die Landes-Credit-Casse verleiht, sind jährlich 4½ Procent Zinsen und bei planmäßiger Tilgung mindestens ein Procent Tilgungs-Rente in halbjährigen Raten am

1. April und 1. October

jedes Jahres zu entrichten und zwar so, daß der erstjährige Betrag der Tilgungs- und Verzinsungs-Rente bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals nicht vermindert, wohl aber von dem Schuldner vermehrt werden kann und daß der durch die jährlichen Abschlagszahlungen überschießende Zinsbetrag der Tilgungs-Rente zuwächst.

Bei regelmäßiger Fortentrichtung der Zins- und Tilgungsrente wird das geliehene Kapital getilgt, wenn gezahlt wird:

5½	Procent	jährliche	Rente	nach	40½	Jahren.
6	"	"	"	"	33	"
6½	"	"	"	"	28½	"
7	"	"	"	"	25	"
7½	"	"	"	"	22½	"
8	"	"	"	"	20½	"
8½	"	"	"	"	19	"
9	"	"	"	"	17½	"
9½	"	"	"	"	16½	"
10	"	"	"	"	15½	"

§. 16.

Bei Auszahlung der Darlehen werden den Schuldnern gestempelte Quittungsbücher ausgehändigt, in welchen der Tilgungsplan, die halbjährlich zu zahlende Zins- und Tilgungsrente und die Termine der jedesmaligen Zahlung genau angegeben sind. In diese Bücher werden alle Renten und Abschlags-Zahlungen auf die Schuld eingeschrieben.

Ablösungs-Kapitalien.

§. 17.

In den Fällen, in welchen Belastete die an Privat-Berechtigte schuldig gewordenen Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Landes-Credit-Casse tilgen wollen,

geschieht dies durch Darlehen und gelten hierbei die Bestimmungen der §. 11 ff. Es wird hierbei nachgelassen, daß in diesen Fällen zur Erleichterung der Kapital-Ablösungen Seitens der bedürftigen Verpflichteten die Landes-Credit-Casse Darlehen bis zu dem Betrage von 14 Fl. bezüglich 8 Thlr. und ohne die Beschränkung, daß die Beträge durch 5 theilbar sein müssen, indem nur die Abrundung auf ganze Gulden bezüglich Thaler stattzufinden hat, gewähren, oder auch in den Bezug der Ablösungs-Renten treten kann, in welchem Falle die Landes-Credit-Casse das bezügliche Kapital an den Berechtigten leistet und auf dieselbe sofort die dem Berechtigten nach §. 15 des Ablösungs-Gesetzes vom 27. April 1849 zustehenden Rechte übergehen und dieselben Bestimmungen in Kraft treten, welche in den §§. 21 ff. getroffen sind.

§. 18.

Wenn dagegen abzulösende Berechtigungen des Cammer-Vermögens in Frage kommen, so werden die Ablösungs-Kapitalien an die Landes-Credit-Casse angezahlt (§. 2. 1) und es sind diese, wenn von den Belasteten Rententilgung beantragt wird, den der Landes-Credit-Casse entnommenen Darlehen gleich zu achten. Jedoch werden über dieselben keine Schuld- und Pfandverschreibungen beigebracht, sondern die Rentenschuld wird durch die Ablösungs-Verträge verbrieft, welche über die Rentenverwandlungen auszufertigen und von den Ablösungs-Commissionen zu bestätigen sind.

§. 19.

Wird in dieser Weise die Hülfe der Landes-Credit-Casse von einem Belasteten wegen Tilgung seiner ablösbaren grundherrlichen Gefälle in Anspruch genommen, so ist der Finanz-Abtheilung der desfallsige Ablösungs-Vertrag zur Prüfung vorzulegen und diese Prüfung namentlich darauf zu richten, ob die Landes-Credit-Casse zur Uebernahme der Renten verpflichtet, beziehungsweise berechtigt ist und ob die Verträge in allen die Casse betreffenden Beziehungen den gesetzlichen Bestimmungen, sowie der durch die Einrichtung des Instituts gebotenen Ordnung entsprechen. Die Ablösungs-Verträge über Rentenverwandlungen sind in der zeither üblichen Weise auszufertigen und der Landes-Credit-Casse jedesmal ein bestätigtes Exemplar auszuhändigen.

§. 20.

Ablösungs-Kapitalien und Ablösungs-Renten sind von Zeit der Bestätigung der Ablösungs-Verträge an auf dem verpflichteten Grundbesitze und an dem übrigen Vermögen des Belasteten ebenso versichert und bevorzugt, wie es die abgelösten Lasten selbst waren.

§. 21.

Die Zins- und Tilgungsrente vom Ablösungs-Kapitale besteht in der Ablösungs-Rente, welche auf Grund der Ablösungs-Gesetze für die abgelösten Lasten festgestellt worden. Jedoch übernimmt die Landes-Credit-Casse nur Renten die 1 Fl. bezüglich 17 Sgr. jährlich und darüber betragen und die übernommenen Renten sind immer auf volle Kreuzer bezüglich Silbergroschen abzurunden.

Die Rentenzahlungen erfolgen halbjährlich an den im §. 15 genannten Terminen und zwar von dem nach Mittheilung des bestätigten Ablösungs-Vertrags an die Landes-Credit-Casse zuerst einfallenden 1. April oder 1. October an.

§. 22.

Bei regelmäßiger Fortentrichtung der Renten werden dieselben getilgt:

a) nach 18 Jahren, wenn der 12fache Betrag,

b) nach 24 Jahren, wenn der 15fache Betrag der Jahresrente als Ablösungs-Kapital gewährt werden muß.

Hinsichtlich der Nachschußrenten bei Lehns-Ablösungen (§. 23 des Ablösungs-Gesetzes) ist es dem Belasteten gestattet, solche durch Zuschlag des 15. Theiles derselben zur jährlichen Lehnsrente zu gleich mit dem Ablösungs-Kapital zu tilgen.

Ebenso kann die Tilgungszeit durch erhöhte Renten und Abschlagszahlungen auf Antrag des Belasteten gekürzt werden, jedoch nur nach der §. 14 festgesetzten Kündigungsfrist.

Ueber die Renten und Abschlagszahlungen quittirt die Landes-Credit-Casse in die §. 16 vorgeschriebenen Quittungsbücher.

§. 23.

Erlassene und als uneinbringlich nachgewiesene Ablösungs-Renten werden auf Grund und unter Beilegung der betreffenden Fürstl.- und Ministerialrescripte sofort der Haupt-Landes-Casse liquidirt und von dieser der Landes-Credit-Casse gewährt.

Verfahren gegen Restanten.

§. 24.

Gegen Schuldner, welche an dem bestimmten Termine ihre Darlehns- oder Ablösungs-Rente nicht berichtigen, ist sofort nach Maßgabe der Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 §. 77 ff. zu verfahren. Kann der Rückstand aus dem Mobiliarvermögen des Restanten nicht beigetrieben werden, so muß der Finanz-Abtheilung sofort hierüber Anzeige erstattet und von dieser nöthigen Falls in Gemäßheit des §. 15 das

Kapital gerichtlich gekündigt werden. Die Kosten derartiger durch die Säumniß der Schuldner nöthig gewordenen Kündigungen treffen die Schuldner.

§. 25.

Erfolgt bis zum Ablaufe der vierteljährlichen Kündigungsfrist nicht die Zurückzahlung des rückständigen Kapital- und Zinsbetrages, so haben die zuständigen Gerichte auf den Antrag der Landes-Credit-Casse und auf erfolgte Nachweisung der Schuld sofort das Hülfsverfahren gegen den Schuldner einzuleiten.

Zur Nachweisung der Schuld genügt die Bezugnahme auf die gerichtlich bestellte Hypothek und die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Schuld- und Pfandverschreibung oder des Ablösungs-Vertrages unter Beifügung eines ebenfalls beglaubigten Rechnungsauszuges über die geschehenen Abschlagszahlungen.

§. 26.

Geräth ein Schuldner der Landes-Credit-Casse in Concurs, so ist der Betrag der jährlichen Zins- und Tilgungsrente aus der Masse solange zu zahlen, als das Unterpfand zur Masse gehört und es hat die Anstalt gegen die Masse dieselben Rechte, die ihr nach §§. 24 und 25 gegen den Schuldner selbst zugestanden haben würden.

§. 27.

Bei Veräußerungen verpfändeter resp. belasteter Grundstücke tritt der neue Erwerber derselben ganz beziehungsweise bis zum Betrage des Kaufgeldes in die Stelle des Veräußerers und bei theilweisen Veräußerungen des Unterpfandes ist, wenn die Darlehen- oder Ablösungs-Renten nicht durch gänzliche Rückzahlung oder durch den abgetrennten Stücken entsprechende Abschlagszahlungen getilgt werden können, ein Umtausch der betreffenden Schuldverschreibungen resp. Ablösungs-Verträge in der Weise vorzunehmen, daß über die im Verhältniß der zertheilten Grundstücke abzuzweigenden Renten, welche an dem ursprünglichen Betrage abzuschreiben sind, eine neue Verbriefung stattfindet.

Solange jedoch bei solchen Veräußerungen die vollständige Sicherheit der Casse nicht hergestellt ist, wird der ursprüngliche Schuldner nicht befreit, vielmehr der Landes-Credit-Casse das Pfandrecht aus der Zeit des alten Schuldners selbst dann vorbehalten bleiben, wenn auch der neue Erwerber schon Renten berichtigt hätte.

Rechnungslegung.

§. 28.

Ueber die gesammte Einnahme und Ausgabe hat der Rechnungsführer der Landes-

Credit-Casse jährlich Rechnung zu legen und solche längstens 3 Monate nach Jahresschluß der Finanz-Abtheilung zur Prüfung zu übergeben.

Die Finanz-Abtheilung sendet solche mit ihren etwaigen Bemerkungen an das Fürstliche Gesammt-Ministerium ein, und von diesem wird dieselbe nach einer weitern Revision in derselben Weise wie die Hauptlandes-Rechnung zur Justification befördert.

§. 29.

Nach der Justificirung der Rechnung sind die Resultate von der Finanz-Abtheilung übersichtlich zusammen zu stellen und öffentlich bekannt zu machen.

Uebergangsbestimmung.

§. 30.

Behufs der Ueberweisung der Activ- und Passiv-Kapitalien der Haupt-Landes-Casse an die Landes-Credit-Casse und behufs der Einhebung resp. Auszahlung der Interessen sind die ersteren, nach ihrem Zinsfuß geordnet, zusammenzustellen, und es ist die Differenz zwischen den Summen der Activ- und Passivkapital-Zinsen als der erstjährige Zuschuß der Haupt-Landes-Casse zur Verzinsung der Staatsschuld (§. 2, 4) festzustellen.

§. 31.

Die der Landes-Credit-Casse überwiesenen Kauf- und Ablösungs-Gelder (§. 2, 1) sind in der Haupt-Landes-Casse in jeder Jahresrechnung unter den betreffenden Einnahmetiteln, als:

a) Ertrag vom Grundbesitz,
b) Triftgelder,
c) Geschoß und Erbzinsen,
d) Lehn- und Erbegelder,
e) Frohn- und Dienstgelder,
f) Ablösungs-Renten,

der Notiz und Controle halber hinter der Linie und zwar summarisch aufzuführen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. November 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahre 1855.

№ XLVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. November 1855, die Errichtung eines Nebenzollamtes I. an der Maximilians-Eisenbahn in Scheidt betr.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist wegen der bevorstehenden Eröffnung der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn (von Weißenburg nach Neustadt a. H.) an derselben ein, dem Hauptzollamtsbezirke Neuburg a. Rh. einverleibtes, mit unbeschränkter Abfertigungs- und Hebebefugniß versehenes Nebenzollamt I. mit der Bezeichnung „Königl. Bayerisches Nebenzollamt I. an der Maximilians-Eisenbahn in Scheidt" errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 5. November 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwartz.

A. Koch.

№ XLIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. November 1855, die Erweiterung der Amtsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. in Brambach betr.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums ist dem dortigen Nebenzollamte I. in Brambach die erweiterte Befugniß zum unbeschränkten

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 15. December 1855.

Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preußischen Hauptzollamte zu Wittenberge ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 20. November 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Th. Schwarz.

A. Koch.

№ L. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. November 1855, die Errichtung eines Haupt-Steueramtes mit Niederlage in Ruhrort und die Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums ist in Ruhrort, in der Rheinprovinz, ein Haupt-Steuer-Amt mit Niederlage, unter Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen im Sinne der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 errichtet worden und wird dasselbe mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit treten.

Rudolstadt, den 28. November 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

v. Ketelhodt.

A. Koch.

№ LI. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 29. Nov. 1855, betreffend das Verbot des Gebrauchs von Pflugschleifen auf den Chausseeen.

Das von der vormaligen Fürstlichen Straßenbau-Commission unterm 10. Mai 1839 erlassene Verbot des Gebrauchs von Pflugschleifen auf den Chausseeen ist zwar durch die Bekanntmachung vom 24. Januar 1849 wieder aufgehoben worden; im Hinblick auf die wesentlichen Nachtheile jedoch, welche durch die seit dieser Zeit in einigen Gegenden wieder üblich gewordenen Pflugschleppen den Chausseeen erwachsen sind, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi hiermit bestimmt, daß vom 1. Jan. 1856

ab, wenn zum Transport von Pflügen und Eggen Schleifvorrichtungen verwendet werden, die Schleifbäume dieser letzteren mit der Fahrrichtung keinen Winkel bilden dürfen, sondern mit derselben gleichlaufend oder mit Rädern versehen sein müssen. Ebenso ist das Schleppen der Pflüge und Eggen ohne Unterlage verboten.

Wer dieser Verordnung entgegen handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 fl. 45 Xr. = 1 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Rudolstadt, den 29. November 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
Scheidt.

№ LII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. December 1855, die zeitweise Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht, des Fürsten, wird andurch angeordnet, daß eine Steuervergütung für ausgehenden Branntwein von dem Tage ab, wo die diesfallsige Anordnung den mit der Ausgangsabfertigung beauftragten Behörden bekannt wird, bis auf Weiteres nicht gewährt werde.

Rudolstadt, den 5. December 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
v. Ketelhodt.

A. Koch.

№ LIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. December 1855, die im Herzogthum Nassau getroffenen Bestimmungen wegen der Uebergangs-Abgabe-Entrichtung von eingehendem Branntwein betreffend.

Im Herzogthum Nassau ist durch Gesetz vom 13. Juli d. J. der im Inlande bereitete Branntwein mit einer Steuer belegt und in Folge dessen demnächst weiter bestimmt worden, daß vom 1. November d. J. an

1) die Uebergangs-Abgabe vom eingehenden ausländischen Branntwein 12 fl. für die Ohm zu 80 Maas (160 Liter) in der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur von 12½ Grad Reaumur, betragen soll und daß

2) in den Uebergangsscheinen und sonstigen Abfertigungs-Documenten die Stärkegrade des auf den deshalb bestimmten Uebergangsstraßen eingehenden Branntweins angegeben und die Eingangs-Bescheinigungen über den aus anderen Zollvereinsstaaten nach dem Herzogthume abgefertigten Branntwein von den dortseitigen betreffenden Steuerstellen ertheilt werden sollen,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 6. December 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Th. Schwartz.

A. Koch.

№ LIV. Verordnung

des Fürstl. Kirchenraths vom 5. December 1855, die Feier der s. g. kleinen Feste betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des regierenden Fürsten, wird zum Zweck der Herstellung größerer Uebereinstimmung der hieländischen kirchlichen Einrichtungen mit denen der Nachbarländer unter Abänderung der bezüglichen Verordnung des vormaligen Fürstl. Consistoriums vom 11. September 1817 hiermit verordnet, daß die s. g. kleinen Feste, als das Epiphanias-, Johannis- und Michaelis-Fest und die drei Marien-Tage vom nächsten Jahre an nicht mehr stets an dem nächstfolgenden Sonntage, sondern, wenn sie auf einen der drei ersten Wochentage fallen, an dem Sonntage vorher und nur, wenn sie auf einen der drei letzten Wochentage fallen, an dem darauf folgenden Sonntage kirchlich gefeiert werden sollen.

Rudolstadt, den 5. December 1855.

Fürstl. Schwarzb. Kirchenrath.
Bamberg.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1855.

№ LV. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der nachstehend abgedruckte, unterm 14. Juni d. J. mit Großbritannien abgeschlossene Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung ꝛc. (Ges.-Samml. 1847, S. 124 ff.) ratificirt worden, auch die Auswechselung der gegenseitigen Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 14. December 1855.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Se. Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigenen sowohl, als im Namen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits, und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum

Ausgegeben in Rudolstadt den 29. December 1855.

gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen und deßhalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät, der König von Preußen, den Herrn Albrecht, Grafen von Bernstorff, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Rothen-Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, Komthur des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

Und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, Ersten Staats-Sekretär Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, und den sehr ehrenwerthen Eduard Johann, Baron Stanley von Alderley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes und Präsident des Geheimen Raths-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

welche nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unter dem 13. Mai 1846 zwischen den hohen kon-

trahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Original-Werken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorhergesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem andern Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Original-Werk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals erschienen sein und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten Statt findet und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel II. der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistrirt und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen in so weit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England, zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikel I. des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikel II. des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhaltes keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechselung der

Ratifikationen in Ausführung kommen. In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratificirt und die Ratifikationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert fünf und fünfzig.

(L. S.) gez. **Bernstorff.**
(L. S.) „ **Clarendon.**
(L. S.) „ **Stanley of Alderlei.**

№ LVI. Nachtrag

zu der Verordnung vom 15. Juli 1847 zum Schutze des Eigenthums an englischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 14. Dec. 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen hiermit nachträglich zu der Verordnung vom 15. Juli 1847 (Ges. Samml. 1847, S. 131.)

Der nach der Gesetzgebung des Fürstenthums begründete Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, sowie gegen unbefugte öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke, findet auch auf Uebersetzungen solcher in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland erschienenen oder aufgeführten Werke, ingleichen auf die aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem ge-

dachten Königreiche erscheinen, entlehnten Artikel unter den nach dem vorstehend bekannt gemachten Zusatzvertrage vom 14. Juni d. J. vereinbarten Voraussetzungen und näheren Bestimmungen Anwendung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 14. December 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ LVII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheil. für Kirchen- und Schulsachen, das unbefugte Eindringen der Eltern in die Schule betr., vom 12. December 1855.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß zuweilen Eltern, welche glauben, ihre Kinder seien in der Schule zu streng behandelt worden, selbst in die Schule kommen und dort den Lehrer zu Rede setzen, so wird vor einem solchen unbefugten und eigenmächtigen Eingreifen in die Rechte der Schule nicht nur hiermit öffentlich gewarnt, sondern zugleich auch darauf hingewiesen, daß, wenn Eltern, Verwandte oder Vormünder der Schulkinder meinen, es seien letztere in der Schule zu hart bestraft worden, es der Ordnung gemäß ist, ihre etwaigen Beschwerden bei dem betreffenden Kirchen- und Schulvorstande anzubringen, daß dieser die nöthigen Maßregeln zur Untersuchung und Erledigung der Beschwerden ergreifen wird und daß jeder Lehrer berechtigt und verpflichtet ist, diejenigen, welche unbefugter Weise in die Schule eindringen, ernstlich abzuweisen und vom Geschehenen bei dem Kirchen- und Schulvorstande Anzeige zu machen, damit solche Ungebührnisse nachdrücklich gerügt und nach Befinden als Beleidigung oder Hausfriedensbruch gebührend bestraft werden.

Rudolstadt, den 12. December 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung für Kirchen- u. Schulsachen.
Bamberg.

Sachregister

zum

Jahrgange 1855 der Gesetzsammlung.

A.

Seitenzahl.

Ablösung, Nachtrag zu §. 18 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849, wonach auf Tauschgrundstücke die zu unterbleibende Auflegung neuer Abgaben keine Anwendung findet . . . . . 41.

—— die Anwendung des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 auf Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen . . . . . 42.

Aether, dessen Anwendung bei chirurgischen Operationen . . . . . 118.

Armuthscasse. S. Bergzehntarmuthscasse.

Arzneitaxe, Preisveränderungen der Arzneitaxe pro 1855 . . . . . 37. 45.

Aufspalten von Leseholz im Walde, desfallsiges Verbot . . . . . 127.

Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher, Uebereinkommen deshalb mit dem Kaiserreiche Oesterreich . . . . . 114.

B.

Belgien, Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten mit dem Königreiche Belgien wegen Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden . . . . . 62.

Bergzehnt-Armuths-Casse, die dieser Casse überwiesenen Muthungs-Abgaben . . 35.

Besteuerung des steuerfreien Grundbesitzes. S. Grundbesitz.

Brambach, Erweiterung der Amtsbefugnisse des K. Sächs. Nebenzollamtes I. in Brambach 145.

Branntwein, Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein . . . . . 134.

—— Sistirung dieser Bestimmung . . . . . 136.

—— Aufhebung der Steuervergütung davon . . . . . 147.

—— Uebergangs-Abgabe-Entrichtung von Branntwein im Herzogthume Nassau . . . . 147.

Bußtage, deren Feier . . . . . 49.

C.

Chausseeen, Gebrauch der Pflugschleifen auf den Chausseeen . . . . . 146.

Chloroform, dessen Anwendung bei chirurgischen Operationen . . . . . 118.

Conscription der Militärpflichtigen . . . . . 13.

Creditcasse. S. Landescreditcasse.

D.

Depositen, gerichtliche, deren Verwaltung . . . . . 95.

E.

Ebersbach, Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des K. Sächs. Nebenzollamtes I. in Ebersbach . . . . . 36.
Eingangszoll, die weitere Einstellung der Erhebung dieses Zolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus u. s. w. . . . . 130.
Etat. S. Staatshaushalts-Etat.

F.

Festtage, deren Feier . . . . . 49. 148.
Freie Gerichtstage, deren Einführung . . . . . 54.
Freilassing, K. Bayer. Hauptzollamt, die demselben übertragenen Amtsbefugnisse des Hauptzollamtes Reichenhall . . . . . 1.

G.

Gebührentage für die Verhandlungen in Strafsachen, die Ansätze für die Arbeiten der an Stelle des Staatsanwalts auftretenden Privatankläger oder Polizei- ꝛc. Beamten 135.
Gendarmerie-Corps, Verleihung des Militairdienstzeichens auch an das Gendarmerie-Corps . . . . . 114.
Gerichtstage, Einführung freier Gerichtstage . . . . . 54.
Geschäfts-Ordnung für den Landtag des Fürstenthums . . . . . 21.
Getreide, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc. . 130.
Gothaer Heimaths-Convention, der Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dieser Convention . . . . . 39.
Großbritannien, einen mit diesem Staate zu der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung abgeschlossenen Zusatzvertrag . . . . . 149. 153.
Grundbesitz, Gesetz wegen zeitweiser Heranziehung des steuerfreien Grundbesitzes zu einer außerordentlichen Grundsteuer . . . . . 71.
—— Ausführung dieses Gesetzes. . . . . 78.
—— Instruction für die zur Abschätzung des steuerfreien Grundbesitzes erwählten Sachverständigen . . . . . 90.
Guben, K. Preuß. Untersteueramt, dessen Amtsbefugnisse . . . . . 125.

H.

Handelsreisende, Uebereinkunft mit Belgien wegen Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden . . . . . 62.
Heimathsconvention. S. Gothaer Heimathsconvention.
Heimathsrecht. S. Landesunterthanenschaft.
Hohengandern, K. Preuß. Untersteueramt, dessen Amtsbefugnisse . . . . . 119.
Holzpreise, eine Abänderung des oberherrschaftl. Holzpreisregulativs vom 12. Juli 1852 40.
Hülsenfrüchte, Einstellung der Erhebung des Eingangszolles dafür . . . . . 130.

J.

Jagd, Abänderung des Jagdgesetzes vom 4. December 1848 und der Verordnung vom 15. November 1852 . . . . . 67.

Seitenzahl.

K.

Kartenstempel, Einführung eines solchen . . . . . 120.
Kirchen, die Anwendung des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 auf Kirchen, Pfarr- und Schulstellen . . . . . 42.

L.

Landescreditcasse, deren Errichtung . . . . . 136.
Landesunterthanenschaft, Abänderung des §. 43, Nr. 3 des Gesetzes über die Landesunterthanenschaft und das Heimathsrecht vom 3. April 1846 . . . . 44.
Landtags-Geschäfts-Ordnung . . . . . 21.
Lattenschnitzen-Verbot in den Ortschaften . . . . . 2.
Leseholz, Verbot dessen Aufspaltens im Walde . . . . . 127.
Luxemburg, Großherzogthum, dessen Beitritt zur Gothaer Heimathsconvention . . 39.

M.

Militairpflicht, Gesetz vom 9. Februar 1855 . . . . . 7.
Militairpflichtige, das Verfahren bei der Conscription, bei Reclamationen und bei der Verloosung der Militairpflichtigen . . . . . 13.
Militairdienstzeichen, dessen Verleihung an das Gendarmerie-Corps . . . . . 114.

N.

Nachdruck und **Nachbildung** gegen Werke der Wissenschaft und Kunst, Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft mit Großbritannien vom 13. Mai 1846 . . . . . 149. 153.
Nassau, Uebergangs-Abgabe-Entrichtung vom Branntwein im Herzogthume Nassau . 147.
Neugersdorf, K. Sächs. Nebenzollamt I. das., dessen Amtsbefugnisse . . . . . 36.

O.

Oesterreich, Uebereinkommen mit dem Kaiserreiche Oesterreich bezüglich der gegenseitigen Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher . . . . . 114.

P.

Pfarrstellen, die Anwendung des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 auf Pfarr- ꝛc. Stellen . . . . . 42.
Pflugschleifen, deren Gebrauch auf den Chausseeen . . . . . 146.
Polizeibehörden können Strafen androhen und polizeiliche Verordnungen erlassen . 48.

R.

Reichenhall, K. Bayerisches Hauptzollamt das., dessen Einziehung . . . . . 1.
Rosenheim, die dem K. Bayerischen Hauptzollamte zu Rosenheim übertragenen Amtsbefugnisse des Hauptzollamtes Reichenhall . . . . . 1.
Rüben und
Rübensyrop, den bei der Verarbeitung von Rüben und Rübensyrop zu Branntwein zu zahlenden Steuersatz . . . . . 39.
Rübenzucker, Nachtrag zu dem Gesetze über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers . . . . . 3.
—— Inländischer, dessen Steuersatz vom 1. September 1855 bis Ende August 1857 . 123.
Ruhrort, Errichtung eines K. Preuß. Hauptsteueramtes mit Niederlage in Ruhrort und Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen . . . . . 146.

Seitenzahl

S.

Scheidt, die Errichtung eines K. Bayer. Nebenzollamtes I. in Scheidt . . . . . 145.
Schulstellen, die Anwendung des Ablösungsgesetzes v. 27. April 1849 auf Schulstellen 42.
Schulkinder, unbefugtes Eindringen der Eltern in die Schule . . . . . 154.
Schusterinsel, Errichtung eines Großherzogl. Badischen Hauptzollamts-Abfertigungs-Bureaus bei Schusterinsel auf dem Bahnhofe bei Basel 61
Seidenberg, die Amtsbefugnisse des K. Preuß. Nebenzollamts I. zu Seidenberg . . 128.
Sonntage, deren Feier . . . . . 49.
Sporteltaxe vom 8. Januar 1847, Nachtrag hierzu . . . . . 120.
Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1855/57 . . . . . 59.
Stangenlatten sollen nur da, wo sie abgemacht, geschnitzt werden . . . . . 2.
Steuerfreier Grundbesitz, zeitweise Besteuerung desselben. S. Grundbesitz.
Steuervergütung für ausgehenden Branntwein . . . . . 134.
—— Sistirung dieser Bestimmung . . . . . 136.
Strafandrohung der Polizeibehörden . . . . . 48.
Strafsachen, die Gebührentaxe für Verhandlungen in Strafsachen. S. Gebührentaxe.
Syrop, dessen Eingangszoll vom 1. September 1855 bis Ende August 1857 . . . 123.

T.

Talg, Herabsetzung des Eingangszolles für Talg . . . . . 5.

U.

Uebergangsstraße zwischen Cronach und Sonneberg, deren Verlegung über Buch und Stockheim . . . . . 129.

V.

Verbrecher, Uebereinkommen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher . . . . . 114.
Verloosung der Militairpflichtigen, das Verfahren dabei . . . . . 13.

W.

Waldhaus, Umwandlung des K. Bayer. Hauptzollamts Waldhaus in ein Nebenzollamt I. 117.
Waldmünchen, die Amtsbefugnisse des K. Bayer. Hauptzollamts zu Waldmünchen . 117.
Wildprets-Legitimations-Controle für die Fürstl. Unterherrschaft . . . . . 131.
Wittwen-Cassen-Beiträge, deren Beitreibung . . . . . 47.

Z.

Zollvereinsstaaten, Uebereinkunft derselben mit Belgien wegen Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden . . . . . 62.
Zucker, ausländischer, dessen Eingangszoll auf die Zeit vom 1. September 1855 bis Ende August 1857 . . . . . 123.